

Das Lohnproblem in der Stickereiindustrie

Ein Beitrag zur Minimallohnfrage und zur Frage der vertraglichen und staatlichen Festsetzung von Löhnen in der Heim- und Fabrik-Industrie

Von Dr. A. Saxer, St. Gallen

Inhalt

	Seite
I. Das Wesen des Lohnproblems in der Stickereiindustrie.	333
II. Die Entwicklung der Lohnfrage.	335
1. Die Lohnfrage bis zur Gründung des Zentralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs.	335
2. Die Lohnfrage während der Wirksamkeit des Verbandes 1885—1892; der erste internationale Minimallohn	339
3. Die Lohnfrage nach dem Zusammenbruch des Verbandes; die Periode der freien Preisbildung.	346
4. Die staatlichen Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne 1917—1922.	354
5. Richtlöhne; vertragliche Festlegung von Stichpreisen; der zweite Versuch einer internationalen Minimallohnregulierung.	366
6. Die Aufhebung der schweizerisch-vorarlbergischen Stichpreisübereinkunft und die seitherige Lohnentwicklung	377
III. Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Beurteilung der Minimallohnfixierung in der Stickereiindustrie	379
IV. Bibliographie der Stickereiindustrie.	391
1. Die Quellen	392
2. Die Literatur	392

I. Das Wesen der Lohnfrage in der Stickerei-Industrie

In den 60er und 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts entstand in der Ostschweiz eine neue grosse Exportindustrie: die Maschinenstickerei, die sehr rasch alle andern Industrien an wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung überragen sollte. Vor allem liess die aufkommende Maschinenstickerei den andern Zweig der Stickereiindustrie, der viel älter war, weit hinter sich zurück, die Kettenstichstickerei oder Grobstickerei.

Der soziale Aufbau der neuen Industrie war ein eigenartiger: An der Spitze stand von Anfang an der Kaufmann (Exporteur), der die Aufträge hereinnahm, die Musterung besorgte und das Exportgeschäft pflegte. Die Maschine, auf welcher

das Produkt hergestellt wurde, war nur ausnahmsweise in seinem Besitz. Besitzer des Produktionsmittels in der Stickereiindustrie ist vielmehr der Arbeitnehmer, Sticker genannt. Er erhält die Aufträge entweder vom Exporteur direkt oder indirekt durch einen sogenannten «Fergger». Schon in dieser Scheidung von kaufmännischer und Fabrikationstätigkeit liegt eine Besonderheit der Stickerei, der volkswirtschaftlich grosse Bedeutung zukommt. Dadurch, dass der Sticker das Produktionsmittel selbst anschaffen muss, ist er auch verpflichtet, dasselbe zu unterhalten, das Anlagekapital zu verzinsen und zu amortisieren. Dieses Anlagekapital ist keineswegs klein; bei der alten Handstickmaschine betrug es (ohne Gebäude) 2000—3000 Franken, bei der neuen Schifflimaschine 10.000—30.000 Franken und mehr für eine einzige Maschine. Dazu kommen noch die für die grossen Instrumente notwendigen Gebäulichkeiten. Die Entschädigung des Stickers ist der Stichlohn, der besagt wieviel der Exporteur oder Fergger per 100 Stich an den Sticker bezahlt. Der Stichlohn ist also seiner volkswirtschaftlichen Natur nach ein Akkordlohn. Er ist aber auch ein typischer Heimarbeiterlohn, weil er das Material und alle Unkosten in sich schliesst. Ihrer sozialen Natur nach ist die Stickereiindustrie soweit sie das Maschinensticken anbetrifft zum Teil Hausindustrie, zum Teil Fabrikindustrie. Die alte Handstickerei, die, wie wir noch sehen werden, einen gewaltigen Umfang angenommen hatte, war zuletzt fast ausschliesslich Hausindustrie. Einen anderen Charakter hat die moderne Schifflistickerei angenommen, die in stärkerem Masse Fabrikindustrie geworden ist, aber auch zu einem schönen Teil reine Hausindustrie ist.

Auf Grund dieser vielfältigen Gestaltung der Industrie hat sich nun das Lohnproblem entwickelt. Die Stickereiindustrie ist wohl die einzige schweizerische Industrie, für welche die Entwicklung der Löhne mit einiger Genauigkeit bis in die 60er Jahre zurück verfolgt werden kann. In dieser Zeitspanne hat das Lohnproblem eine interessante Entwicklung durchgemacht. Wir können in der Stickereiindustrie alle Formen der Lohnbildung und der Lohnfixierung in ihrer praktischen Auswirkung verfolgen; zunächst ist es der Charakter der Industrie, der dem Lohnproblem seinen Stempel aufdrückt: Die Stickerei ist rasch emporgestiegen, bot hohe Löhne, sie ist aber von Anfang an auch eine Modeindustrie und kennt als solche den jähen Sturz derselben. Aus dieser Ungleichheit heraus entsteht das Bedürfnis, den Arbeiter zu schützen; es entsteht der erste durch einen mächtigen Verband fixierte Minimallohn, der zugleich der erste internationale Minimallohn ist, den die schweizerische Industrie kennt. Dieser Charakter der Industrie, als einer von Anfang an international verflochtenen Produktion, wird dem Minimallohn in der Krisis zum Verhängnis, er kommt durch den Abfall des Auslandes zu Fall. Die freie Preisbildung beherrscht wieder auffallend lange das Feld. Erst der Krieg mit seinen speziellen Bedingungen schafft den Boden für den staatlichen Minimallohn, der, als die internationale Konkurrenz wieder erwacht, aufgehoben werden muss. Darauf neuerdings freie Preisbildung mit allen ihren Nachteilen; schlimmer Tiefstand der Löhne, der zum grossen Handstickerstreik im Jahre 1927 führt und damit die neue Form, den vertraglichen Minimallohn bringt. In der Schifflistickerei entsteht ein neuer internationaler Minimallohn, ebenfalls auf vertraglicher Basis, der allerdings wieder der grossen Weltwirtschaftskrisis

zum Opfer fällt. Diese Entwicklung des Lohnproblems wird begleitet durch eine gewaltige technische Entwicklung der Stickereiproduktion von der alten Handstickmaschine zum Pantographen und schliesslich zum Automaten. Leistet der Pantograph die fünffache Stichzahl per Tag bei doppelter Länge, so leistet der Automat die zehnfache Stichzahl per Tag bei ebenfalls doppelter bis dreifacher Länge. Neben diesem technischen Gestaltwandel, der in der Stickereiindustrie Tatsache war, tritt noch der Wandel der weltwirtschaftlichen Bedingungen, der für eine Exportindustrie, die 90 % ihrer Produktion ins Ausland versendet, von grundlegender Bedeutung ist. In diesen drei Momenten liegt die Problematik der Stickereiindustrie beschlossen: Sozialer Aufbau, technischer Gestaltungswandel und Veränderung der weltwirtschaftlichen Bedingungen.

II. Die Entwicklung der Lohnfrage

1. Die Lohnfrage bis zur Gründung des Zentralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs

Das Geburtsjahr der Stickmaschine ist das Jahr 1828. Es ging aber noch bis in die 40er, 50er und 60er Jahre des vergangenen Jahrhunderts bis die neue Maschine sich entscheidend durchsetzen konnte und die Industrie ihren bisherigen Charakter einer «ziemlich unbeachteten Spezialität und fast Kuriosität der grossen st. gallisch-appenzellischen Stickindustrie» verlor und denjenigen eines selbständigen Industriezweiges gewann. Gegen Mitte der 60er Jahre begann die Zeit, wo die Stickfabriken wie Pilze aus dem Boden schossen und mancher Besitzer von wenigen Tausenden oder Hunderten von Franken die beste Anlage für sein Geld in einer Stickmaschine suchte. Und wie die Kapitalien, so drängten sich auch die Arbeitskräfte der ausnahmsweise hohe Löhne zahlenden und noch mehr verheissenden Industrie zu. Dass das Aufkommen der Stickereiindustrie eine kleine soziale Umwälzung zur Folge hatte, geht aus folgenden Ausführungen Wartmanns hervor:

«Spinnerei, Weberei und feine Handstickerei klagten über die Desertion ihrer Arbeiter und zwar zumeist der besseren; die Landwirtschaft empfand den Entzug von Arbeitskräften höchst unangenehm; das Handwerk blieb grösstenteils fremden Elementen überlassen, weil das Sticken unsern jungen Männern «nobler» vorkam, und die jungen Mädchen zu Stadt und Land hielten die Fädlerei mit allem, was drum und dran hängt, mit der vierzehntägigen Lohnzahlung in klingender Münze und mit dem freien Sonntag für eine menschenwürdigere oder auch für eine kurzweiligere Beschäftigung, als den früher gewohnten Dienst des Kindermädchens oder der Küchenmagd; dafür waren ja die des Dienens gewohnten Angehörigen der monarchischen Länder jenseits des Bodensees vorhanden. Es darf in der Tat von einer kleinen sozialen Umwälzung gesprochen werden, welche durch die ungeahnte Entfaltung der Maschinenstickerei in den Verhältnissen und Lebensgewohnheiten unserer Handarbeiter hervorgerufen wurde.»

Bereits damals sah Wartmann mit Besorgnis in die Zukunft, wenn man erwäge «welche Kapitalien in die Maschinen gesteckt und wieviel Tausende von Existenzen von dem Geschicke dieser Industrie abhängig gemacht worden sind. Der Über-

gang von einem mit so teuren Maschinen arbeitenden Industriezweige auf einen andern wäre denn doch mit ganz andern Opfern verbunden, als die früheren Übergänge innerhalb der Handindustrie oder von der Hand- zur Maschinenindustrie.» Wie sehr Wartmann recht hatte, bewies dann allerdings erst eine fernere Zukunft nur allzudeutlich. Der Unterschied war nur der, dass später Tausende von Maschinen überzählig werden sollten, die das vielfache dessen gekostet hatten, was eine Handstickmaschine, wie sie Wartmann 1875 vor Augen hatte. Und doch sollte die neue Industrie durch viele Jahrzehnte hindurch volkswirtschaftlich der Hauptfaktor der ostschweizerischen Kantone werden. Die Entwicklung des Stichlohnes sollte das Schicksal des Grossteils der industriell tätigen Bevölkerung recht eigentlich bestimmen. Kein Wunder, wenn das Lohnproblem durch alle Jahrzehnte hindurch das brennende soziale Problem der Stickereibevölkerung war. Die Stickereiindustrie setzte mit hohen Löhnen ein. Unter dem Einfluss, der durch die Maschinen gewaltig gesteigerten Produktionskraft konnte die Industrie Löhne bewilligen, die vorher für einfache Handarbeiter noch nicht vorgekommen waren, eine Bewegung, welche, wie Wartmann schreibt, «viele andere Arbeiter ihren bisherigen Berufszweigen entzog und dadurch ohne Frage sehr wesentlich zu der sich bald auf allen Gebieten verbreitenden Bewegung der Lohnsteigerung beigetragen hat». In der volkswirtschaftlichen Literatur wird zweifellos diesem Momente des Aufkommens ganz neuer, grosser Industrien für die Entwicklung des Preis- und Lohnniveaus der Vorkriegszeit zu wenig Bedeutung beigemessen. Wie stark und rasch sich die neue Industrie entwickelt hat, das geht aus der folgenden Statistik der Zahl der Maschinen hervor. Man zählte Handstickmaschinen (damals kam nur diese in Frage):

Jahr	St. Gallen	Appenzell	Thurgau	andere Kantone	Total
1840	2	—	—	—	2
1851	12	—	—	—	12
1865	680	108	12	—	770
1872	4484	1142	758	100	6484
1876	6732	1798	1412	295	10237

Die Entwicklung der Löhne wurde festgehalten seit dem Jahre 1867 und wies die folgende Entwicklung auf:

Stichlöhne 1867—1880 in Rappen pro 100 Stiche für die Handmaschine

Jahr	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880
Höchst.	Rp. 52	42,5	46,5	55	55	53	47	48	56	44	34	37	36	35
Tiefst	» 40	40	42	45	53	46	37	41	44	30	32	33	33	30
Mittel	» 43,4	40,5	44,5	47,8	54,08	48,8	41,9	44,4	48,8	33,1	32,7	34,7	34,5	33,5

Der Abfall der Löhne von 1876 weg ist auffallend. Von seinen Höchstständen von durchschnittlich 54 Rp. ist der Lohn des Stickers auf 33 Rp., d. h. um 40 % gefallen; der Nettotaglohn des Stickers hat sich nach den Angaben von Wartmann bis 1875 auf zirka Fr. 4, von da auf zirka Fr. 3 gestellt. Die Fädlerin bezog in jener ersten Periode einen durchschnittlichen Taglohn von Fr. 2, 50, in der zweiten von Fr. 2. Die schlechte Bezahlung der Sticker hob sich in der Folge 1882

noch einmal soweit, dass vorübergehend die ganze Masse der vorhandenen Maschinen zu lohnenden Preisen beschäftigt werden konnte. Allein zwei Jahre später hatte sich die Lage neuerdings derart verschlechtert, dass der auf Sticker, Fabrikant und Kaufmann lastende Druck derart unhaltbar wurde, dass er der ersten Stichpreisregelung in der Geschichte der Stickereiindustrie rief. Hatte der Stichpreis noch 1880 im Mittel noch 33,5 Rp. betragen, so sank er in den folgenden Jahren, mit Ausnahme des Jahres 1882 in ganz bedenklichem Masse. Die Entwicklung zeigt für den $\frac{6}{4}$ Rapport per 100 Stiche bis zur ersten Stichpreisnormierung durch den Stickereiverband das folgende Bild:

Jahr	1881	1882	1883	1884	1885
Höchst	Rp. 34	43	36	33	29
Tiefst.	» 26	34	29	25	26
Mittel	» 28,67	38,33	31,62	28,58	27,08

Über die Notlage der Maschinenstickerei gegen das Ende des Jahres 1884 wird im ersten Jahresbericht des Zentralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs ausgeführt:

«Die Lage der Maschinenstickerei war gegen das Ende des Jahres 1884 in so hervorragender Weise in den Brennpunkt der öffentlichen Besprechung gerückt worden, dass jeder unbefangene Beobachter zur Überzeugung gelangen musste, es sei dieser Erwerbszweig aus einem Kinde des Stolzes ein Kind der Sorge geworden. Auf dem Markte war eine Zeit der tiefsten Ebbe eingetreten. Die schon anderthalb Jahre andauernde Krisis hatte einen beängstigenden Höhepunkt erreicht und die Zukunft erschien den Beteiligten mit den schwärzesten Wolken verhangen. Die Ursachen der Krisis waren tiefliegende, denn sie war das folgerichtige Ergebnis der ökonomischen Depression, unter welcher zurzeit der europäische Kontinent sowohl als Amerika litten. Dieser allgemeine Notstand hatte selbstverständlich die Kaufkraft unserer Konsumenten in hohem Masse geschwächt und während die Produktion stieg, den Absatz des Stickereiartikels proportionell erschwert.

Diesem Umstand und dem andern, der mit ihm zusammenhängt, dass ein verhältnismässig geringer Teil der gesamten, noch immer im Wachsen begriffenen Maschinenzahl mit Spezialartikeln beschäftigt, die grosse Masse der Maschinen also auf die gewöhnlichen kuranten Artikel der Weissstickerei angewiesen war und auf diese derart drückte, dass die ohnehin schon sehr tiefstehenden Stichpreise mehr und mehr zurückgingen, ist die Misere zuzuschreiben, aus der sich die Stickereibewegung herausgebildet hat.

Die Stichpreise hielten sich das ganze Jahr hindurch auf Ansätzen, bei welchen der Stickfabrikant durchschnittlich mit Verlust arbeitet, der Fabriksticker mit Not sein Leben fristet und es dem Einzelsticker unmöglich ist, neben seinem Unterhalt etwas für Abzahlung der Maschine und eine rationelle Amortisation zurückzulegen. Die Stichpreise bewegten sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1884 zwischen 32 bis 35 Rp. für $\frac{4}{4}$ und 26 bis 30 Rp. für $\frac{6}{4}$, zeigten aber dabei eine merkliche Tendenz zu weiterem Sinken; der Ausblick für das kommende Jahr war trüber, als je zuvor. Und es sollte denn auch wirklich noch schlimmer kommen . . .

Der Spätsommer brachte allerdings eine schöne Zahl Bestellungen, dann aber wurde massenhaft auf Lager gearbeitet, und als im Herbst und Vorwinter nur spärliche Orders einliefen, in grossen Quantitäten Lagerware auf die auswärtigen Märkte geworfen und dort zu Schleuderpreisen losgeschlagen.

Ein weiteres Sinken der Preise war unter diesen Umständen unausweichlich; wirklich standen sie von Anfang des Jahres 1885 an bis zur Zeit der Gründung des Stickereiverbandes, im Januar bis März für $\frac{4}{4}$ auf 32 bis 35 und $\frac{6}{4}$ auf 26 bis 29 Rp.; im April, Mai und Juni auf 28 bis 32 und 24 bis 26 Rp.

Diese letzteren Zahlen nun sprechen Bände, denn der Markt stund noch zu keiner Zeit, auch in den schwersten Krisen nicht, so tief.*

Auf Initiative der Werdenberger Sticker fanden in den wichtigsten Stickereizentren Versammlungen statt, die Mittel und Wege suchten, der vorhandenen Not abzuhelpen. In dem Aufruf der Werdenberger wurde geschrieben: «Die Situation ist derart, dass der Arbeiter kaum mehr existieren kann. Trotzdem schön gearbeitete Ware noch immer raschen und gutbezahlten Absatz findet, wird denselben je länger je mehr der Lohn geschmälert und abgezwickelt. Es ist hohe Zeit, dass die Arbeiter resp. Maschinenbesitzer die missliche Lage erkennen und zur Abwehr des drohenden Übels geeignete Schritte ergreifen.» Als Ergebnis dieser Versammlungen wurde ein Initiativkomitee gebildet, das die allgemeine Verbandsgründung in die Wege leiten sollte. Das Komitee hatte Erfolg. Am 22. Februar 1885 fand die erste, am 19. Mai die zweite Delegiertenversammlung statt. Letztere nahm bereits eine Reihe von Postulaten an, die die Grundlage für eine Sanierung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bringen sollten; das Programm lautete:

1. Die Kommission ist ermächtigt, die Arbeitszeit vorübergehend einzuschränken.
2. Der Kommission wird Vollmacht erteilt, die Mitglieder des Verbandes in Rechtsstreitigkeiten betreffend ungerechten Abzügen usw. nicht bloss moralisch, sondern eventuell auch materiell zu unterstützen.
3. Die Kommission ist beauftragt, die Frage über Einführung eines Fachgerichts für die Verbandsmitglieder zu prüfen und der nächsten Delegiertenversammlung hierüber gutachtlichen Antrag zu unterbreiten.
4. Die Kommission ist beauftragt, die erforderlichen Schritte behufs Gründung eines Vereinsorgans einzuleiten.
5. Die Kommission ist beauftragt, die Frage der Errichtung einer Zentral-Verkaufsstelle in Verbindung mit einem Arbeitsnachweisbureau zu prüfen und der nächsten Delegiertenversammlung hierüber Bericht und Antrag zu stellen.
6. Die Delegiertenversammlung setzt auf Antrag der Kommission den Minimalpreis je nach dem allgemeinen Geschäftsgange fest.
7. Die Kommission ist beauftragt, die Initiative zur Revision des Art. 17 des Posttaxengesetzes zu ergreifen.
8. Die Kommission ist beauftragt, sich mit dem Verbands der sächsischen Sticker in Verbindung zu setzen, um wenn möglich ein gemeinsames Vorgehen mit denselben zu erzielen.

Nach und nach sind alle diese Postulate erfüllt worden. Es ist nun für die volkswirtschaftliche Beurteilung dieser Minimallohn-Fixierung wichtig, die Grundlagen zu kennen, auf denen sie ruhte. Diese waren die folgenden:

1. Gegenseitiger Verbandsverkehr, d. h. Ausschluss von nicht Verbandsmitgliedern sowohl von der Arbeitsausgabe als von der Arbeitsübernahme. Der Zentralverband war eine paritätische Organisation der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Erstere erklärten ausdrücklich, die Verbandssache zu unterstützen. Eine einseitige Arbeitnehmerorganisation wäre nie im Falle gewesen

(zumal in jener Zeit) die Erfolge zu erzielen, die der Stickereiverband wirklich erzielt hat.

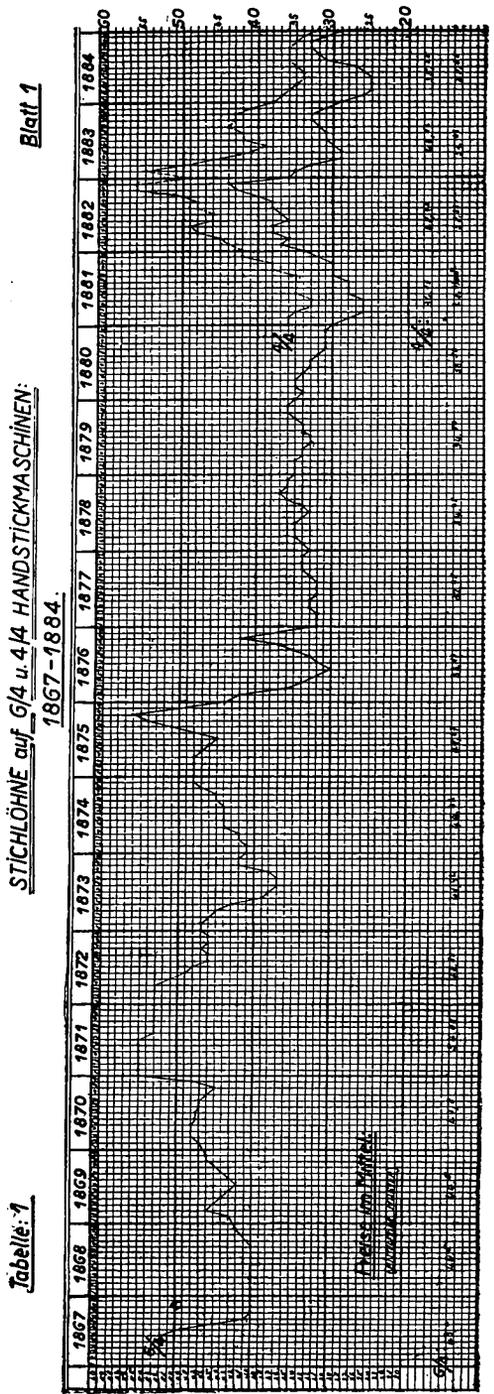
2. Einbezug der durch den Veredlungsverkehr mit dem hiesigen Stickereigebiet verbundenen ausländischen Stickereigebiete Vorarlberg und Sachsen. Dadurch war von vornherein die schädliche Wirkung einer einseitigen Lohnfixierung ausgeschaltet worden. Es war dies möglich, weil der sanktgallische Markt zu jener Zeit sowohl Vorarlberg als Sachsen mit Arbeit versah, wodurch diese beiden Gebiete von St. Gallen abhängig waren.

Bevor wir die Lohnfrage während der Wirksamkeit des Verbandes besprechen, geben wir noch eine graphische Darstellung der Lohnentwicklung von 1867 bis zum Gründungsjahr des grossen Stickereiverbandes ¹⁾.

2. Die Lohnfrage während der Wirksamkeit des Verbandes 1885—1892; der erste internationale Minimallohn

Die erste und wichtigste Massnahme war nun die Fixierung des Minimallohnes. Die Kommission proponierte als Minimallohn für den letzten Übernehmer (Sticker) für $\frac{6}{4}$ 28 Rp. und für $\frac{4}{4}$ 33 Rp. per 100 Stich; als Zeitpunkt für das Inkrafttreten den 15. August 1885 und die Reduktion des Arbeitstages auf 11 Stunden per Woche. Die Einhaltung der Normen sollte durch aus-

¹⁾ Die nachfolgenden Tabellen sind nach den offiziellen Lohnangaben der Jahresberichte des Kaufmännischen Directoriums in St. Gallen von Fachlehrer J. Hegner vom Industrie- und Gewerbemuseum in St. Gallen erstellt worden.



schliesslichen Verbandsverkehr sichergestellt werden. Die Delegiertenversammlung vom 14. Juli 1885 stimmte diesen Anträgen einhellig zu. Neben der eigentlichen Minimallohnfixierung war eine Hauptaufgabe des neuen Verbandes die Bekämpfung der Überproduktion. Die Klagen darüber waren allgemein. Dass sie auch begrifflich waren, geht aus der gewaltigen Zunahme der Maschinen hervor, die gerade in jenen Jahren Tatsache war. Im Jahre 1885 waren bereits 20.554 Maschinen beim Verband, im Jahre 1886 waren es 20.604, im Jahre 1887 20.859, 1888 waren es gar 21.307, 1889 21.847 Maschinen. Aus diesen Zahlen ist auch die imponierende Grösse des Versuchs der Minimallohnfixierung durch den Verband zu ermassen. Der Versuch in diesem Umfange steht wohl in der ganzen Industriegeschichte einzig da. Welche Arbeit darin steckte, geht wohl am besten daraus hervor, dass der Verband 1889 115 schweizerische und 32 ausländische Sektionen zu kontrollieren hatte. Im einzelnen ergab sich auf 1. Januar 1889 der folgende Maschinenbestand auf die einzelnen Gegenden aufgeteilt:

Sekt.	Rekapitulation	1. Januar 1889			
		auss.	Verband	Mitglieder	Maschinen
61	St. Gallen	21	10	6.363	11.363
17	Appenzell	8	6	1.387	2.781
26	Thurgau	17	20	2.174	3.658
8	Zürich	1	1	429	874
1	Glarus	—	—	70	92
1	Graubünden	1	6	20	112
1	Aargau	4	33	33	110
	Total	52	76	1.0476	18.990
28	Vorarlberg	62	71	2.421	2.809
1	Württemberg	—	—	1	23
3	Bayern	1	1	23	25
	Total	63	72	2.445	2.857
115	Schweiz	52	76	10.476	18.990
32	Ausland	63	72	2.445	2.857
	Gesamt-Total	115	148	12.921	21.847

Wie hat nun der Minimallohn gewirkt? Die Berichte des Zentralverbandes sprechen sich darüber nur lobend aus. Schon als das erste volle Jahr verstrichen war, schrieb der Berichterstatter: «Mit der Festigung der Preise ging die der Löhne im Berichtsjahre ebenfalls in günstiger Weise vor sich. Es gab mehr als einen Moment während desselben, wo wir ohne die Minimallohne die schlimmsten Rückgänge in den Stichlöhnen sich hätten entwickeln sehen.» Vor allem traf etwas nicht ein, was man dem Minimallohn oft zum Vorwurfe macht, dass er

nämlich zum Normallohn werde. Sehr gute Muster wurden das ganze Jahr zum Minimallohn (d. h. in den ersten vier Monaten zu 33 Rappen, dann auf Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. März hin vom Mai an zu 35 Rappen per 100 Stich) plazierte. Für mittlere bezahlte man vom April bis tief in den Sommer hinein 34 Rappen, vom August weg stieg dann der Stichlohn für diese Mustersorte auf 36 Rappen, im November sogar auf 39 Rappen und mehr, um im Dezember schon wieder auf 37 Rappen herunterzugehen. Die schlechten Muster dieses Rapports wurden in der stillsten Zeit zu 35 und 36 Rappen und im Moment der stärksten Nachfrage zu 42—45 und 50 Rappen per 100 Stich ausgegeben. Das allgemeine Urteil des ersten Jahresberichts lautet in bezug auf die Minimallöhne dahin: «Das Berichtsjahr hat bezüglich derselben bewiesen, dass sie wirklich einer Stauung der Krisis zuzudienen vermochten. Sie haben wie auf dem Welt-, so auch auf dem Arbeitsmarkte durchaus preiserhaltend gewirkt.» Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch die folgende Bemerkung, die im folgenden Jahre der Praxis des Minimallohnes gemacht wird: «Der Markt hat sich dem bestehenden Lohnsystem angepasst. Wo immer Stickereien verkauft werden, hat man sich an dasselbe gewöhnt. Es bildet die engültige Rechnungsbasis bei allen Ein- und Verkäufen. Sicher ist, dass auch dieses Jahr, wenn die Minimallohnschranke nicht bestanden, die Stichpreise zeitweise wesentlich unter diese gesunken wären und dem Geschäft den Stempel einer wilden Kalkulation aufgedrückt hätte, wodurch der Arbeiter dem vollständigen Ruin mit Sicherheit entgegengegangen wäre. Die guten Elemente unter den Arbeitgebern und Arbeitnehmern hätten sich einfach vom Geschäft zurückziehen und das Feld den rücksichtslosen Drückern überlassen müssen.» Auch die folgende Bemerkung ist volkswirtschaftlich sehr interessant: «Jedenfalls wird kein Einsichtiger bestreiten, dass ohne Verband ein Arbeitsmangel viel eher eintreten und intensiver wirken müsste, als das unter dem Schutze seiner Ordnungen je zu befürchten steht. Die Ungewissheit über die künftige Gestaltung der Preise und die Ruhelosigkeit infolge der bald unheimlich niedrigen, bald sinnlos überspannten Löhne würden die Abnehmer ängstlich machen und deshalb Perioden weit verbreiteter Arbeitslosigkeit erzeugen.» Auch das zweite Jahr der Praxis des Minimallohnes bewies, dass das Vorhandensein derselben keineswegs die Besserbezahlung für gröbere Ware verunmöglicht. Für das folgende Geschäftsjahr wird neuerdings festgestellt: «Der Verband war die einzige Stütze, welche die Löhne auf der behaupteten Höhe hielt, ohne ihn hätte während einer längeren Periode des Jahres 1888 ein erheblicher Sturz der Stichpreise stattgefunden, von der wilden und ruinösen Spekulation gar nicht zu reden, welche sich ohne denselben im ersten Quartal des laufenden Jahres und seither noch auf Kosten der Maschinenbesitzer eingestellt und die Löhne in noch nie dagewesener Weise gedrückt hätte.» Und doch traten schon in diesem Jahre ernste Schwierigkeiten auf: In Vorarlberg waren bereits Lostrennungsbestrebungen laut geworden, Sachsen machte nie im engern Rahmen mit, dazu kamen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt; die Absatzverhältnisse, heisst es im IV. Jahresbericht, «machen es immer schwieriger, den gesamten Maschinenbestand mit Arbeit zu versehen, d. h. das Problem der Überproduktion kann kaum als nur einigermassen gelöst betrachtet werden.» Dazu kam noch die weitere besorgnis-

erregende Erscheinung: «Die Tatsache der Installierung eigener Fabriken in den meisten europäischen Exportgebieten derselben, so in Böhmen, welche Wien alimentieren, in Russisch-Polen, das einen grossen Teil des russischen Bedarfs deckt, in verschiedenen Teilen Oberitaliens usw.; dann das Umsichgreifen der Stickereiindustrie in Frankreich seit dem Inkrafttreten des neuen Stickereizolles, das zu einer unmittelbar drohenden Gefahr geworden ist, nachdem der Einzelbetrieb auch dort Boden gefasst hat und einer der hervorragendsten Industriellen St. Quentins, der einen erklecklichen Teil des französischen Stickereibedarfs in gröberen und mittleren Sorten deckt, den Export nach England zu pflegen beginnt und die andere Tatsache, dass der Geschmack der Konsumenten sich von unserer gewohnten Fabrikation weg- und billigeren, oft ebenso gefälligen, wo nicht gefälligeren, gewobenen Surrogaten englischer Provenienz zuwendet. Es wiederholt sich also für die Maschinenstickerei, was die Grobstickerei gegenüber der Nottinghamer Rideauxweberei erfahren musste. Wir stehen erst am Anfang dieser Entwicklung, noch kann sie vielleicht unterbunden werden um den Preis grosser Anstrengungen in vorbezeichneter Richtung. Die Lage ist ernst, nützen wir die Zeit, welche uns bleibt, aus, um Versäumtes nachzuholen, alte Positionen zu behaupten, neue zu erkämpfen, die Erfindsamkeit zu wecken und zu immer neuen Anstrengungen anzuspornen.»

Das Jahr 1889 weist noch einen relativ befriedigenden Geschäftsgang auf, aber von guten Verhältnissen konnte schon keine Rede mehr sein. Das Jahr 1890 stand im Zeichen der Mac Kimley-Bill und der durch sie bedingten Wertzollerhöhung von 40 auf 60 % für Stickerein nach den für St. Gallen damals so wichtigen Vereinigten Staaten. Folge derselben war, dass, als die gesteigerte Tätigkeit bis zum Inkrafttreten der Bill vorüber war, Tausende von Maschinen beschäftigungslos wurden. Glaubte man 1890 an einem Höhepunkt der Krisis zu stehen, so musste man im Laufe des Jahres 1891 sich überzeugen, dass jener Notstand nur die Einleitung zu einem noch ärgeren bildete. Die Berichte des Kaufmännischen Direktoriums bezeichnen 1891 als das schlechteste Jahr in der Stickerei seit ihrem Bestande. «Der Winter 1891/92 gehört wohl zu den trostlosesten, welche je über unser Industriegebiet hereingebrochen sind. Ein eigentlicher, auf Wochen hinaus sich erstreckender Notstand rief ausserordentlicher Hilfeleistung, die dann auch in menschenfreundlicher Weise eintrat.» In diese Zeit der schwersten wirtschaftlichen Depression fällt der bedauerliche Zusammenbruch des grossen Stickereiverbandes. Man muss die psychologische Wirkung einer so scharfen Krisis auf über 20,000 Maschinen und deren Besitzer, die alle um ihren Verdienst bangten, kennen, um zu verstehen, weshalb der Zusammenbruch nicht aufzuhalten war. Ein französisches Sprichwort sagt: «Der Hungernde glaubt niemandem, vertraut niemandem, hat mit niemandem Erbarmen als mit sich und denkt an niemanden als an sich.» So hatte die Industriekrisis die Wirkung, dass die Schuld dem Verbands und dem Minimallohn zugeschoben wurden und dass man schliesslich von ihrem Verschwinden die Rettung glaubte erwarten zu können. Den Anstoss zu der Auflösungsbewegung gaben die Vorarlberger Mitglieder des Verbandes. Die Vorarlberger Frage ist «von dem Tage der Verbandsgründung an ein Sorgenkind des Verbandes gewesen und beinahe alle Verbandsberichte führen

Klagen in diesem Punkte». 1887 hatten sich die Vorarlberger zum Verband bekannt; 1891 besass der Verband auch dort Autorität genug, dass die Mitglieder «der früher ausgeschlossenen Sektion Rankweil demütig und wehmütig um Wiederaufnahme in den Verband nachsuchten, jedes seine Unschuld an den Verletzungen der Verbandsvorschriften betuernd». Ende 1891 änderte sich das Bild. Der Warenmangel schuf einen guten Boden für die Agitation gegen den Verband. Als Mitte Dezember ein Massenaustritt der Vorarlberger in Sicht stand, suchte das Zentralkomitee die Situation mit einem für Vorarlberg reduzierten Minimallohn zu retten. «Es sollte sich aber zeigen, dass es für die bezügliche Massregel zu spät, dass der Strom der Ordnungslosigkeit und Auflösung im Vorarlberg zu mächtig geworden war, als dass man ihm mit einer solchen Massregel hätte Halt bieten können.» Bis zum 7. Januar 1892 war dem Zentralkomitee der Austritt von 944 Mitgliedern mit 1376 Maschinen angezeigt. Dazu schreibt allerdings der Bericht bezeichnenderweise: «Von allen trübseligen Erscheinungen jener Tage lag die betrübendste darin, dass man sich sagen musste, die Dinge würden in Vorarlberg nie so weit gediehen sein, wenn sie nicht auch von hiesiger Seite eigentlich wären geschürt worden.» Versuche, die Situation zu retten, waren erfolglos. Die Berichte einer Delegation, die nach Vorarlberg entsandt worden war, lauteten trostlos. «Es wurde mitgeteilt, und zwar von einem Mitgliede des Zentralkomitees aus Vorarlberg, dass die dortigen Produzentenkreise völlig fanatisiert seien; die Déroute und Not hatten bereits einen Grad angenommen, dass die Leute zu 20 Rappen per 100 Stich $\frac{4}{4}$ Ware gerne übernahmen, und dass derjenige das Leben riskierte (!), welcher angeben würde, wer solche Ware ausgabe und wer solche annehme.» Damit hatte die Tragödie in der Lohnfrage in der Stickereiindustrie begonnen, die bis zum heutigen Tage dauert. Interessant ist, dass die genannte Deputation «mit begreiflicher Entrüstung» bemerken musste, «dass im Vorarlberg zurzeit mehr Arbeit vorhanden sei, als in der Schweiz und dass ein solcher Zustand nur mit Hilfe hiesiger Arbeitgeber könnte geschaffen werden. Solange die Verbandsuntreue von hier aus noch eigentlich prämiert werde, sei es natürlich, wenn man sich im Vorarlberg nicht nach dem Verbandsgebiete zurücksehne.» Ein vom Zentralkomitee organisierter Boykott hatte keine Wirkung mehr, die Fesseln waren dazu auch in der Schweiz bereits zu sehr gelockert. In der Delegiertenversammlung vom 4. und 11. November 1893 wurde Vorarlberg definitiv vom Verbandsgebiete abgetrennt. Damit war eine Grundlage, auf der der Verband stand, in Wegfall gekommen. Bei dem Bestehen der engen, durch den Veredlungsverkehr ¹⁾ noch enger gestalteten Beziehungen zwischen dem schweizerischen und dem vorarlbergischen Stickereigebiet, bedeutete ein Ausscheiden Vorarlbergs zugleich den Zusammenbruch des Verbandes und namentlich seiner wichtigsten Einrichtungen, Minimallohn und ausschliesslicher Verbandsverkehr. War die Situation in Vorarlberg auf diese Weise unrettbar, so rüttelte die Krisis auch in der Schweiz ganz gewaltig an den Fundamenten des Verbandes. Am 1. Mai 1892 und am 22. Mai 1893 musste das Zentralkomitee Urabstimmungen über Fragen des Fortbestandes des Verbandes veranstalten. Beide Resultate fielen zwar für den Verband günstig

¹⁾ Über den Stickereiveredlungsverkehr mit dem Ausland siehe den Aufsatz des Verfassers in dieser Zeitschrift, 67. Jahrg. Heft 3, 1931.

aus, aber Vorarlberg hatte schon in der ersten sich mehrheitlich gegen denselben ausgesprochen. Die Antragsteller hatten den Antrag auf Auflösung des Verbandes die folgende interessante Begründung beigefügt: Man habe vielerorts alles Vertrauen in den Verband verloren, seine Vorschriften würden nicht mehr gehalten, teils hätten diese eine unerträgliche Reglementierung im Gefolge gehabt und man könnte «viel eher einen Aufschwung des Geschäftes hoffen, wenn dasselbe sich wieder ebenso frei bewegen könne als früher». Dieser Irrtum sollte nicht nur dem Zentralverband das Leben kosten, sondern mehrere Jahrzehnte später erfolgten Lohnregulierungen zum Verhängnis werden. Es kamen Umgehungen von Lohnvorschriften vor, «die Notlage öffnete den unglaublichsten Lohnumgehungen aller Art Tür und Tor; der loyale Arbeitgeber musste entweder auf jedes Geschäft verzichten oder mit Schaden gegenüber einzelnen weniger gewissenhaften Konkurrenten arbeiten». Die massenhaften Umgehungen, «gegen welche anzukämpfen man bei der herrschenden Notlage völlig ohnmächtig war, indem bei einer Grosszahl von Arbeitnehmern das Prinzip Arbeit um jeden Preis anschlaggebend war», hatte zunächst die Aufhebung der Musterklassifikation zur Folge. Der Minimallohn sollte durch eine Reduktion am 9. Januar 1892 auf 32 Rappen gerettet werden. «Aber kaum war der bezügliche Beschluss in Kraft, musste man einsehen, dass man damit nichts verbessert hatte, weil die Verhältnisse selber den Minimallohn schon längst ausser Wirksamkeit gesetzt hatten.» Eine zweite Delegiertenversammlung beschloss sodann am 26. Januar 1892 den Minimallohn zeitweise ausser Kraft zu setzen, was einer definitiven Abschaffung desselben ziemlich gleich kam, wie sich rasch herausstellte. «Man hatte zu lange den Minimallohn als eigentlichen und ersten Verbandszweck betrachtet, hatte sich zu sehr in übertriebene Vorstellungen über dessen und den Nutzen der Musterklassifikation hineingerannt, als dass die Beschlüsse nicht eine tiefe Mutlosigkeit der Arbeitnehmerschaft hätten erzeugen müssen, die dadurch keine Milderung erfuhr, dass man sich sagen musste, wie etwas anderes nicht mehr möglich war. Das, was in den Augen der meisten zur Hauptsache geworden war, wofür man seit 8 Jahren gekämpft hatte, wofür man Opfer über Opfer brachte, war dahin; der normale Arbeitstag und der ausschliessliche Verbandsverkehr.» Ersterer wurde, solange der Verband sich in normalen Bahnen bewegte, befriedigend eingehalten und man war im Urteil einig, in ihm eine der segensreichsten Institutionen des Verbandes zu besitzen. «Je mehr aber die Krise und die Ereignisse innert dem Verbande den stolzen Bau erbeben machten, fing auch dieser Grundbalken zu wanken an. In seiner Sitzung vom 8. Januar 1892 hatte das Zentralkomitee sich mit dem ersten Anlaufe gegen die 11stündige Verbandsarbeitszeit von seiten von Einzelstickern zu beschäftigen.» Die Petenten machten geltend, dass seit das Vorarlberg vom Verbande abgetrennt sei, man dort wieder 14 und mehr Stunden arbeite, dass also die Verbandsarbeitszeit faktisch auf eine Benachteiligung des Schweizer Stickers zugunsten des vorarlbergischen hinausliefe. Ferner sei die Abschaffung der Lohnvorschriften in Sicht und der Ausfall, dem der Einzelsticker damit preisgegeben sei, könne nur durch erhöhte Arbeitszeit kompensiert werden. Drittens endlich gelange der Einzelsticker in ein allzu ungünstiges Verhältnis zum Fabrikanten, wenn er nach Aufhebung der Lohnvorschriften an die gleiche Arbeits-

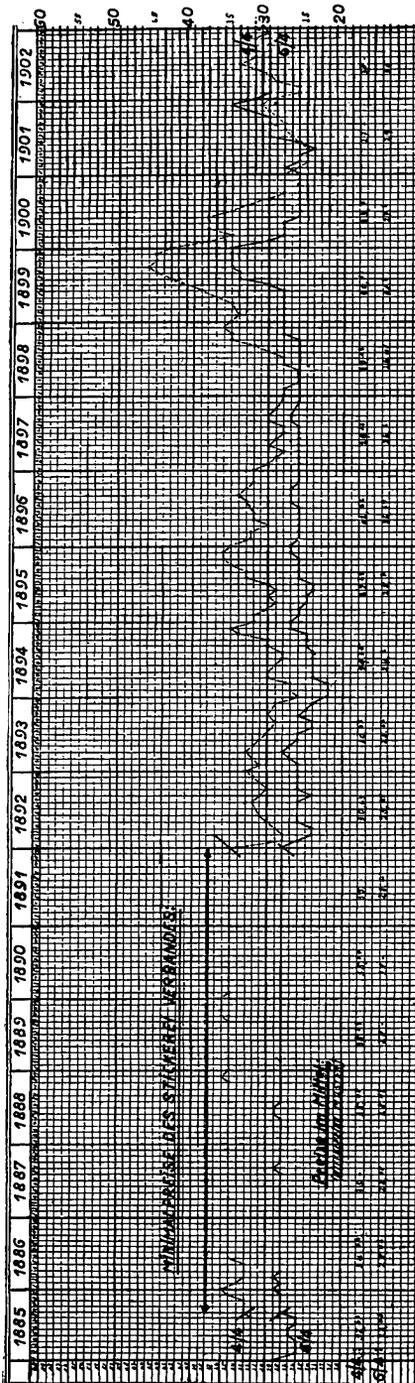
zeit gebunden bleibe, welcher der Fabrikant von Bundesgesetzes wegen unterstellt sei. Die elfstündige Verbandsarbeitszeit sei bei ihrer Einführung ein Entgelt der Einzelsticker gewesen für die Gewährung der Lohnvorschriften. Mit den letztern falle auch jenes Entgelt dahin. Wir sehen, auch das Arbeitszeitproblem stellte sich in den Anfängen der Stickerei genau gleich wie heute. Damals wollte man durch eine 12—13stündige Arbeitszeit entgegenkommen. Eine Einigung kam aber bezeichnenderweise auch auf dieser Basis nicht zustande. Eine für die Fabriken vorgeschriebene Verkürzung der Arbeitszeit blieb wirkungslos und wurde nicht beachtet. Als Vorarlberg abgetrennt und die Lohnvorschriften aufgehoben waren, wurde die Arbeitszeit nicht mehr eingehalten. Zu jener Zeit stand in den Tagesblättern zu lesen: «Es wird immer mehr geklagt, dass es Einzelsticker gäbe, welche morgens bei Tagesanbruch mit der Arbeit beginnen und bis am späten Abend, solange das Tageslicht es gestatte, arbeiten. Diese Leute ruinieren nicht nur die Industrie, sondern auch ihre und ihrer Angehörigen Gesundheit.» Eine wesentliche Grundlage des Zentralverbandes war der ausschliessliche Verbandsverkehr. Den ersten schweren Stoss versetzten ihm die Vorarlberger Wirren, der Massenaustritt von 1892 führte zu seiner Aufhebung. «Und wenn bei irgendeiner Institution,» schreibt der letzte Jahresbericht, «so ist bei dieser von oben herab ihre Fortexistenz erschwert worden. Als Ende 1891 der Massenaustritt von Vorarlbergern erfolgte, zeigte sich bald, dass die Ausgetretenen zeitweise leichter Arbeit bekamen, als die Verbandsgetreuen und zwar von st. galischen Verbandsfirmen.» Die Delegiertenversammlung des Jahres 1890 sah sich deshalb veranlasst, den ausschliesslichen Verbandsverkehr aufzuheben.

So kam der mächtige und grosse Stickereiverband in den Wirren der Krisis zu Fall. Trotzdem muss sein ganzes Werk Bewunderung erwecken, war er doch in einer Zeit geschaffen, als die gesamte Sozialgesetzgebung erst in den Anfängen steckte, als insbesondere das Verbandswesen kaum bekannt war. Der Verband hat in bewunderungswürdiger Weise versucht, mit einem kühnen Schlage die soziale Frage einer grossen, produktionstechnisch wie absatzpolitisch mit dem Auslande eng verknüpften Industrie zu lösen. Der Kühnheit des Versuches muss man es zuschreiben, dass er misslang. Kann man es den unerfahrenen, über 20,000 Maschinenbesitzern verargen, dass sie dem Irrtum erlagen, die Freiheit könnte ihre Rettung sein? Der Irrtum war allerdings folgenschwer; denn es sollten Jahrzehnte vergehen, bis die Industrie wieder zu einem festgelegten Minimallohn zurückkehren sollte. Vor allem entwickelte sich seit jenen Tagen Vorarlberg selbständig zum Schaden der ganzen Industrie. Es mag an dieser Stelle noch eine Bemerkung angebracht werden über die Ansicht, die Werner Sombart über das Problem des Zentralverbandes geäussert hat. Er schrieb in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik 1893 über die Auflösung des Verbandes: «Sein Scheitern beweist aufs neue zur Evidenz, dass ohne Kampf kein Sieg in der sozialen Welt, dass vor allem keine Lösung der Konflikte möglich ist durch eine Zusammenkoppelung so entgegengesetzt interessierter und so verschieden mächtiger Interessengruppen, wie es in dem Zentralverband versucht worden ist. Ein aufmerksamer Beobachter hätte wahrnehmen müssen, dass vom ersten Tage der Verbandsgründung an die Interessenkonflikte nur oberflächlich

STICHLÖHNE auf $\frac{3}{4}$ u. $\frac{1}{4}$ HANDSTICKMASCHINEN:
1885-1902.

Tabelle: 2

Blatt 2



beigelegt waren, nur unter der grässlichsten Not auf Augenblicke die natürlichen Interessengegensätze zurückgedrängt waren.» Diese Ansicht Sombarts ist durchaus falsch, wie dies die Gründe der Auflösung des Verbandes deutlich zeigen. Der Verband ist nicht an unvereinbaren Interessengegensätzen zugrunde gegangen, sondern an der wirtschaftlichen Krisis, die viele Maschinen arbeitslos machte, und in den Stickern den Glauben aufkommen liess, ohne Verband und mit niedrigeren Löhnen könnte der Industrie geholfen werden. Dann ist der Verband zugrunde gegangen an der internationalen Organisation der Produktion, die es notwendig machte, dass ein grosses Gebiet (oder mit Sachsen sogar deren zwei) in den Kreis der Abmachungen einbezogen werden musste. Es ist denn auch deutlich von Vorarlberg die Auflösung des Verbandes ausgegangen. Es waren durchaus wirtschaftliche Erscheinungen, die dem Verband das Leben gekostet haben und nicht Erscheinungen des sozialen Lebens oder des Verhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die nebenstehende graphische Darstellung gibt die Entwicklung der Stichpreise während der Wirksamkeit des Stickereiverbandes 1885—1892 und der Jahre unmittelbar nach Aufhebung des Minimallohnes (26. Januar 1892) wieder.

3. Die Lohnfrage nach dem Zusammenbruch des Verbandes; die Periode der freien Preisbildung

Nach dem Zusammenbruch des Stickereiverbandes folgte eine lange Periode vollkommen freier Preisbildung. Es liess sich voraussehen,

dass die Aufhebung des Minimallohnes, der während $4\frac{1}{2}$ Jahren gegolten hatte, einem starken Sinken des Stichpreises Tür und Tor öffnen würde. Während der Wirksamkeit des Stickereiverbandes hatten dessen Minimallöhne von 28 Rappen pro 100 Stich für den $\frac{6}{4}$ Rapport und 35 Rappen für den $\frac{4}{4}$ Rapport sozusagen unverändert gegolten und dem Sticker eine bescheidene, aber anständige Existenz gesichert. Nach dem Zusammenbruch des Verbandes begann für die Handmaschinenstickerei eine Periode der heftigsten Schwankungen. «Der erste Lohnsturz nach Aufhebung der Minimallöhne war wirklich geeignet, allgemeinen Schrecken unter der Stickereibevölkerung zu erregen; es hatte den Anschein, als ob ihm kein Einhalt getan werden könnte. Der Stichlohn für den $\frac{6}{4}$ Rapport fiel von 28 Rappen auf $24\frac{22}{100}$ Rappen, für den $\frac{4}{4}$ Rapport, auf den weitaus die meisten Maschinen gestellt waren, von 32 auf $28\frac{25}{100}$ Rappen, einzelne Sticker sollen sogar um 20 Rappen gearbeitet haben, für den nicht normierten $\frac{3}{4}$ Rapport von $44\frac{40}{100}$ Rappen auf 36 Rappen.» Innerhalb Jahresfrist erholten sich die Stichlöhne wieder einigermaßen, aber nur für kurze Zeit. Bis anfang 1894 waren sie sogar noch um ein Erhebliches unter die Ansätze der ersten Monate nach der Krise gesunken. Eine rasch vorübergehende Besserung trat gegen Ende dieses Jahres ein, eine etwas länger andauernde in der zweiten Hälfte von 1895. Über die folgenden Jahre hielt sich der $\frac{6}{4}$ Rapport so ziemlich an der Grenze der früheren Verbandslöhne, wogegen der $\frac{4}{4}$ Rapport, allerdings mit Schwankungen, stetig zurückging und in der ersten Hälfte des Jahres 1898 mit 26 Rappen bis auf den gleichen Ansatz mit dem $\frac{6}{4}$ Rapport herunterkam und damit seinen tiefsten Stand erreichte. Erst mit der Wintersaison 1898 setzte für den $\frac{4}{4}$ Rapport wieder eine sprungweise Lohnsteigerung ein, während der $\frac{6}{4}$ Rapport sich zunächst auf den früheren Minimal- oder Normalsatz von 28 Rappen hob und sich längere Zeit fest auf diesem hielt, bis in der zweiten Jahreshälfte 1899 die Stichpreise für beide Rapporte weit über die einstigen Minimallöhne hinaufschnellten: bis $32\frac{42}{100}$ Rappen für $\frac{6}{4}$ und $40\frac{55}{100}$ für den $\frac{4}{4}$ Rapport, doch nur um schon im folgenden Jahre neuerdings einen kräftigen Rückschlag zu erfahren und mit $26\frac{29}{100}$ Rappen für $\frac{6}{4}$ und $28\frac{40}{100}$ Rappen für $\frac{4}{4}$ Rapport abzuschließen. Zusammenfassend stellt das Direktorium für die Periode 1892 bis 1900 fest: «Nimmt man die Jahre 1892—1900 zusammen, so ergibt sich, dass seit Aufhebung des Minimallohnes die Stichpreise alles in allem kaum ein Jahr lang auf oder über der Höhe der Minimallöhne des Stickereiverbandes standen, die ganze übrige Zeit darunter, und zwar längere Perioden hindurch so tief, dass von einer lohnenden Arbeit des Stickers nicht mehr gesprochen werden konnte. Der Einzelsticker ist seit Aufhebung des Minimallohnes wieder unmittelbar allen Schwankungen von Angebot und Nachfrage preisgegeben, und die Möglichkeit, die gewöhnlich rasch vorübergehende Zeiten ausnahmsweise starken Begehrs kräftiger auszunützen, als unter der Herrschaft der Reglemente des Stickereiverbandes, entschädigt ihn bei weitem nicht für seine völlige Schutzlosigkeit in Zeiten der Depression, abgesehen davon, dass die hohen Stichlöhne in der Regel auch mit hohen Garnpreisen zusammenfallen, wodurch der Nutzen des Stickers geschmälert wird.» Aus dieser Entwicklung lässt sich am besten der volkswirtschaftliche und sozialpolitische Nutzen der Minimallohnfixierung für den Sticker ermessen.

Hätten dieselben den Weitblick besessen, kräftig zusammenzuhalten und den Zentralverband und sein Werk durch die Krisis zu retten, es wären umgekehrt für die Sticker grosse materielle Werte gerettet worden.

Die Lohnentwicklung war im einzelnen seit 1881 die folgende. Wir geben die durchschnittlichen Sticlöhne per 100 Stich für die $3\frac{1}{2}$ Stab-Maschine für mittelfeine Ware für den $\frac{4}{4}$ und $\frac{6}{4}$ Rapport von 1881—1900 wieder:

		Mittel 1881—1890 in Rappen per 100 Stich									
Jahr		1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890
$\frac{4}{4}$...	36,17	48,42	44,12	35,25	32,67	34,46	35	35,08	35,29	35,04
$\frac{6}{4}$...	28,67	38,33	31,62	28,58	27,08	28,12	28,08	28,17	28	28

		Mittel 1891—1900 in Rappen per 100 Stich									
Jahr		1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900
$\frac{4}{4}$...	35	30,63	30,47	29,75	32,29	32,42	29,13	30,13	40,13	33,7
$\frac{6}{4}$...	28	25,58	25,63	24,2	25,7	26,29	26,2	26,41	31,2	27,2

Auch in dem folgenden Jahrzehnt waren die Löhne der Handsticker ganz bedeutenden Schwankungen ausgesetzt. Zwar verlief die erste Hälfte des Jahrzehnts im Verhältnis zur zweiten noch ziemlich ruhig. Der Lohn per 100 Stich betrug bei der Handstickmaschine von $3\frac{1}{2}$ Stab Länge anfangs 1901 für mittelfeine Ware sowohl in $\frac{6}{4}$ als $\frac{4}{4}$ Rapport 28 Rappen. Er hob sich gegen Ende des Jahres bis auf 35 resp. 31 Rappen. Konnte sich 1902 der Stichpreis für den $\frac{6}{4}$ Rapport fast während des ganzen Jahres auf der Höhe von 30 Rappen halten, so erlebte er für den $\frac{4}{4}$ Rapport Schwankungen zwischen 26 und 34 Rappen. Einen Tiefstand, der selbst durch die Krisis von 1907/08 nicht übertroffen wurde, brachte das Ende des Jahres 1903 und die ersten Monate von 1904. Hier sanken die Sticlöhne für $\frac{6}{4}$ und für $\frac{4}{4}$ Rapport auf 23 Rappen. Von da an zeigte sich noch einmal eine zunehmende Erholung, die mit sehr geringen Schwankungen bis in die Mitte des Hochkonjunkturjahres 1907 anhielt, wo die Sticlöhne für $\frac{6}{4}$ Rapport eine Höhe von 35, für $\frac{4}{4}$ Rapport von 46 Rappen erreichten, um dann in rapidem Fall nach dem Ende des Jahres auf 25 resp. 27 Rappen zu sinken. In der zweiten Hälfte 1908 trat dann wieder eine aufsteigende Bewegung ein, die ungefähr bis Mitte 1909 dauerte, wo die Stichpreise für $\frac{6}{4}$ Rapport 33 und für $\frac{4}{4}$ Rapport 38 Rappen betragen. Von da an fielen sie wieder langsam und standen am Ende 1910 für $\frac{6}{4}$ Rapport auf 29 und für $\frac{4}{4}$ auf 33 Rappen. Wir sehen, auch dieses Jahrzehnt hindurch wird der Minimallohn des alten Zentralverbandes von 35 resp. 28 Rappen kaum erreicht und nur selten überschritten. Die Sticlöhne per 100 Stich für die $3\frac{1}{2}$ Stab-Maschine für mittelfeine Muster betragen für den $\frac{6}{4}$ und $\frac{4}{4}$ Rapport in den Jahren 1901—1910:

		Mittlere Stichpreise 1901—1910 in Rappen per 100 Stich									
Jahr		1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
$\frac{4}{4}$...	27	30	30	25	32	29	42	29	36	34
$\frac{6}{4}$...	29	30	29	25	33	32	35	26	31	31

Inzwischen setzte der technische Gestaltwandel in unserer Industrie ein, der die Handmaschine in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung mehr und mehr zurück-

drängen sollte. Bis dahin hatte die Handmaschine das Feld vollkommen beherrscht, jetzt tritt die Schiffllmaschine auf, deren wirtschaftliche Bedeutung wegen ihrer grösseren Leistungsfähigkeit eine immer grössere werden sollte. Obschon die Handsticker in den 90er Jahren von der Schiffllware etwas verächtlich («Es ist halt nur Schiffllware») sprachen, sollte sich die neue Maschine rasch durchsetzen, so dass die Zahl der Handmaschinen vom Auftreten der Schiffllmaschine weg immer abgenommen hat. Zählten wir in der Schweiz 1890 18.499 Handstickmaschinen, so zählte man im gleichen Jahr nur 542 Schiffllmaschinen. Ein Jahrzehnt später, 1900, hatte sich das Bild schon ganz wesentlich verändert: man zählte nur noch 14.934 Handstickmaschinen und dafür 2.263 Schiffllmaschinen. Wenn man die etwa fünffache Leistungsfähigkeit der Schiffllmaschine in Betracht zieht, hatte also die Schiffllmaschine die Handmaschine schon um die Jahrhundertwende an wirtschaftlicher Bedeutung bereits eingeholt. In der Periode 1900 bis 1910 verschob sich das Verhältnis trotz einer leichten Zunahme der Zahl der Handstickmaschinen nochmals zugunsten der wirtschaftlichen Bedeutung der Schiffllmaschine. Nach einer damalig vom Kaufmännischen Direktorium veranstalteten Erhebung zeigte der Maschinenbestand das folgende Bild:

Gesamtzahl der Stickmaschinen im ganzen Industriegebiete, nach der statistischen Aufnahme des Kaufmännischen Direktoriums im Jahre 1910

Handstickmaschinen:

	1900	1910
Kanton St. Gallen.	8.766	9.290
Kanton Appenzell	2.375	2.556
Kanton Thurgau	2.811	2.664
	<hr/>	<hr/>
	13.952	14.510
Andere Kantone.	982	1.161
	<hr/>	<hr/>
Schweiz total	14.934	15.671
Vorarlberg	3.878	3,456
Liechtenstein und Bayern	174	181
	<hr/>	<hr/>
	18.986	19.308

Schiffllstickmaschinen:

	1900	1910
Kanton St. Gallen.	1.391	3.217
Kanton Appenzell	138	184
Kanton Thurgau	642	1.903
	<hr/>	<hr/>
	2.171	5.304
Andere Kantone.	92	315
	<hr/>	<hr/>
Schweiz, total.	2.263	5.619
Vorarlberg	365	1.402
	<hr/>	<hr/>
Total	2.628	7.021

Diese technische Entwicklung hatte auf die Lohnfrage insofern einen wesentlichen Einfluss, als von dem Momente ab, wo die Schifflimaschine wirtschaftlich Bedeutung bekam, zwei Stichpreise sich nebeneinander zu bilden begannen. Diese Stichpreise waren natürlich nicht unabhängig voneinander, sondern beeinflussten einander so, dass die Ware von der einen auf die andere Maschine übergang, je nachdem sie hier oder dort günstiger zu erstellen war. Im neuen Jahrhundert muss also, wenn von dem Lohnproblem der Stickereindustrie die Rede ist, immer darauf Bedacht genommen werden, dass es sich einerseits um das Lohnproblem in der alten Handmaschinenstickerei und andererseits um das Lohnproblem der neuen Schifflistickerei handelt.

In nicht geringerem Masse, ja bisweilen sogar noch stärker als bei der Handmaschine, schreibt der Bericht des Direktoriums, machte sich bei der Schifflimaschine der Wechsel der Marktlage fühlbar. Dabei weisen natürlich die Stichlöhne für die Schifflistickerei Schwankungen auf, die mit denjenigen der Handstickmaschine mehr oder weniger parallel gehen. Auch hier setzte das neue Jahrhundert bei der $6\frac{3}{4}$ Yard Maschine mit gleichen Stichpreisen für $\frac{6}{4}$ wie für $\frac{4}{4}$ Rapport ein und zwar in der Höhe von 30 Rappen, während dann das Ende des Jahres 1901 eine Steigerung für $\frac{4}{4}$ Rapport bis auf 40 Rappen herbeiführte, die ebenfalls den Höchststand der ersten Hälfte des Jahrzehnts darstellte. 1902 brachte für $\frac{4}{4}$ Rapport nach einem Rückgang auf 32 Rappen noch einmal eine Erhöhung auf 39 Rappen, während der $\frac{6}{4}$ Rapport sich ständig auf 30 Rappen hielt und erst nach dem Abschluss des Jahres auf 34 Rappen emporschnellte. Anfang 1903 begann ein ständiges Fallen der Stichpreise, bis sie um die Mitte 1904 einen Stand von 26 Rappen für $\frac{6}{4}$ und von 28 Rappen für $\frac{4}{4}$ Rapport aufwiesen.

Dann setzte mit einzelnen zeitweisen Rückgängen das gewaltige Steigen bis zur Mitte des Jahres 1907 ein, wo die Stichlöhne für $\frac{6}{4}$ Rapport auf 37 Rappen, für $\frac{4}{4}$ Rapport in guten Mustern auf 44 und in geringern Mustern auf 33 Rappen standen. Auch hier war der Sturz Ende 1907 bzw. anfangs 1908 ein enormer, nämlich auf 26 Rappen für beide Rapporte. Nur die Löhne für geringe Muster konnten sich auf 30 resp. 28 Rappen halten. Nach einer neuen kleinen Steigerung zu Beginn des Jahres 1910 bis auf 31 Rappen für $\frac{6}{4}$ und 32 resp. 34 Rappen für $\frac{4}{4}$ Rapport schloss das Jahrzehnt mit einem durchschnittlichen Stichlohn von 30 Rappen ab. Noch bedeutend stärker waren die Schwankungen für die 10 Yd Maschine, deren Stichlöhne in den Jahresberichten des Kaufmännischen Direktoriums seit 1907 aufgeführt sind. Hier betrug die Stichpreise für $\frac{6}{4}$ Rapport um die Mitte des genannten Jahres 52 Rappen und für $\frac{4}{4}$ Rapport 64 Rappen bei guten und 75 Rappen bei geringen Mustern, um dann gleichmässig bis anfangs 1908 auf einen Tiefstand von 36 Rappen herabzustürzen. Sie erfuhr in der zweiten Hälfte 1909 noch einmal einen Aufschwung auf 44 Rappen für $\frac{6}{4}$ und auf 46 resp. 52 Rappen für $\frac{4}{4}$ Rapport und betrug nach einem ziemlich bedeutenden Rückgang zu Beginn der zweiten Hälfte 1910 auf 40 resp. 37 Rappen, am Ende des Jahrzehnts für $\frac{6}{4}$ 48 Rappen, für $\frac{4}{4}$ 41 Rappen in guten und 43 Rappen in geringen Mustern. Wir geben im Nachstehenden die offiziellen Angaben über die mittleren Stichlöhne für die $6\frac{3}{4}$ Yd Schifflimaschine $\frac{6}{4}$ und $\frac{4}{4}$ Rapport in

den Jahren 1901—1910 und die mittleren Stichlöhne für die 10 Yd Schifflistickmaschine $\frac{4}{4}$ und $\frac{6}{4}$ Rapport von 1907—1910 wieder:

Mittlere Stichlöhne per 100 Stich für die $6\frac{3}{4}$ Yd Maschine

Jahr	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
$\frac{4}{4}$	32	35	33	29	34	40	40	27	31	30
$\frac{6}{4}$	—	30	30	27	30	33	35	27	29	30

Mittlere Stichlöhne per 100 Stich für die 10 Yd Maschine

Jahr	1907	1908	1909	1910
$\frac{4}{4}$	58	38	44	42
$\frac{6}{4}$	50	36	41	44

Bis zum Kriegsausbruch hatten die Stichlöhne sinkende Tendenz. In der Handmaschinenstickerei machte sich immer mehr die Konkurrenz der Schiffliemaschine bemerkbar. Die Handmaschine war bei teilweise sehr niedrigen Löhnen schlecht beschäftigt. Für den $\frac{4}{4}$ Rapport bewegte sich der Stichpreis zwischen 27 und 31 Rappen für gute und zwischen 30 und 34 Rappen für mittlere Muster; für den $\frac{6}{4}$ Rapport bewegte er sich zwischen 26 und 30 Rappen. 1912 war nicht viel besser, indem der Stichpreis für den $\frac{4}{4}$ Rapport von 29—32 Rappen für gute und von 31—34 Rappen für mittlere Muster schwankte. 1913 war wieder die sinkende Tendenz vorherrschend, die Stichpreise sanken im $\frac{4}{4}$ Rapport bis auf 28 Rappen, um 32 Rappen nie zu übersteigen, für gute Muster wurden minimal 32 Rappen und maximal 35 Rappen bezahlt; der $\frac{6}{4}$ Rapport schwankte zwischen 27 und 30 Rappen. 1914 brachte ein neues starkes Absinken der Löhne. Erreichte zu Anfang des Jahres der $\frac{4}{4}$ Rapport noch 27—30 Rappen, um Mitte des Jahres noch auf 28—31 Rappen zu steigen, so sank er gegen Jahresschluss auf das Tiefenniveau von 24—26 Rappen; der $\frac{6}{4}$ Rapport erreichte zu Anfang des Jahres 26—28, gegen Mitte des Jahres 27—29 Rappen, um gegen Jahresschluss den Rekordtiefstand 24—25 Rappen zu erreichen. Damit ist die Vorkriegsentwicklung abgeschlossen. Die Löhne der folgenden Jahre stehen unter dem Einfluss der gesteigerten Garnpreise. Für die Jahre 1911—1914 ergibt sich zusammengefasst die folgende Lohnentwicklung für die Handmaschinenstickerei:

	1911	$\frac{4}{4}$ Rapport		$\frac{6}{4}$ Rapport
		gute Muster	mittlere Muster	
Januar		28—30	32—34	28—30
Juni		27—30	31—33	27—30
Dezember.		28—30	31—33	28—30
1912				
Januar		28—30	31—33	28—29
Juni		30—32	33—35	28—30
Dezember.		29—31	32—34	28—30
1913				
Januar		29—31	32—33	28—29
Juni		28—31	32—33	28—29
Dezember.		28—30	32—33	27—28

1914	⁴ / ₄ Rapport		⁶ / ₄ Rapport
	gute Muster	mittlere Muster	
Januar	27—30	30—32	26—28
Juni	28—31	32—34	27—29
Dezember	24—26	27—30	24—25

Aus dieser Zusammenstellung ist wiederum das betübende Ergebnis abzulesen, dass die Handmaschinenstickerei das Niveau, das der alte Zentralverband festgelegt hatte, kaum mehr zu erreichen, aber niemals mehr zu überschreiten vermochte.

Aber auch auf dem Stichpreismarkt der Schifflistickerei herrschte die sinkende Tendenz vor. Die Schifflimaschine kam um diese Zeit immer mehr auf. Den Stempel drückte diesem Industriezweig das Auftauchen des Automaten als einer wirklich vollendeten Maschine auf. Hatte der Pantograph wenigstens noch den qualifizierten Sticker benötigt, so schaltete der Automat auch den Sticker aus; an seine Stelle trat die Punchrolle. Dazu kam die grössere, verdoppelte Leistungsfähigkeit des Automaten gegenüber der Pantograph-Schifflimaschine. Zudem wurde die Zahl der Maschinen in diesem Zeitraum stark vermehrt. Nach der 1913 erschienenen Kellnerschen Statistik der Schiffchenstickmaschinen in der Schweiz und im Vorarlberg hat sich die Zahl der Schifflimaschinen in dem genannten Industriegebiet von 1911 auf 1912/13 von 7160 auf 8357 Maschinen erhöht. Von dieser Zahl waren 1421 Automaten mit 116 Punchmaschinen.

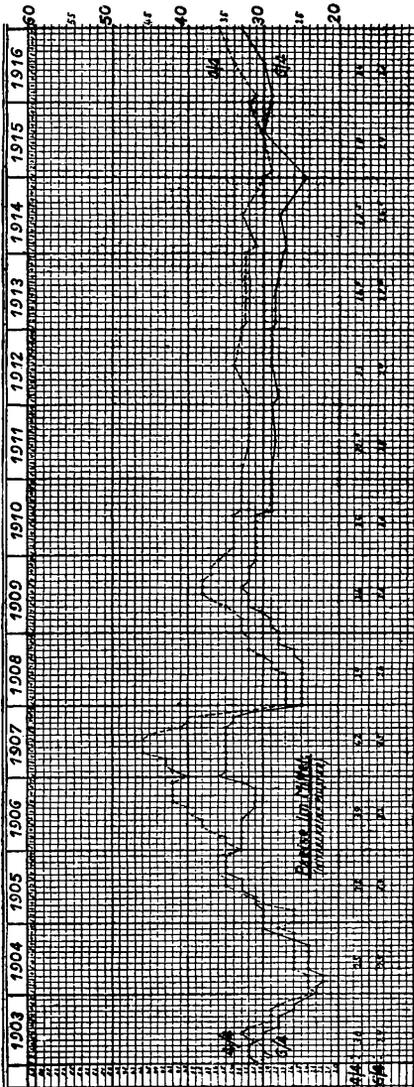
Wirtschaftlich ausschlaggebend wurde nun immer mehr der Stichpreis für die 10 Yd Maschine, währenddem die 6³/₄ Yd Maschine nach und nach an wirtschaftlicher

Blatt 3

STICHLÖHNE auf G4 u. 4/4 HANDSTICKMASCHINEN:

1903—1916

Tabelle 3



Stichpreis mit 32—33 Rappen ein, um gegen Jahresmitte und -schluss auf 30—31 Rappen abzusinken. Zusammengefasst zeigt die Stichpreisentwicklung der 10 Yd Schiffllimaschine bis zum Kriegsausbruch die folgende Entwicklung:

10 Yd Schiffllimaschine; Stichpreis für den $\frac{4}{4}$ Rapport, gute Muster

	Januar	Juni	Dezember
1911. . . .	38—40	40	45—47
1912. . . .	45—46	40—42	34—36
1913. . . .	32	28—30	30
1914. . . .	32—33	30	31

4. Die staatlichen Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne

Die Klagen der Sticker über zu niedrige Löhne mehrten sich mit der Fortdauer des Krieges immer mehr. Da der Stichpreis ein Bruttolohn ist, von welchem der Sticker seine sämtlichen Unkosten, namentlich aber das zu verstickende Garn selbst zu bezahlen hat, sank der effektive Lohn des Stickers mit dem Steigen der Garnpreise immer mehr. In den Fachblättern der Sticker finden wir deshalb in den ersten Kriegsjahren bewegliche Klagen über die Unmöglichkeit des wirtschaftlichen Fortkommens der Sticker. So schrieb zu Beginn des Jahres 1915 das Organ der Handsticker, die «Stickerei-Industrie»:

«Die Auslagen des Stickers vermehren sich fast überall. Da werden z. B. für Stickgarne horrende Preise verlangt; für einzelne Nummern wird ein Aufschlag von 50 bis 70 Prozent notiert. Leider gibt es aber immer noch Arbeitnehmer resp. Sticker, welche diese Aufschläge viel zu wenig in Anschlag bringen. Die Arbeitnehmer sollten endlich auch besser rechnen; Preisunterbietungen kämen dann weniger vor und versuchte Preisdrückereien hätten weniger Erfolg. Ein einfaches Beispiel zeigt uns den Einfluss des Garnpreises resp. dessen Aufschlages auf das Einkommen des Stickers: Wenn bei einem mit Garn Nr. 50 zu stickenden Muster für 200 Stiche ein Nädlig Garn verbraucht werden muss, so ergibt sich bei einer täglichen Stichleistung von 2250 ein Garnverbrauch von $11\frac{1}{4}$ Nädlig (auf $\frac{4}{4}$ Rapport); bei einem Garnpreis von Fr. 2, 70 per Pfund, wie er im Jahre 1910 berechnet wurde, kostet ein Nädlig $13\frac{1}{2}$ Rappen, was also für 2250 Stich ein Betrag von Fr. 1, 52 ausmacht; bei einem Aufschlag von 50 % ergibt sich eine tägliche Mehrausgabe von 76 Rp. oder per 100 Stich $3\frac{1}{3}$ Rp. Die Stichlöhne sollten daher nur um die Mehrkosten für Garn zu decken um mindestens 3 Rp. höher sein als bei den früheren Garnpreisen.»

Gleich lauteten die Klagen im Organ der Schiffllisticker, der «Schiffllistickerei». Vor der Festlegung der staatlichen Mindeststichpreise wurde (Oktober 1916) geschrieben:

«Die Garnpreise sind wieder gestiegen, auf die Stichlöhne aber wird immer noch gedrückt, trotzdem dieselben ohnehin schon durchwegs absolut ungenügend sind. Da heisst es nun sorgfältige Kalkulation jeder einzelnen Bestellung und das bestimmte Verlangen der Abstufung des Preises nach Dessin und Garn, entsprechend der Differenz in den rohen Selbstkosten. Verbrauchte früher 70er Ware bei einem Garnpreis von Fr. 4, 80 das Kilo durchschnittlich 14 Rp. per 100 Stich,

so kommt für das gleiche Dessin Garn beim heutigen Preis von über Fr. 9, 50 per Kilo auf 28 Rp. per 100 Stich zu stehen und so geht es durch alle Nummern; wobei zu beachten ist, dass schlechtere Ware oder auch die ähnlichen Dessins auf Mousseline oder Cambrik bei leichtem oder starkem Anzug der Maschine sofort 5 bis 10 Rp. mehr Garn benötigen.

Es stellt sich der durchschnittliche Garnverbrauch wie folgt:

	Heute per 100 Stich	Früher per 100 Stich
Für gute 70er Ware	28 Rp.	14 Rp.
» » 80er »	24 »	12 »
» » 90er »	20 »	10 »
» » 120er »	18 »	9 »
» » 150er »	18 »	9 »
Für schlechte 70er Ware	36 »	18 »
» » 80er »	34 »	17 »
» » 90er »	30 »	15 »
» » 120er »	26 »	13 »
» » 150er »	24 »	12 »

Nun wird es aber keiner Fabrik, auch nicht der besteingerichteten möglich sein, selbst nicht die beste Ware unter 25 Rp. per 100 Stich ohne Garnkosten zu fabrizieren. Für schlechtere Ware dürften 30 Rp. ohne Garn das Minimum sein, das man haben muss, wenn die Arbeiter anständig bezahlt und Schulden verzinst werden sollen.

Somit stellt sich heute die Rechnung so:

Warengattung	Garnverbrauch per 100 Stich	Erstellungskosten per 100 Stich	Somit heute absolut nötiger Mindestpreis per 100 Stich
Gute 70er Ware	28 Rp.	28 Rp.	56 Rp.
» 80er »	24 »	28 »	52 »
» 90er »	22 »	25 »	47 »
» 120er »	18 »	25 »	43 »
» 150er »	18 »	25 »	43 »
Schlechte 70er Ware (leichte Sticketen)	38 »	30 »	68 »
» 80er » » »	32 »	30 »	62 »
» 90er » » »	28 »	28 »	56 »
» 120er » » »	23 »	28 »	51 »
» 150er » » »	23 »	28 »	51 »

Diese Ansätze sind das Minimum dessen, was heute die rohen Selbstkosten ohne jede Amortisation ausmachen.»

In Wirklichkeit gestalteten sich die Stichpreise bis zur Festsetzung der staatlichen Mindeststichlöhne für die Schiffliemaschine wie folgt:

	⁴ / ₄ Rapport		Automat
	gute Muster	mittlere Muster	
1915			
Januar	30	28—30	30
Juni	38	40	34
Dezember.	42	45	40
1916			
Januar	40	42	37—42
Juni	40	42	38—44
Dezember.	39	42	36—45
1917			
Januar	40—42	42	38—40

Für die Handmaschinenstickerei ergab sich das folgende Bild:

	⁴ / ₄ Rapport		⁶ / ₄ Rapport
	gute Muster	mittlere Muster	
1915			
Januar	24—26	28—30	25—26
Juni	28	30	30
Dezember.	30	32	32
1916			
Januar	28	30—32	28—30
Juni	30—32	34	30
Dezember.	34	36	32—34
1917			
Januar	32	34	30

Wir sehen, die Klagen der Sticker waren sehr begründlich. Sowohl auf dem Gebiete der Handmaschinenstickerei wie auf demjenigen der Schifflistickerei blieben die Löhne auf einem mehr als bescheidenen Niveau. In der Handmaschinenstickerei wurde der alte Minimallohn im ⁴/₄ Rapport ständig unterschritten und im ⁶/₄ Rapport nur selten überschritten. Wie die Rechnung sich für die Schiffliemaschine gestaltete, kann anhand der oben zitierten Selbstkostenberechnung eines Stickers ermessen werden, woraus hervorgeht, dass der notwendige Lohn zur Bezahlung der gestiegenen Selbstkosten überhaupt nie erreicht worden ist. Das war die Lage, die zum zweiten Male in der Geschichte der Stickereiindustrie zur Festsetzung von Mindestlöhnen führen sollte. Diesmal war es aber kein grosser Stickereiverband, der den Versuch wagen sollte, sondern es war der Staat mit seiner Autorität, der eingriff. Auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten setzte der Bundesrat am 2. März 1917 Mindeststichpreise für die Hand- und Schifflistickerei fest. Bevor wir auf den Bundesbeschluss und seine Durchführung zu sprechen kommen, seien noch einige Angaben über den Umfang dieses zweiten Versuches gemacht. Wir nehmen dabei die Statistik über die Stickmaschinen, wie sie im Jahre 1920 vom Kaufmännischen Direktorium zur Durchführung gekommen ist, zum Ausgangspunkt. Die dort angegebene Maschinenzahl kann für die ganze Dauer der staatlichen

Mindestlöhne als massgebend betrachtet werden. Dabei kommen nur die schweizerischen Maschinen in Betracht, da die staatlichen Mindeststichpreise im Gegensatz zu den Minimallohnen des alten Zentralverbandes nur für die Schweiz Gültigkeit hatten. Im Jahre 1920 zählte man Stickmaschinen:

Kantone	Handstickmaschinen	Schifflistickmaschinen	Total
St. Gallen	4964	2983	7947
Appenzell A.-Rh.	1700	216	1916
Appenzell I.-Rh.	211	6	217
Thurgau	751	1628	2379
Übrige Kantone.	337	283	620
Total	7963	5116	13079

Der Versuch war also wiederum volkswirtschaftlich von sehr grosser Bedeutung. Der «Bundesratsbeschluss betreffend die Festsetzung von Mindeststichpreisen und von Mindeststundenlöhnen in der Stickereiindustrie» vom 2. März 1917 hielt sich in möglichst einfachem Rahmen. Es wurden nur die Hauptpositionen festgesetzt, in der Meinung, dass die übrigen Stichpreise entsprechend zu vergüten wären. So wurde für die Schifflistickerei bestimmt:

«Art. 1. Der niederste Preis, zu dem das Sticken auf Schifflistickmaschinen übertragen und übernommen werden darf, wird festgesetzt wie folgt:

- a) für gute $\frac{4}{4}$ Rapport 10 Yards-Ware, Stoff mit gewöhnlichem Garn und normalem Garnverbrauch 43 Rp. pro 100 Stich
- b) für gute $\frac{4}{4}$ Rapport 10 Yards-Ätzware, mit gewöhnlichem Garn und normalem Garnverbrauch 40 Rp. pro 100 Stich
- c) Zuschlag für merzerisierte Garne $\frac{4}{4}$ Rapport 10 Yards 4 Rp. pro 100 Stich

Auch wenn die Muster für $\frac{4}{4}$ Rapport 10 Yards-Ware für den Sticker günstiger sein sollten, als bei guter Normalware, so darf die Ware nicht unter den vorstehend genannten Stichpreisen ausgegeben und übernommen werden.»

Für die Handmaschinenstickerei bestimmten die Art. 4—6:

«Art. 4. Der niederste Preis, zu dem das Sticken auf Handstickmaschinen übertragen und übernommen werden darf, wird für gewöhnliche Weissware (Bandes, Entre-deux usw.), auf Rohstoff mit rohen oder halbgebleichten Garnen, festgesetzt wie folgt:

- a) für $\frac{3}{4}$ Rapport 45 Rp. pro 100 Stich, Garn inbegriffen
- b) » $\frac{4}{4}$ » 38 » » 100 » » »
- c) » $\frac{6}{4}$ und grössere Rapporte . 35 » » 100 » » »

Art. 5. Die Kosten der Wolle, Seide und der Metalle dürfen vom Auftraggeber nicht dem Auftragnehmer überbunden werden.

Behufs Kontrolle ist jedoch eine formelle Belastung mit nachheriger Wiedergutschrift zulässig.

Art. 6. Das Kaufmännische Direktorium von St. Gallen veröffentlicht periodisch und in geeigneter Weise die Preise für die gebräuchlichsten Nummern der Handmaschinengarne.»

Darüber hinaus enthielt der Bundesratsbeschluss einige allgemeine, für beide Gebiete geltende Bestimmungen. Verabredungen, die den im Bundesratsbeschluss aufgestellten Stichpreisansätzen widersprachen, wurden als nichtig erklärt. Differenzen zwischen dem verabredeten und dem vorgeschriebenen Stichlohn waren nachzuzahlen. Sodann enthielten diese Bestimmungen eine Regelung der Ferggerprovision dahin gehend, dass diese höchstens zwei Rappen des normierten Stichlohnes ausmachen dürfe. Als Instanz, die im Falle von Streitigkeiten zu entscheiden hatte, war das Fachgericht für die Stickereiindustrie vorgesehen. Für den Vollzug des Beschlusses setzte der Bundesbeschluss eine eigene Fachkommission ein, die unter der Leitung eines Vertreters des Volkswirtschaftsdepartements stehen sollte. Endlich sah der Bundesbeschluss die Möglichkeit der Abänderung der festgesetzten Stichpreise durch das Volkswirtschaftsdepartement fest.

Die Einführung des neuen Mindestlohnes wurde von der Arbeitnehmerschaft lebhaft begrüsst. Hinsichtlich der festgelegten Höhe bedeutete sie eine wesentliche Besserstellung gegenüber den vorhergehenden Marktsätzen. Es ist freilich nicht zu verkennen, dass der neue Mindeststichlohn unter ganz speziellen Verhältnissen zustande gekommen ist. Es war die Kriegswirtschaft und die Ausschaltung der vorarlbergischen und sächsischen Konkurrenz durch den Krieg, die dieses Vorgehen ermöglichte. Diese speziellen Existenzgrundlagen des neuen Mindestlohnes stellten zugleich seine Stärke und seine Schwäche dar. Stärke insofern als durch die Ausschaltung der Konkurrenzgebiete die Schweizer Stickereiexporteure immer stärker auf die Arbeit in der Schweiz angewiesen waren, und Schwäche insofern als der Mindestlohn in Gefahr stand, durch das Wegfallen dieser speziellen Existenzbedingungen in Gefahr zu kommen. Zunächst gestaltete sich die Durchführung des Mindestlohnes erfreulich. Schon im Herbst 1917 musste eine neue Ordnung der Mindeststichpreise vorgenommen werden, um sie den gestiegenen Garnkosten anzupassen; ferner wurde die Tarifierung als solche ausgebaut. Die Anpassung des Stichlohnes an den veränderten Garnpreis wurde im Bundesratsbeschluss vom Herbst 1917 automatisch gestaltet, so dass eine Veränderung der Garnpreise um 10 % eine Erhöhung resp. Verminderung der Mindeststichpreise um 5 % bei $\frac{3}{4}$, $\frac{4}{4}$ und $\frac{6}{4}$ Rapporten, um 3 % auf $\frac{8}{4}$ und grössere Rapporte nach sich ziehen sollte. Dieses Vorgehen war sehr logisch und mit dem Gedanken des Mindestlohnes eng verknüpft, da ein im Preis stark schwankendes Material, das im Lohn inbegriffen ist, den Mindestlohn überhaupt illusorisch machen könnte.

Über die Durchführung des neuen Mindestlohnes lässt sich folgendes sagen: Zu Anfang der Minimallohnfixierung trieb die Marktlage die Stichpreise neuerdings über den Minimallohn hinaus, so dass die Neuordnung im Herbst 1917 eigentlich nur eine gesetzliche Festlegung eines tatsächlichen Zustandes war. Folgender Vergleich gibt ein Bild über das Verhältnis von Minimallohn und Marktsatz:

	Handstickmaschine		Schiffstickmaschine	
	^{4/4} Minimallohn	Marktsatz	^{4/4} Minimallohn	Marktsatz
1917				
April	38	38	43	43—45
Mai	38	38	43	43—45
Juni	38	38	43	45
Juli	38	38	43	45—48
August	38	38—40	43	50
September	38	40	43	50—52
Oktober	38	46	47	57
November	46	46	54	57—60
Dezember	46	46	54	60—65
1918				
Januar	46	46	54	65—70
Februar	46	46	54	70—72
März	46	48	54	72
April	46	48	54	72
Mai	46	48	54	70
Juni	46	48	54	70
Juli	46	48	54	68
August	46—53	53	54—68	68—71
September	53	53	68	68—71
Oktober	53	53	68	68—71
November	53	53	68	68—71
Dezember	53	53	68	68—71

Wir sehen, dass auch die weitere Anpassung der gesetzlichen Mindeststichpreise im August 1918 nur eine Bestätigung der bereits durch den Markt geschaffenen Lage war. In der Schiffstickerei wurde der Ausgleich zwischen Mindestlohn und Marktsatz nicht einmal voll erreicht.

Die vielfach veränderten Verhältnisse in der Stickereiindustrie veranlassten in der zweiten Hälfte 1919 eine neue Ordnung der Mindeststichpreise. Vor allem musste die Einführung der 48-Stundenwoche in den Fabriken einer Erhöhung derselben notgedrungen rufen. Mit dieser hauptsächlich Motivierung sind dann auch die Verbände der Hand- und Schiffstickerei in Eingaben an das Volkswirtschaftsdepartement gelangt, welche ganz wesentlich erhöhte Ansätze und eine weitgehende Klassifikation der Warenkategorien verlangten. Im Jahre 1919 zeigte die Stichpreisentwicklung hinsichtlich Mindestlohn und Marktsatz die folgende Entwicklung:

	Handstickmaschine		Schiffstickmaschine	
	^{4/4} Minimallohn	Marktsatz	^{4/4} Minimallohn	Marktsatz
1919				
Januar	53	53	68	68—71
Februar	53	53	68	68—71
März	53	53	68	68—71

	Handstickmaschine		Schifflistickmaschine	
	Minimallohn ^¼	Marktsatz	Minimallohn ^¼	Marktsatz
April	53	53	68	68—71
Mai	53	53	68	68—71
Juni	53	53	68	68—71
Juli	53	53	68	68—71
August	53	55—58	68	70—74
September	53	60—62	68	75—80
Oktober	53—72	72	68—82	80—82
November	72	72	82	82—85
Dezember	72	72	82	85—88

Auch die Revision von 1919 zeigte somit das gleiche Bild wie die vorhergehenden: Die Marktlage hatte den alten Stichpreis überholt; die Festlegung im Oktober 1919 bedeutete eine Bestätigung eines bereits bestehenden Zustandes. In der Schifflistickerei ging der Marktsatz jedoch sofort wieder über den Mindestlohn hinaus.

1917—1919 sind für die staatlichen Mindeststichpreise die Jahre der unangefochtenen Geltung. Noch Ende 1919 schrieb das Kaufmännische Direktorium nach der schwierigen Neuordnung im Oktober dieses Jahres: «Die Allgemeinheit dürfte interessieren, dass zwischen den Arbeitgebern Einverständnis darin herrschte, dass man den Weg der bundesrätlichen Verfügungen nicht verlassen wolle.» 1920 tönte es bereits etwas anders. Die starken Erhöhungen der Garnpreise zu Beginn des Jahres 1920 veranlasste das Kaufmännische Direktorium nach der Vorschrift des Bundesbeschlusses eine Anpassung der Mindeststichpreise vorzunehmen, und zwar am 1. März 1920 um 15 %, am 8. Mai um 20 %. «Die rasch aufeinander und stossweise erfolgten Erhöhungen verfehlten denn auch nicht, den Unwillen der Exporteure zu erregen, von welchen ein beträchtlicher Teil nach Abschaffung jeglicher staatlicher Reglementierung geschäftlicher Beziehungen und somit auch nach Aufhebung der gesetzlichen Festlegung von Mindeststichpreisen strebt.» Am 31. Mai 1920 machte denn auch die Exporteurvereinigung den ersten Vorstoss gegen den Mindestlohn durch eine Eingabe an den Bundesrat, in welcher die Aufhebung des Bundesbeschlusses vom 2. März 1917 postuliert wurde. Damit begann die Krisis des Minimallohnes. Als die Arbeitgeber in ihrem Begehren um Aufhebung der staatlichen Vorschriften von vorgekommenen Umgehungen desselben sprachen, erhob sich in Kreisen der Arbeitnehmer ein Sturm der Entrüstung. Eine einberufene Konferenz vom 14. Juni 1920 führte dann zu einer Einigung auf der Basis, dass einerseits die Exporteurvereinigung ihr Begehren um Aufhebung der gesetzlichen Festsetzung von Mindeststichpreisen «für einmal», wie es im Bericht des Direktoriums heisst, zurückziehe, anderseits die Schiffliohnsticker einwilligten, auf die Mindeststichpreise vom 1. März 1920 zurückzugehen, also auf den 20 %igen Aufschlag vom 8. Mai zu verzichten; dies obschon die von der ostschweizerischen Zwirnereigenossenschaft veröffentlichten Preise noch über den Garnpreisen vom 19. Januar 1920 standen, auf welchen die Mindest-

stichpreise vom 1. März 1920 aufgebaut waren. Das zwischen den genannten Verbänden getroffene und vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement gutgeheissene Übereinkommen bestimmt ferner, dass in Zukunft die aus dem Steigen oder Fallen der Garnpreise sich ergebende Veränderung der Mindeststichpreise auf Grund gemeinsamer Beratungen festzustellen ist. Damit sollte die Möglichkeit geboten werden, sich den jeweiligen Marktverhältnissen besser anzupassen. Diese Bestimmung bedeutete aber gleichzeitig das Aufgeben des gesunden Grundsatzes, dass der Nettolohn erhalten bleiben soll. Es ist allerdings zu bemerken, dass die automatische Anpassung auf dem Gebiete der Handmaschinenstickerei vorläufig noch beibehalten wurde.

Die Lohnentwicklung zeigt für das Jahr 1920 das folgende Bild:

1920	Handstickmaschine			Schifflistickmaschine	
	Minimallohn	Marktsatz gute mittlere Muster		Minimallohn	Marktsatz
Januar		72	72		
Februar	72	72	72—75	82	85
März	79	79	80—82	86—94	91
April	79	79	80—82	86—94	91
Mai	79—91	86	86—88	86—94	102
Juni	91	86	86—88	86—94	102
Juli	91	86	86—88	86—94	91
August	91—79	79	79—80	86—94	91
September	79	79	79—80	86—94	91
Oktober	79	79	79—80	70—77	75
November	76	72	72—74	70—77	75
Dezember	76	72	72—74	70—77	75

Im Jahre 1921 ist die Krisis des Minimallohnes in voller Entwicklung. Die Hauptursache bildet die neu erwachte Vorarlberger Konkurrenz. Die Valutawertung gestaltete diese Konkurrenz besonders schlimm. Eine von Lohnstickerseite nach Vorarlberg gesandte Delegation musste feststellen, dass die Vorarlberger Maschinen bis zu 90 % beschäftigt waren, davon 80 % mit anderer als schweizerischer Veredlungsware, aber bei ganz bedeutend niedrigeren Stichpreisen als sie in der Schweiz gesetzlich bezahlt werden mussten. So waren es neuerdings die Vorarlbergerverhältnisse, die dem Mindestlohn zum Verhängnis werden sollten. Trotzdem die Schiffliohnstickerei wiederholt starke Herabsetzungen der gesetzlichen Mindestlöhne vornahm, drängten die Exporteure immer energischer auf die gänzliche Aufhebung derselben. Sie wiesen dabei wiederum auf vorkommende Umgehungen der staatlichen Stichpreise hin, die zufolge der Arbeitslosigkeit auch kein Ende nahmen, als die Herabsetzung der gesetzlichen Stichpreise erfolgt war. «Doch es gab kein Halten mehr», schreibt das Kaufmännische Direktorium. «Die Umgehungen bei Lohnsticker und Exporteur nahmen alle Formen an. Aber auch die Mindeststundenlöhne wurden

trotz Diktat der Arbeiterverbände nicht überall mehr eingehalten; Abmachungen zwischen Maschinenbesitzer und Arbeitern kamen zustande, selbst für gesetzwidrig verlängerte Arbeitszeit. Die Verbandsleitungen sowohl als die Kontrollorgane waren machtlos.» Dieser Zustand veranlasste das Kaufmännische Direktorium am 21. Juni eine Eingabe nach Bern zu richten, in welcher darauf hingewiesen wurde, dass die Mindeststichpreise und -stundenlöhne nicht mehr gehalten werden, sondern auf Umwegen, teils in aller Öffentlichkeit, umgangen werden. Das Departement wurde ersucht, entweder zum Rechten zu sehen, oder die gesetzlichen Vorschriften aufzuheben. Die Frage Mindeststichpreise gestaltete sich auch deswegen noch besonders schwierig, weil damit die Löhne des Hilfspersonals im Zusammenhang standen. Die Verbände des Hilfspersonals wollten sich aber nicht zu einer Herabsetzung der Stundenlöhne auf das von der Vorarlberger Konkurrenz diktierte Niveau herbeilassen, so dass die Unmöglichkeit, sich in diesem Punkt zu einigen, wesentlich dazu beitrug, die Mindeststichpreise zu Fall zu bringen. Man dachte anfänglich durch Suspendierung sowohl der Mindeststichpreise wie der Mindeststundenlöhne Zeit für eine Neuordnung zu gewinnen, so dass der Bundesrat am 26. August den Beschluss fasste, die Stichpreise und Mindeststundenlöhne sollten bis 15. September 1921 in ihren Wirkungen eingestellt werden, soweit sie die Schifflistickerei betrafen. Es war aber klar, dass diese nur vorübergehende Suspendierung das ganze Problem nicht mehr retten konnte; die Suspendierung musste denn auch bis 22. März 1922 verlängert werden. Die Entwicklung der Stichpreise im Jahre 1921 war hinsichtlich der Mindeststichpreise und der Marktsätze die folgende:

1921	Schifflistickmaschine	
	Mindeststichpreis ^{4/3}	Marktsatz
Januar	63—67	68
Februar	63—67	68
März	55—59	60
April	55—59	60
Mai	{55—59} {45—49}	50
Juni	45—49	50
Juli	45—49	50
August	45—49	50
September	Suspendiert	38—40
Oktober	»	38—40
November	»	38—40
Dezember	»	38—40

Wir sehen, das Jahr 1921 war gekennzeichnet durch ein stetes, starkes Sinken der Stichpreise. Wir bemerken, dass sich nach den Angaben des Kaufmännischen Direktoriums der Marktsatz doch während der Gültigkeit der Minimallöhne durchwegs auf dem Niveau des Minimallohnes zu halten vermochte. Die jeweils vorgenommenen Herabsetzungen scheinen durchaus der jeweiligen Markt-

lage entsprochen zu haben. Nach der Suspendierung der Minimallöhne machen wir sodann die alte Erfahrung, dass durch die Aufhebung eines Minimallohnes der Lohnentwicklung jede Stütze entzogen und diese namentlich in der Zeit der Krisis der Deroute anheimgegeben wird.

In der Handmaschinenstickerei verlief die Entwicklung etwas anders. Während in der Schifflistickerei am 1. Januar und 5. März 1921 bedeutende Preisreduktionen freiwillig vereinbart worden waren, blieben die Stichpreise in der Handmaschinenstickerei unverändert, wodurch natürlich ein grosser Abstand zwischen den Stichpreisen in der Hand- und Schifflistickerei entstand, zum Nachteil der ersteren. Nun tauchten neuerdings auch auf dem Gebiete der Handmaschinenstickerei Klagen auf in bezug auf Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Die Revisionsfrage wurde damit auch auf diesem Gebiete akut und nachdem am 16. April durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements die starre Anpassung an die Garnpreise auch für das Gebiet der Handmaschinenstickerei fallen gelassen worden war, kam es am 20. April zu einem neuen Minimallohn, der etwa 10% unter den bisherigen Stichpreisen lag. Diese Preise blieben wieder bis 5. Oktober bestehen, wo sie eine neue Herabsetzung erfahren mussten. Inzwischen hatten die Exporteure auch für die Handmaschinenstickerei die Aufhebung der Minimallöhne verlangt. Als im August nur die Schiffllilöhne suspendiert wurden, war man sehr ungehalten. Die Exporteure verhielten sich in allen Verhandlungen, die noch erfolgten, durchaus passiv; denn man wollte von Mindeststichpreisen eben grundsätzlich nichts mehr wissen. Auf Grund dieser Entwicklungen gestaltete sich der Stichpreis in der Handmaschinenstickerei im Jahre 1921 wie folgt:

1921	Handstickmaschine		
	Minimallohn	⁴ / ₄ gute	Marktsatz mittlere Muster
Januar	76	72	72—74
Februar	76	72	72—74
März.	76	72	72—74
April	76—61	61	61—62
Mai	61	61	61—62
Juni	61	61	61—62
Juli	61	61	61—62
August	61	61	61—62
September	61	61	61—62
Oktober	52	52	52
November	52	52	52
Dezember	52	52	52

Das Krisenjahr 1921 war den staatlichen Mindeststichpreisen zum Verhängnis geworden wie die Krisis des Jahres 1892 dem Minimallohn des Zentralverbandes der Stickereiindustrie. Im Gegensatz zur Krisis von 1892 sollte diejenige, die mit dem Jahre 1921 eingeleitet worden war, strukturellen Charakter bekommen. Der

Stickereiexport sollte nie wieder die Höhe der Jahre unmittelbar vor dem Krieg, der Jahre während des Krieges und der Nachkriegsjahre 1918—1920 erreichen. Betrag der Stickereiexport im letzteren Jahre 55.783 q mit einem Wert von Fr. 411.960.000, so sank er innert Jahresfrist auf 28.361 q und Fr. 146.795.000 Exportwert. Das folgende Jahr 1922 hielt sich ungefähr auf der Höhe des Vorjahrs. Es war denn auch nicht möglich, sich in der Schifflistickerei bis zum 22. März auf neue Mindeststichpreise zu einigen. Der Bundesrat sah sich deshalb veranlasst, den Bundesbeschluss mit Rechtskraft ab 1. April für die Schifflistickerei gänzlich aufzuheben. In der Handmaschinenstickerei wurde an den Mindeststichpreisen weiterhin festgehalten. Dieses Festhalten war aber angesichts der Passivität der Exporteure mehr ein «Hangen und Bangen in schwebender Pein» als das Bestehen eines wirklich gesicherten Minimallohnes. Zudem war von Bern aus die baldige Aufhebung des Minimallohnes auch für die Handmaschinenstickerei in Aussicht gestellt. Unter diesen Umständen befand sich auch dieser Arbeitszweig in einer ziemlich ungemütlichen Situation. Die passive Resistenz der Exporteure machte sich auch dadurch geltend, dass sie ihre Mitglieder in der eidgenössischen Fachkommission zurückzogen. Als angesichts dieser Situation das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement das Kaufmännische Direktorium um seine Meinung befragte, gab dieses zur Antwort, dass die Verhältnisse bezüglich Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Preise keineswegs bessere geworden seien. Wenn man diesen ungesetzlichen Zustand nicht weiter andauern lassen wolle, bleibe nur die Aufhebung der Vorschriften; sollte diese nicht erfolgen, so sei eine Herabsetzung der Preise notwendig, weil der Unterschied zwischen den Preisen für die Hand- und Schiffliemaschine zu gross geworden sei. Die Delegiertenversammlung des massgebenden Zentralverbandes der schweizerischen Handmaschinenstickerei hielt ihrerseits an den gesetzlichen Stichpreisen fest mit der Begründung, dass schon die jetzigen gesetzlichen Löhne keine Existenz für den Sticker darstellen, dass deshalb ein Fallenlassen derselben direkt zur Verelendung der Sticker führen müsste. Wie sehr die Sticker mit dieser ihrer Behauptung recht hatten, das geht aus einer Berechnung des Nettotagesverdienstes hervor, die auf Grund der zuletzt gültigen staatlichen Mindeststichpreise vorgenommen worden war. Daraus ergab sich das folgende wenig erfreuliche Bild (siehe Tabelle auf Seite 365).

Im Durchschnitt resultierte demnach ein Nettotagesverdienst von Fr. 3, 50. Bei Berücksichtigung der Kosten der Lebenshaltung anfangs 1917 und anfangs 1922 ergab sich ein durchschnittlicher Tagesverdienst des Handmaschinenstickers, der noch geringer war als in der Zeit unmittelbar vor Festsetzung der Mindeststichpreise. Aus diesen unbestrittenen Tatsachen erklärt sich die Zähigkeit, mit der die Handsticker an den regulierten Stichpreisen bis zuletzt festhielten. Zudem sahen sie, wie nach Aufhebung des Stichpreises für die Schifflistickerei, derselbe ins Bodenlose sank. Es war deshalb nur nackte Wahrheit, wenn die Handsticker in einer Eingabe an den Bundesrat, in welcher vor der Aufhebung des Mindeststichpreises gewarnt wurde, schrieben: «Über diese Gruppe der Arbeitnehmer droht eine allgemeine Katastrophe hereinzubrechen. Der Handmaschinensticker wird einen Lohn erhalten, der ihn trotz voller und übermässig belastender Arbeit zwingen wird, ganz allgemein die Armenunterstützung in

Warengattung	Preis pro 100 Stich	Tages- leistung in Stich	Brutto- tages- verdienst	Vom Bruttotagesverdienst kommen in Abzug					Netto- tages- verdienst
				Fergger- provision	Auslagen für Garn	Fädel-und Nach- sticklohn	Tägliche Spesen	Total Spesen	
1. Gewöhnliche Weissware, $\frac{4}{4}$ Rapport:			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
a) Einzelsticker	52	2200	11, 44	—, 88	2, 64	3, 20	2, 30	9, 02	2, 42
b) Fabriksticker	35	2000	7, —	.	.	3, 20	.	3, 20	3, 80
2. Naturelware mit reinwollenem. mercerisiertem Garn, $\frac{4}{4}$ Rapport:									
a) Einzelsticker	65	2200	14, 30	—, 88	3, 52	4, —	2, 30	10, 70	3, 60
b) Fabriksticker.	37	2000	7, 40	.	.	3, 40	.	3, 40	4, —
3. Monogramme, $\frac{12}{4}$ Rapport mit über 1200 Stich:									
a) Einzelsticker	64	2400	15, 36	1, 44	1, 44	3, 20	2, 50	10, 58	4, 78
b) Fabriksticker	40	2200	8, 80	.	.	4, 50	.	4, 50	4, 30
4. Rahmentüchli aus Rohstoff mit gewöhnlichem Garn mit über 1000 Stich:									
a) Einzelsticker	56	2200	12, 32	1, 10	2, 42	3, 50	2, 30	9, 32	3, —
b) Fabriksticker	39	2000	7, 80	.	.	3, 80	.	3, 80	4, —
5. Langware mit einfarbigem merce- risiertem Garn, $\frac{9}{4}$ Rapport, 2—400 Stich pro Stab, 61—80 Stich pro Nädlig:									
a) Einzelsticker	65	1700	11, 05	.	.	4, 50	2, 50	7, —	4, 05
b) Fabriksticker	54	1500	8, 10	.	.	4, —	.	4, —	4, 10
6. Einfarbige Seidenware (Bandes) $\frac{4}{4}$ Rapport:									
a) Einzelsticker	52	1700	8, 84	—,68	.	4, —	2, 30	6, 98	1, 86
b) Fabriksticker	35	1600	5, 60	.	.	3, 50	.	3, 50	2, 10

Anspruch zu nehmen. Es wird notwendigerweise eine gänzliche Verarmung und Verelendung der Arbeiterschaft eintreten.» Trotzdem wurden die Mindeststichpreise auch für die Handmaschinenstickerei am 14. November 1922 unter Protest der Arbeiterschaft mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Wirkung war die gleiche wie bei der Schifflistickerei: Die Stichpreise sanken sofort von 52 auf 40—42 Rappen. Der Tiefstand der Stichpreise ist aus der folgenden Tabelle für die Hand- und Schifflimaschine klar ersichtlich.

1922	Handstickmaschine		Schifflistickmaschine (10 Yd)	
	Minimallohn ^{4/4}	Marktsatz	für gute	mittlere Ware
Januar	52	52	38—40	40—42
Februar	52	52	38—40	40—42
März	52	52	38—40	40—42
April	52	52	38—40	40—42
Mai	52	52	38—40	40—42
Juni	52	52	38—40	40—42
Juli	52	52	38—40	40—42
August	52	52	38—40	40—42
September	52	52	38—40	40—42
Oktober	52	52	40—47	40—45
November	aufgehoben	40—42	40—47	40—45
Dezember	»	40—42	40—47	40—45

Zu diesen Stichpreisen schreibt der Bericht des Direktoriums: «Die rückläufige Bewegung hat zum Teil das Vorkriegsniveau erreicht, trotzdem die Garne bis zu 100 % über dem Preis jener Periode stehen. Da auch die Arbeitslöhne noch längst nicht auf den Vorkriegsstand angelangt sind, ist es begreiflich, dass die Maschinenbesitzer nicht auf ihre Rechnung kommen.» Dazu hätte man noch beifügen können, dass auch die Kosten der Lebenshaltung kaum von ihrem Höhepunkt herabgestiegen waren. Diese schwere Notlage der Sticker führte dann zur Schaffung der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft.

5. Richtlöhne; vertragliche Festlegung von Stichpreisen; der zweite Versuch einer internationalen Minimallohnregulierung

Dass die Zustände, wie sie durch die Aufhebung des staatlichen Minimallohnes geschaffen worden waren, die Stichpreisfrage nicht zur Ruhe kommen liessen, liegt auf der Hand. Als die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft²⁾ geschaffen wurde, verlangten die Sticker begreiflicherweise, dass auch die Stichpreisfrage in irgend einer Form neu geregelt werde. Die Arbeitgeber sträubten sich aber mit Händen und Füßen gegen neue Bindungen, so dass mit vieler Mühe

¹⁾ Der Minimallohn ist für die Schifflistickerei das ganze Jahr aufgehoben. Letzter Minimallohnsatz für ^{4/4} Bohrware: 45—49 Rp.

Zusammenstellung der Durchschnittsverdienste der einzelnen Artikel auf der Handstickmaschine:

²⁾ Über die Stickerei-Treuhandgenossenschaft St. Gallen siehe den Aufsatz des Verfassers in dieser Zeitschrift, 66. Jahrgang, Heft 1, 1930.

erreicht werden konnte, dass in den Bundesbeschluss ein Art. 3 aufgenommen wurde, in welchem es hiess, der Bundesrat könne Verträge, die zwischen wirtschaftlichen Verbänden über Stichpreise und Löhne abgeschlossen würden, für die betreffenden Erwerbsgruppen allgemein verbindlich erklären. In Voraussicht der Schwierigkeiten, die der Schaffung solcher Verträge im Wege stehen würden, wurde beigelegt: «Er (der Bundesrat) kann nötigenfalls den Abschluss solcher Verträge durch vermittelndes Eingreifen zu erleichtern suchen.» Nach der Gründung der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft nahmen die Klagen der Sticker über zu schlechte Bezahlung immer mehr zu. Sie waren namentlich aus Kreisen der Handmaschinenstickerei derart alarmierend, dass die Arbeitgeber die Richtigkeit ihrer Angaben bestritten oder wenigstens bezweifelten. Dieser Umstand führte dazu, die Lohnverhältnisse der Sticker einer amtlichen Prüfung zu unterziehen, wozu die Arbeitgeber aner kennenswerter Weise ebenfalls Hand boten. Das Resultat war eine vollständige Bestätigung der Angaben der Sticker. Eine Zusammenstellung der Erhebungen führte bei den Handstickern zu dem folgenden betäubenden Resultat:

Zusammenstellung der Durchschnittsverdienste der einzelnen Artikel auf der Handstickmaschine

Artikel	Zahl der Aufnahmen	Brutto-	Selbst-	Netto-	Stunden-	Stunden-
		stickerlohn pro 100 Stich	kosten	verdienst pro 100 Stich	verdienst des Stickers	verdienst der Fädlerin
		Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Band, Einsätze	76	48	34, ₁	13, ₉	32, ₁	30, ₄
Spezialware	59	83	58, ₂	24, ₈	39, ₇	30, ₅
Langware	9	43, ₂	29	14, ₂	23	27, ₆
Tüchli	32	67	45, ₉	21, ₁	38, ₈	33, ₃
Monogramme	50	63, ₆	33, ₇	29, ₉	69	36, ₇
Durchschnitt	226	63	41, ₆	21, ₄	43, ₄	32

Wir sehen, der Stundenverdienst des Stickers war nur in einem einzigen Fall höher als derjenige der Hilfsperson, der Fädlerin. Zusammenfassend stellte der Bericht für die Handstickerei fest, dass «bei einem mittleren Bruttoverdienst per 100 Stich und einer Stichleistung von rund 200 Stich per Stunde der Sticker 21,₃ Rappen per 100 Stich für diverse Unkosten und 20,₃ Rappen per 100 Stich für Löhne zu bezahlen hat, so dass ihm vom Bruttostichpreis ein Nettoverdienst per 100 Stich von 21,₄ Rappen verbleibt, was ihm einen Stundenverdienst von 43,₄ Rappen per Stunde ergibt. Die Zusammenstellung zeigt, dass auf Bezirke verteilt der niedrigste Verdienst 22,₈ Rappen und der höchste 87,₂ Rappen war. Dabei sind aber Einzelfälle, wo die Sticker kaum auf 10 Rappen kamen, ja sogar ohne Verdienst waren, festgestellt worden. Diese Leute arbeiten meistens 10—12 Stunden, weil sie dem Fabrikgesetz nicht unterstellt sind.»

Etwas günstigere Resultate zeitigte die Erhebung in bezug auf die Schifflickerei, da die Erhebung in eine Zeit der Besserung des Marktes gefallen war. Für die *Pantograph-Einzelsticker* ergab sich, zusammengefasst, das folgende Bild:

Bezirk	Zahl der besuchten Sticker	Stichleistung per Stunde	Bruttostichpreis	Unkosten	Lohn für	Netto-	Stunden-
				per 100 Stich	Hilfspersonal	verdienst des Stickers per 100 Stich	
				Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Rheintal . .	23	1140	36,5	17,5	24,9	11,6	132,2
Werdenberg .	10	1050	39,4	17	24,7	14,7	154,2
St. Gallen . .	13	840	49,3	23,6	32,7	16,6	139
Toggenburg .	20	985	53,4	27,8	37,4	16	157
Appenzell . .	9	1020	43,1	17,8	26,6	16,5	168,3
Thurgau . .	25	1110	41,7	18,8	26,5	15,2	168,7
Schwyz . . .	7	1030	41,7	20,7	28,4	13,3	137
Durchschnitt	107	1040	43,5	20,7	29	14,5	150,8

Der Verdienst der Einzel-Automaten erzeugte das folgende Bild:

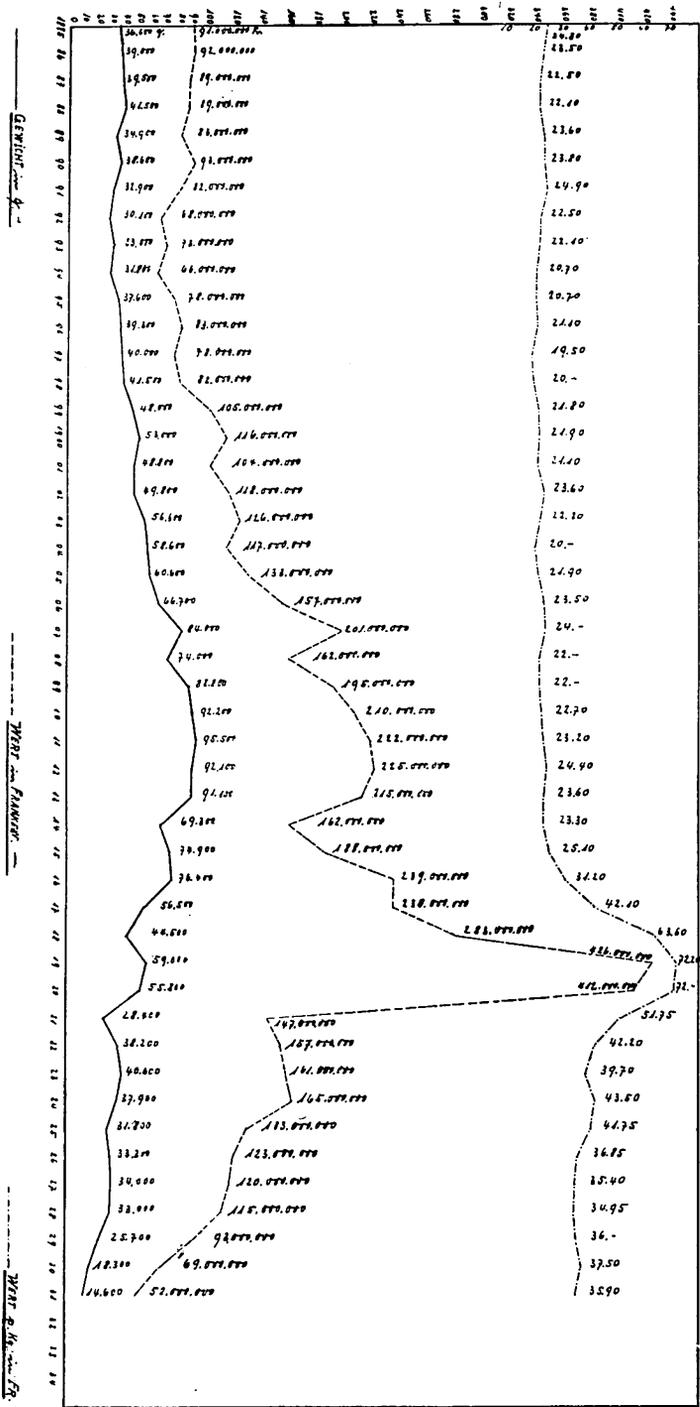
Artikel	Rapport	Stichleistung	Bruttostichlohn	Unkosten	Lohn	Gesamt-	Netto-	Stunden-
						selbstkosten per 100 Stich	verdienst per 100 Stich	
			Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.	Rp.
Bohrware	4/4	1400	36	20,6	11,2	31,8	4,2	58,8
Bohrware	4/4	1500	37	21,4	11,3	32,7	4,3	64,5
Bohrware	4/4	1400	36	18,8	10,1	28,9	7,1	99,4
Langware	4/4	1250	50	24,2	16,1	40,3	9,7	116
Bohrware	4/4	1600	37	20,3	7,2	27,4	9,6	153
Bohrware	4/4	1800	46	24,7	5,3	30	16	188
Bohrware	4/4	1400	43	18,9	9,9	28,8	14,2	198
Tüchli	36/4	1300	27	6,9	4,3	11,2	15,8	205

Zu diesen Zahlen schreibt der Bericht: «Es wurde festgestellt, dass noch 1—2 Monate vorher die Preise bis 20 % und mehr schlechter waren. Es handelt sich hier also um einen vorübergehend bessern Verdienst der Sticker, der aufgehoben wird durch die vielen vorkommenden Schwankungen in den Preisen und die oft länger andauernde Totalarbeitslosigkeit.»

Trotzdem sollte es, was die Schifflickerei anbetrifft noch auf lange nicht möglich werden, zu einem neu geregelten Stichpreis zu gelangen. Bestrebungen der Lohnsticker selbst sollten zu keinem Ziele führen. Die Schwierigkeit lag darin, dass es sich herausstellte, dass der Produktionsapparat viel zu gross war, so dass ständig einige Hundert warenhungrige Maschinen zu viel auf dem Markte erschienen und die Preise drückten. Dieser Zustand wurde immer schlimmer, weil die Krisis in der Stickereiindustrie nicht ab, sondern ständig Jahr für Jahr zunahm, wie die folgende statistische Aufstellung, die den Export seit der Aufhebung der staatlichen Mindeststichpreise nach Quantum, Wert im ganzen und Durchschnittswert per kg darstellt, zeigt (siehe Darstellung auf Seite 370 oben).

Tabelle: 7

Gesamtausfuhr von Plattstichgeweben und Stickereien von 1885-1931.



Stickereiexport seit der Aufhebung der staatlichen Mindestlöhne

	Quantum q	Gesamtwert Fr.	Wert per kg Fr.
1921 . . .	28.361	146.795	51, 75
1922 . . .	38.216	157.073	42, 20
1923 . . .	40.644	161.322	39, 70.
1924 . . .	37.900	164.716	43, 50
1925 . . .	31.775	132.674	41, 75
1926 . . .	33.263	122.614	36, 85
1927 . . .	33.977	120.272	35, 40
1928 . . .	32.951	115.182	34, 95
1929 . . .	25.704	92.513	36, —
1930 . . .	18.310	68.695	37, 50
1931 . . .	14.591	52.407	35, 90

In der Handmaschinenstickerei kam es im Jahre 1926 zu einer Tarifierung auf einer neuen Basis. Man stellte wegen der Abneigung der Arbeitgeberkreise in bezug auf eigentliche vertraglich feste Tariftlöhne sogenannte Richtpreise auf. Ein solches Abkommen ist mit vieler Mühe ab 1. Oktober 1926 in der Handmaschinenstickerei zustande gekommen. Die Richtpreise sollten dem Markt einen gewissen Halt geben. Ihre Schwäche bestand naturgemäss darin, dass für den Sticker kein Rechtsanspruch bestand auf die neuen Löhne. Er war mehr oder weniger darauf angewiesen, ob der Arbeitgeber bereit sei, sie zu bezahlen oder nicht. Die Richtpreise bedeuteten nur eine bescheidene Verbesserung der Lage des Stickers. In den Jahren 1923—1925 betrug die Stichpreise für die Handstickmaschine:

	³ / ₄ Rapport	
	gute	mittlere Ware
1923 Januar/Dezember	40—42	42
1924 Januar bis Februar	40—42	42—45
März.	42—45	45—48
April bis Mai	45—48	45—50
Juni bis Juli	42—44	45
August bis Dezember	42	42—45
1925 Januar bis März	42	42—45
April bis September	40—42	42
Oktober/November.	42—44	42—45
Dezember.	42	42—44

Der neue Richtpreistarif setzte nun den Preis für den ⁴/₆ Rapport auf 45 Rappen per 100 Stich fest. Wir sehen, es handelt sich um eine sehr bescheidene Stabilisierung des Lohnes, aber nicht um eine wesentliche Verbesserung. Von besonderer Bedeutung war aber bei dieser neuen Tarifierung der Satz für die Monogramstickerei, die damals eigentlich den lohnendsten Zweig der Handmaschinenstickerei darstellte, während der Satz für die gewöhnliche Ware (früher der repräsen-

tativste Satz!) fast illusorisch war, weil keine Ware auf dem Markt war. Der Satz für die Monogrammstickerei wurde in dem wichtigsten $12\frac{1}{4}$ Rapport auf 54 Rappen festgesetzt, $\frac{8}{4}$ auf 74 Rappen.

Diese Sätze sollten «den Massstab bilden für den normalen Verdienst der Handmaschinensticker bei voller Arbeitsleistung. Bei Änderung der Marktlage sind sie nach Anhörung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände jederzeit revidierbar». Die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft funktionierte als Kontrollorgan. Um den neuen Richtpreisen Nachachtung zu verschaffen, wurde eine Schieds- und Beschwerdekommision gebildet, der Fälle der Umgehung zur Untersuchung und Entscheidung vorgelegt werden mussten. «In Fällen von schwerer Missachtung der Richtpreise kann die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft zur Veröffentlichung des Fehlbaren schreiten». Als weitere Stütze des Richtpreises war vorgesehen, dass die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft aus ihren Mitteln Stickern, die auf ihre Anordnung hin unterpreisige Ware zurückwiesen, eine Entschädigung für den Lohnausfall gewähren könne. Die Richtpreise wurden zunächst gut eingehalten und blieben in Wirksamkeit. Mit der Zeit, als der Warenmarkt zu wenig Aufträge aufwies, wurden sie jedoch teilweise nicht mehr beachtet, so dass sich der Sticker eine starke Unruhe bemächtigte, die, als gegen den Herbst 1927 hin der Markt namentlich im Tüchliartikel stark anzog, zum offenen Konflikt ausartete. Die Sticker begehrten stürmisch wesentlich erhöhte Preise und legten die Arbeit nieder, trotz der im Abkommen über die Richtpreise vorgesehenen Kündigungsfrist von vier Wochen. Dass aber die Sticker moralisch im Recht waren, geht aus einer Publikation der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft hervor, die, als der Streik ausgebrochen war, in einem Zirkular an die Arbeitgeber gelangte, in welchem geschrieben stand: «Diese Situation, welche aus einer ausserordentlich erregten Stimmung der Arbeitnehmer heraus gewachsen ist, wäre wahrscheinlich nicht eingetreten, wenn die Arbeitgeberschaft die im Vorjahr aufgestellten Richtpreise eingehalten hätte. Die Verantwortung für sie fällt deshalb jenen Firmen zu, die trotz der notorischen Lebensnot eines grossen Teils der Handsticker sich nicht dazu entschliessen konnten, ihrer Arbeiterschaft freiwillig die durchaus in bescheidenem Rahmen gehaltenen Tarifpreise zu gewähren». Die Treuhand-Genossenschaft richtete im Anschlusse an diese Feststellung an die Arbeitgeberschaft den dringenden Appell, «durch sofortige loyale Einhaltung des Richtpreistarifes vorläufig wenigstens die Grundlage für eine ruhige Verständigung zu schaffen».

Der Streik der Handsticker im Jahre 1927 (der der erste Streik der Handmaschinensticker überhaupt war) führte auf dem Gebiete der Handmaschinenstickerei zu einer neuen verbindlichen Tarifierung. Mitte September 1927 kam zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern ein Abkommen zustande, das verbindliche Stichpreise für das ganze Gebiet der Handmaschinenstickerei aufstellte. Man kehrte in diesem Abkommen zu dem vom alten Zentralverband der Stickereiindustrie aufgestellten Grundsatz des ausschliesslichen Verbandsverkehrs in neuer Form zurück. Die Warenübernehmerverbände verpflichteten sich, für ausserhalb der kontrahierenden Warenausgeberverbände stehenden Firmen weder direkt noch indirekt Aufträge zu übernehmen. Die Verbände der Warenausgeber hatten ihre Mitglieder zu verpflichten, an Warenübernehmer, welche weder Mit-

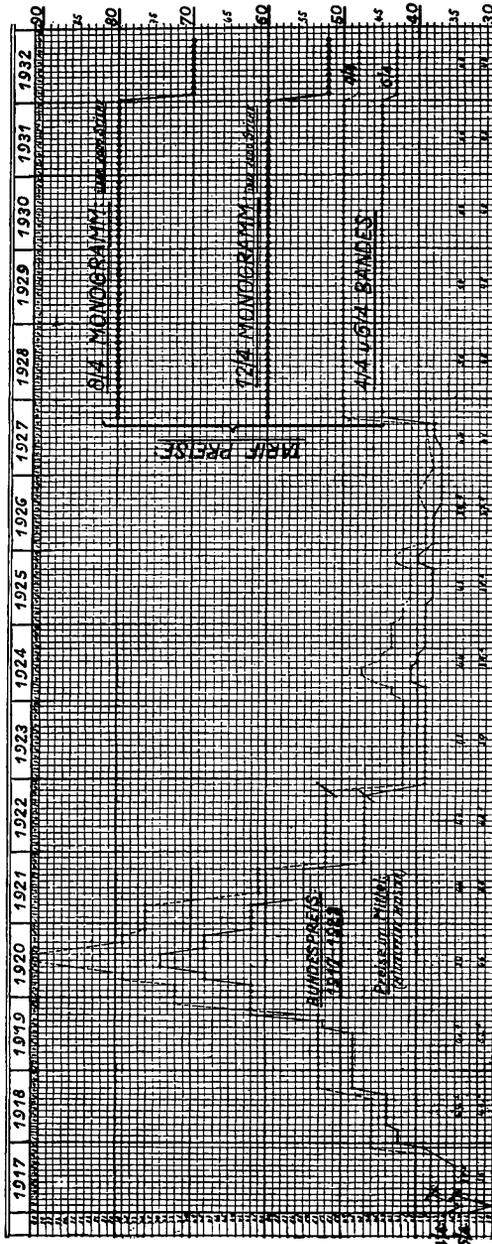
glied eines kontrahierenden Verbandes waren, noch die spezielle Zustimmungserklärung zuhanden der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft unterzeichnet hatten, keine Ware auszugeben. Die Kontrolle der neuen verbindlichen Stichpreise hatte wiederum die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft übernommen. Für Übertretungen wurden Bussen festgesetzt.

Materiell bedeuteten die neuen Stichpreise für die Sticker eine wesentliche Verbesserung. Waren im Herbst 1926 die Standardsätze für den Monogrammartikel auf 54 Rp. für den $\frac{12}{4}$ Rapport und 74 Rappen für den $\frac{8}{4}$ Rapport festgesetzt worden, so wurden die gleichen Sätze im Abkommen vom 5. September 1927 auf 60 resp. 80 Rappen erhöht. Für die gewöhnliche Ware, $\frac{4}{4}$ Rapport, war der Satz 1926 45 Rappen, der 1927 auf 50 Rappen erhöht wurde. Mit dem Abkommen von 1927 trat auf dem Gebiet der Handmaschinenstickerei für längere Zeit Ruhe ein. Die Sätze und das Abkommen blieben in Kraft. Eine sorgfältige Kontrolle (in den Jahren 1928 und 1929 waren je über 10.000 Kontrollen vorgenommen worden) sorgte für die Einhaltung. Es wäre wohl dabei geblieben, wenn nicht neuerdings die Lage in Vorarlberg den Tarif gefährdet hätte. Unglücklicherweise war zu der alten Form des Stickereiveredlungsverkehrs im Jahre 1926 durch den neuen schweizerisch-österreichischen Handelsvertrag auch der Tüchliartikel in den Veredlungsverkehr mit

Blatt 4

STICHLÖHNE auf $\frac{6}{4}$ u. $\frac{4}{4}$ HANDSTICKMASCHINEN:
1917 - 1932.

Tabelle 4



einbezogen worden, was in Vorarlberg zur Einrichtung zahlreicher Monogrammapparate führte ¹⁾. Das Bestehen des Veredlungsverkehrs wurde leider während des Handstickerstreiks von Arbeitgeberseite dazu benützt, in Vorarlberg die Einrichtung von Monogrammapparaten zu forcieren. Diese Entwicklung konnte natürlich auf die Dauer nicht ohne Folgen für den Stichpreis in der Schweiz bleiben. Schon seit 1927 wurde auf die niedrigen Preise in Vorarlberg hingewiesen. Mit der fortschreitenden Krisis wurden diese niedrigeren Preise immer gefährlicher. Die Arbeitgeber wiesen auf die (allerdings durch sie selbst in der Hauptsache geschaffene) unhaltbare Lage hin und verlangten Revision der Tarife nach unten. Dass die Arbeitgeber mit ihrem Hinweisen nicht Unrecht hatten, geht aus dem folgenden Vergleich zwischen den Vorarlberger und Schweizer Stichpreisen für den wichtigsten Monogrammartikel aus dem Jahre 1930 hervor:

Der schweizerische und der Vorarlbergertarif für Handmaschinen-Monogrammware.

	^{8/4}		^{12/4}	
	Vorarlberg Rp.	Schweiz Rp.	Vorarlberg Rp.	Schweiz Rp.
Über 1200 Stich			46	60
Über 1000 »	62	80—85	47	60—63
800—1000 Stich	65	90	49	60—68
700— 800 »	68	90	52	68
600— 700 »	72	90	55	68
500— 600 »	76	100	58	78
400— 500 »	82	100	62	78
300— 400 »	88	115	70	90
250— 300 »	92	130	—	90
200— 300 »	—	—	85	108
200— 250 »	100	130	—	—
Unter 200 »	110	130	—	—

Zuschläge: Vorarlberg: für die 2. und jede folgende Farbe ^{8/4} 3 Rp., ^{12/4} 2 Rp. Schweiz: für die 2. und jede folgende Farbe ^{8/4} 4 Rp., ^{12/4} 4 Rp. An den letzten Markttagen offerierten die Vorarlberger noch 10 Prozent Skonto auf obige Ansätze.

Dazu wurde noch gesagt, dass auch diese wesentlich niedrigeren Löhne in Vorarlberg nicht eingehalten werden. Diese Tatsache und die Verschärfung der Krisis führten im Jahre 1931 zu einer Revision der Stichpreise für die Handstickmaschine nach unten. Diese neuen Ansätze bedeuteten für den ^{4/4} Rapport, gewöhnliche Ware eine Senkung von 50 auf 48 Rappen per 100 Stich, für den wich-

¹⁾ Im Jahre 1920 hatte Vorarlberg 998 Handstickmaschinen, von denen nur 15 mit Monogrammapparaten versehen waren, 1927 waren es total 513 Maschinen, von denen aber 187 mit Monogrammapparaten versehen waren. Im Jahresbericht 1927/28 der Bundeslehranstalt für Stickerei in Dornbirn heisst es: «Zweidrittel der beschäftigten Vorarlberger Handsticker betreiben die genug Arbeit und einen bessern Verdienst liefernde «Monogramm-(Taschentücher)-stickerei». Diese Entwicklung der Monogramstickerei in Vorarlberg ist fast ausschliesslich dem Stickereiveredlungsverkehr zu verdanken.

tigen Monogrammartikel $1\frac{2}{4}$ Rapport von 60 auf 52 Rappen. Zudem wurden die Zuschläge ebenfalls an die Vorarlberger Verhältnisse angenähert. Diese Revision war nur mit grosser Mühe zu erreichen. Die Sticker sträubten sich mit Händen und Füssen gegen diese neue Verschlechterung ihrer Lage. Diese Haltung war um so begreiflicher, als den Stickern, wie festgestellt wurde, die Garnpreissenkung nur ungenügend oder gar nicht zugute kam. Der neue Tarif von 1931 ist seither in Wirksamkeit geblieben, so dass wir nun die Lohnentwicklung, was die Handmaschinenstickerei anbetrifft, von ihren Anfängen bis zum heutigen Tage verfolgt haben. Wir werden im Schlusskapitel eine Würdigung dieser ganzen Entwicklung vornehmen und möchten an dieser Stelle noch die Entwicklung, wie sie in der Schifflistickerei sich bis heute gestaltet hat, einer Besprechung unterziehen.

Die graphische Darstellung auf Seite 372 gibt einen Überblick über die Lohnentwicklung seit Beginn der staatlichen Mindeststichpreise bis 1932.

Gelang es auf dem Gebiete der Handmaschinenstickerei im Jahre 1927 einen neuen, verbindlichen Minimallohn zu schaffen, so dauerten in der Schifflistickerei die unregelmässigen Zustände noch bis ins Jahr 1930 hinein. Die Lohnentwicklung auf dem freien Markte bewegte sich immer auf einem gegenüber früher tiefen Niveau.

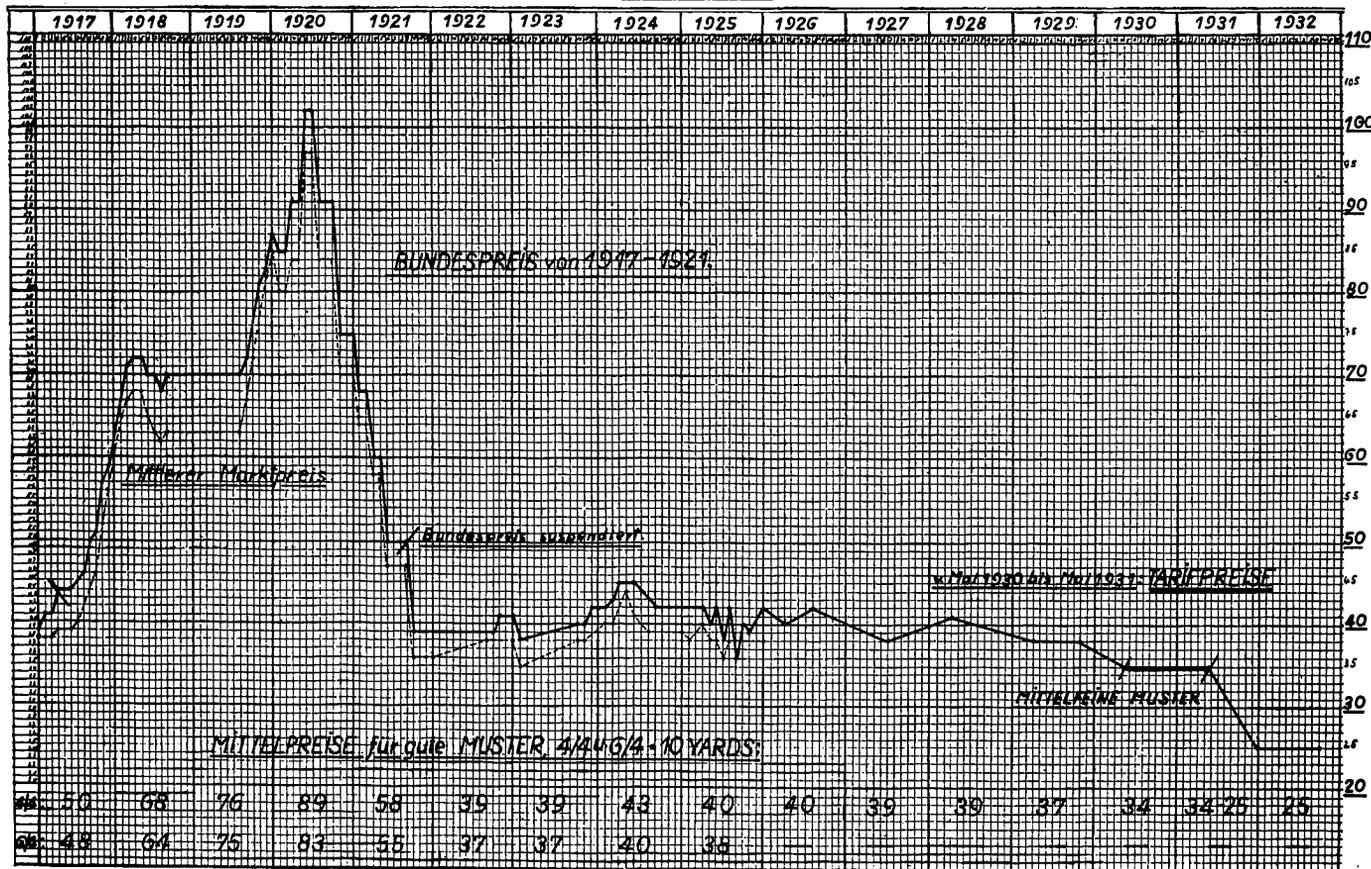
Stichpreise für die Schifflistickmaschine (10 Yards).

1923	$\frac{4}{4}$ Rapport		$\frac{4}{4}$ Automat
	gute	mittlere Muster	
Januar bis September	38—40	40—42	34—38
Oktober	40	42—45	34—38
November	42	44—46	35—40
Dezember	42	44—46	35—40
1924			
Januar	42	44—46	35—40
Februar	42—43	44—46	35—40
März	44—45	46—48	38—40
April bis Mai	44—45	46—48	40—42
Juni	43—44	44—46	38—40
Juli	42—44	44—46	38—40
August bis Dezember	42	44	36—40
1925			
Januar bis März	42	44	36—40
April bis Mai	40—42	42	36—38
Juni bis Juli	38—42	40—42	35—38
August bis September	36—40	40	34—36
Oktober	38—40	42	36—38
November	40—42	42—45	36—40
Dezember	40—42	42—45	35—38

Wir sehen hier die selbständige Preisbildung des Automaten, der unter dem Preis der gewöhnlichen (Pantographschifflymaschine) zu arbeiten in der Lage ist. Diese selbständige Preisbildung hat natürlich dem Pantographen geschadet und dazu beigetragen, dass immer mehr Ware (auch kleinere Quantitäten) zum Automat übergingen.

Für die folgenden Jahren fehlen leider offizielle Angaben über die Marktpreise auf dem Gebiete der Schifflistickerei. Von 1925 ab sind jedoch die Stichpreise anhaltend gesunken, bis sie im Jahre 1929 einen bisher noch nie gesehenen Tiefstand erreicht hatten. Damit ging Hand in Hand eine entsprechende Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Lohnstickerei. Im Jahre 1929 setzte deshalb eine grosse Bewegung unter den Schifflistickern ein, die in stürmischen Versammlungen eine neue Ordnung auf dem Stichpreismarkte forderten. In Vorarlberg war die Lage eher noch schlimmer. Währenddem in der Schweiz die Stichpreise im Verlaufe der Jahre 1926—1929 von 40—42 Rappen auf 38, 35, 30, schliesslich 28 und 27 Rappen sanken, lagen die entsprechenden Preise in Vorarlberg ständig um 5 und mehr Rappen tiefer. Jeder Monat brachte einen neuen Tiefrekord. Das ist die Lage der Dinge, die in der Schifflistickerei dem neuen Anlauf zur verbindlichen Tarifierung der Stichpreise zum Sieg verhalf. Da die Lage in Vorarlberg noch schlechter war, war auch dieses Gebiet reif für eine Tarifierung. Die Arbeitgeber ihrerseits schauten dieser neuen Bewegung zur Festsetzung von Minimallohnen etwas skeptisch zu, erklärten sich aber schliesslich bereit mitzumachen, wenn Vorarlberg ebenfalls mitmache. Auf diese Weise kam es nach unendlichen Mühen zur zweiten internationalen Lohnregulierung in der Stickereiindustrie. Formell wurde eine Übereinkunft abgeschlossen zwischen allen Warenausgeber- und Warenübernehmerverbänden. Die Grundlage für die Einhaltung der neuen Stichpreise war wiederum der ausschliessliche Verbandsverkehr. In Vorarlberg war der Stickereiförderungsausschuss, in der Schweiz die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft mit der Kontrolle der neuen Stichpreise betraut. Materiell brachte der neue Tarif für die Schweizer Lohnsticker eine etwa 10%ige Erhöhung der vorher bezahlten Stichpreise. Von grundsätzlicher Bedeutung war, dass Vorarlberg von allem Anfang an in den Stichpreisen eine Spanne gegenüber der Schweiz zugestanden worden war. Im Gegensatz zum ersten internationalen Minimallohn des alten Zentralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs, der in der Schweiz und in Vorarlberg den gleichen Stichpreis zur Anwendung brachte und erst während des Krisenjahres 1892 Vorarlberg einen niedrigeren Stichpreis zugestehen wollte, hatte Vorarlberg 1930 von Anfang an den Vorteil eines niedrigeren Stichpreises. Die Spanne betrug im Standardsatz 2 Rappen per 100 Stich. Damit wollte man den in Vorarlberg etwas anders gearteten Verhältnissen Rechnung tragen. Im Tarif für die Schweiz war der Standardsatz für $\frac{4}{4}$ Bohrware für Garnstärke $80\frac{1}{2}$ bis $110\frac{1}{2}$ auf 32 und für Garnstärke über $110\frac{1}{2}$ auf 33 Rappen festgesetzt worden. Es handelte sich also wiederum um eine sehr bescheidene Erhöhung der Stichpreise, die noch stärker in Erscheinung tritt, wenn man im Auge behält, dass zu jenem Zeitpunkt die Garnpreise sich nicht unwesentlich über dem Vorkriegsniveau hielten, und der Index der Kosten der Lebenshaltung in der Schweiz im gleichen Zeitpunkt (1929/30) auf 150—158 Punkten stand.

1917-1932.



Die nebenstehende graphische Darstellung gibt einen Überblick über die Lohnentwicklung in der Schifflistickerei von 1917—1932. Ab 1926 (für welche Zeit Stichpreisnotizen von Seite des Kaufmännischen Direktoriums nicht mehr gemacht wurden) sind Angaben der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft St. Gallen verwendet worden.

6. Die Aufhebung der schweizerisch-vorarlbergischen Stichpreis- übereinkunft und die seitherige Lohnentwicklung

Die neue Tarifierung wirkte sich anfänglich sehr gut aus; es schien hüben und drüben endlich die Einsicht eingekehrt zu sein, dass auch in der Lohnfrage der Stickereiindustrie einigermaßen gesunde Zustände herrschen sollten. Die Freude über die Einsicht dauerte leider nicht sehr lange. Trotz der Preisspanne, die Vorarlberg zugestanden worden war, kam von dieser Seite neuerdings die Bewegung, die den Tarif rasch zu Fall bringen sollte. Vorarlberg wandte nämlich eine Bestimmung des Tarifes (die sogenannte Möglichkeit der Ausgabe von Bohrware im Fassonpreis, d. h. ohne Garn) so an, dass diese Praxis praktisch auf eine Umgehung des Standardsatzes hinauslief. Die Schweiz konnte sich unmöglich mit einer solchen Interpretation abfinden und verlangte strikte Einhaltung des klaren Minimalansatzes. Vorarlberg liess sich dazu nicht herbei und als dann der Fall der Garnpreise dazu kam, verlangte Vorarlberg grundsätzlich eine Herabsetzung der Tarifsätze. Kaum ein bescheidenes Niveau erreicht, sollte es schon wieder herabgesetzt werden. Als die Schweiz versuchte, den Tarif auf der alten Basis zu halten, benützte Vorarlberg die Gelegenheit, das mühsam errungene Tarifwerk zu kündigen. Bestrebungen, die während der zweimonatlichen Kündigungsfrist dahin tendierten, Abkommen und Tarif zu retten, blieben erfolglos; in Vorarlberg war die Tendenz vorhanden, wieder frei zu sein. Dass man in Vorarlberg unter allen Umständen wieder wesentlich tiefere Stichpreise haben wollte, das geht aus der folgenden Äusserung eines Vorarlberger Blattes nach dem Dahinfallen des Tarifes hervor, worin es heisst: «Unsere Vorarlberger Verhältnisse sind von jenen in der Schweiz grundverschieden. Wir hatten den Vorteil billigerer Lebenshaltung und bescheidener Lebenshaltung. Wir verfügen über eine verhältnismässig junge Exportindustrie, welche in mannigfacher Hinsicht gegenüber der langjährig eingeführten und erfahrenen Schweizerindustrie im Nachteile ist. Es musste daher von unserer Seite von allem Anfange an das Bestreben bestehen, eine angemessene Preisspannung gegenüber der Schweiz zu erzielen, die den tatsächlichen Verhältnissen — dem sogenannten «Lebensstandard» — Rechnung getragen hätte. Dieser allerwichtigsten Kernfrage haben unsere Unterhändler scheinbar sehr wenig Beachtung geschenkt, sonst wäre es wohl nicht möglich gewesen, einen Tarif zu vereinbaren, der eine Preisspannung von nur 2 Rp. pro 100 Stiche vorsah.» So fiel der Tarif tatsächlich am 2. Mai 1931 nach etwas mehr als einjähriger Wirksamkeit dahin. Bestrebungen des Verbandes Schweizerischer Schiffliohnstickereien, wenigstens in der Schweiz die Ordnung beizubehalten, scheiterten am Widerstand der hiesigen Exporteure, die ohne Vorarlberg an nichts gebunden sein wollten.

Damit sank die Schifflickerei neuerdings zurück in das Stadium der freien Preisbildung, d. h. im konkreten Fall ins Stadium der Anarchie. Wie die Erfahrungen bei allen früheren Tarifierungen gelehrt hatten, sank nach der Aufhebung des Tarifes der Stichpreis sehr stark. Zudem verschärfte sich die Stickereikrisis immer mehr, so dass ohne den Halt des Tarifes ein Boden kaum zu finden war. Wohl sind die Garnpreise inzwischen ungefähr auf das Vorkriegsniveau gesunken, die Senkung der Stichpreise ist aber eine wesentlich stärkere. Hatte die schweizerisch-vorarlbergische Stichpreisübereinkunft für die Schweiz einen Standardsatz von 32—33 Rappen festgesetzt, so sank dieser Stichpreis nach Aufhebung der Tarife sofort auf 30 Rappen, um in den nächsten Monaten auf 28 Rappen zu sinken. Seither hat die Abwärtsbewegung noch ganz andere Fortschritte gemacht: Von 28 und 26 Rappen der Schlussmonate des Jahres 1931 ist der Stichpreis im ersten Halbjahr 1932 auf 23, 22, 20 und 18 Rappen gesunken. Der Stichpreis steht also heute, einen mittleren Marktsatz von 20—22 Rappen angenommen, mehr als 30 % unter dem Vorkriegsniveau! Dies trotzdem der Maschinenpark durch die Ausschaltungsaktion der Stickerei-Treuhand-Genossenschaft ständig vermindert worden ist. Per Ende 1931 wies die schweizerische Stickereiindustrie den folgenden Maschinenpark auf:

	Schifflickmaschinen		
	Automaten	Pantographen	Total
im Kanton St. Gallen	626	460	1086
» » Thurgau	289	255	544
» » Appenzell	102	29	131
in anderen Kantonen	53	10	63
	<u>1070</u>	<u>754</u>	<u>1824</u>

Von den alten Modellen 1905—1908 sind hierin zirka 450 Maschinen enthalten. Die Betriebsgliederung ist wie folgt notiert:

358 Betriebe mit je	1 Maschine
93 » » »	2 Maschinen
70 » » »	3—5 »
40 » » »	6—10 »
34 » » »	über 10 »

595 Betriebe,

von denen 572 mit zusammen 1469 Maschinen auf die Lohnstickerei und 23 mit zusammen 355 Maschinen auf Fabriken von Exporteurfirmen entfallen.

	Handmaschinen			Total
	Bandmaschinen	Monogrammmaschinen	Rahmentüchli-maschinen	
im Kanton St. Gallen . . .	929	597	119	1645
» » Thurgau	55	34	18	107
» » Appenzell	457	161	19	637
in anderen Kantonen . . .	20	3	—	23
	<u>1641</u>	<u>795</u>	<u>156</u>	<u>2412</u>

Betriebsgliederung:	1715 Betriebe mit je	1 Maschine
	90 » » »	2 Maschinen
	19 » » »	3—5 »
	14 » » »	6—10 »
	10 » » »	über 10 »

1848 Betriebe,

von denen 1818 mit zusammen 2127 Maschinen im Besitze von Lohnstickern und mit zusammen 285 Maschinen im Besitze von Exporteurfirmen sind.

Aber auch der Beschäftigungsgrad dieser verbleibenden Maschinen ist zur Zeit ein ganz schlechter. Erhebungen, die die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft für das Jahr 1931 angestellt hat, ergaben das folgende wenig erfreuliche Resultat:

Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad des Schweizerischen Stickmaschinenparks im Jahre 1931.

	Schiffmaschinen	Handstickmaschinen
Januar bis September .	zirka 50—60 %	zirka 40 %
April bis Juni	» 45 %	» 30 %
Juli bis September . . .	» 30 %	» 20 %
Oktober bis Dezember .	» 12—15 %	» 10 %

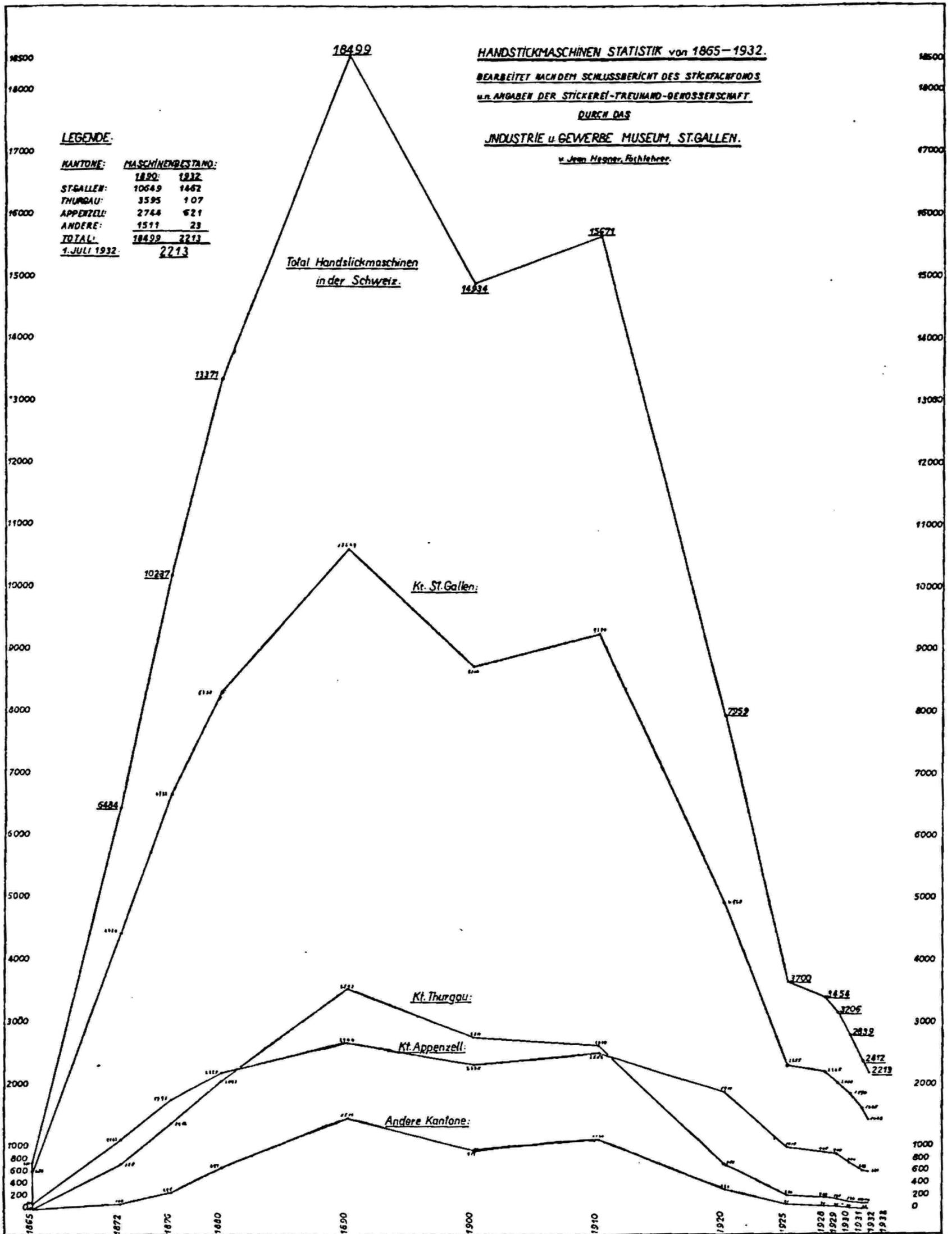
In den ersten sechs Monaten des Jahres 1932 ist der Beschäftigungsgrad keineswegs besser geworden, was schon durch den Umstand genügend dokumentiert wird, dass in diesem halben Jahre die Stichpreise weiter ganz wesentlich gesunken sind. So haben Wandel der Mode, Verpflanzung der Stickerei ins Ausland (was durch den Automaten ganz wesentlich begünstigt wurde), zollpolitische Schwierigkeiten und schliesslich die allgemeinen Krisenverhältnisse die einst weitaus grösste schweizerische Exportindustrie beinahe auf den Nullpunkt dezimiert.

Die nachfolgenden Tabellen geben einen drastischen Überblick über die Entwicklung des Maschinenparks in der Stickereiindustrie, und zwar die erste Tabelle diejenige der Handmaschinen und die zweite diejenige der Schiffmaschinen.

III. Volkswirtschaftliche und sozialpolitische Beurteilung der Minimallohnfixierung in der Stickereiindustrie

In der langen Geschichte der Minimallohnfrage in der Stickereiindustrie sind alle Probleme, die die Minimallohnfrage stellt, enthalten. Es mag deshalb im nachfolgenden versucht werden, einige allgemeine Betrachtungen und Schlussfolgerungen an die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Lohnproblems in der Stickereiindustrie anzuknüpfen. Im Vordergrund stehen die folgenden hauptsächlichsten Problemgruppen:

- a) die Frage des volkswirtschaftlichen Nutzens und der volkswirtschaftlichen Wünschbarkeit der Minimallohnfixierung;
- b) die Frage der Einhaltung und Kontrolle des Minimallohnes; der Minimallohn in der Krisis;



SCHIFFLIMASCHINEN - STATISTIK von 1890 - 1932

BEARBEIT NACH DEM SCHLUSSBERICHT DES STICKTAFELWERKS

UND NACH ANGABEN DER STICKEREI-TREUHAND, ST.GALLEN.

DURCH DAS

INDUSTRIE u. GEWERBE MUSEUM, ST.GALLEN.

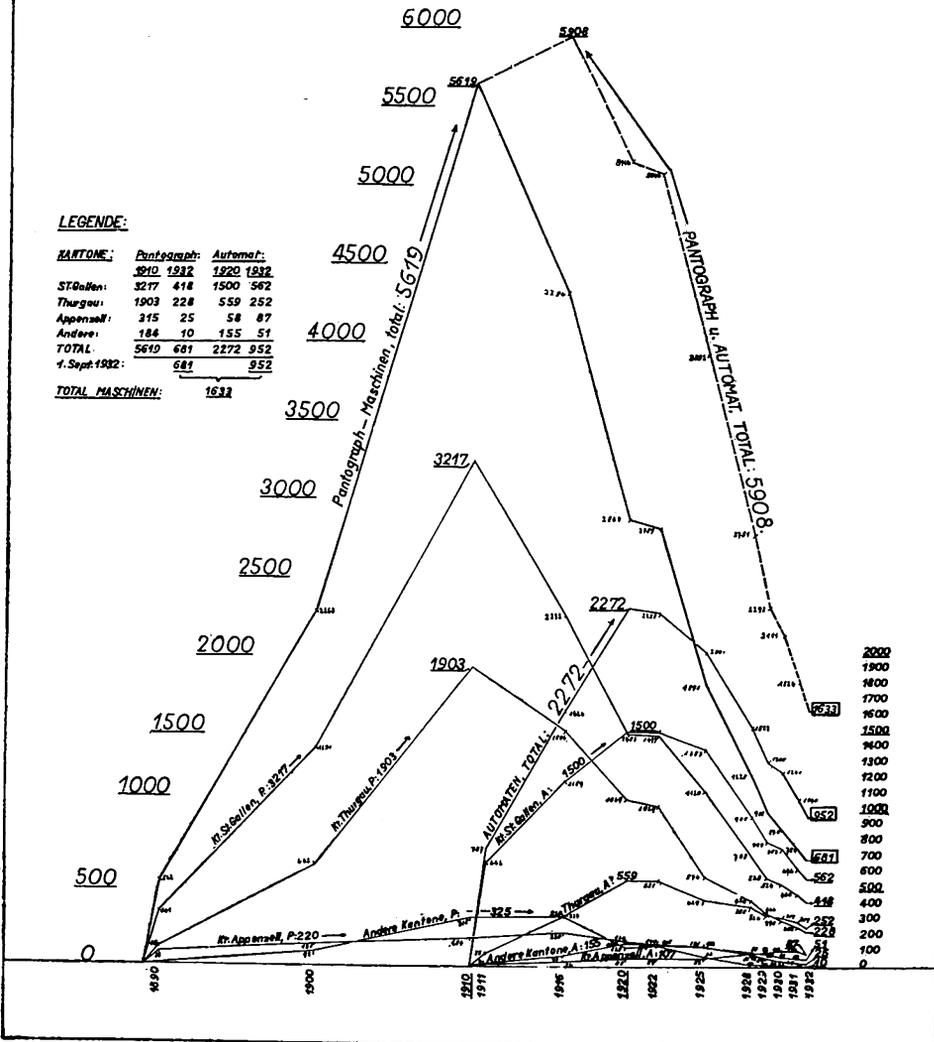
v. Jean Hegner, Fachlehrer.

LEGENDE:

KARTONS:	Pantograph:	Automat:
1890:	1222	1820
1900:	414	1500
1903:	224	559
1911:	25	58
1919:	10	155
1927:	681	2272
1. Sept. 1932:	581	952

TOTAL MASCHINEN:

1632



- c) die Frage der Durchführung des Minimallohnes: Staat oder Verband?
- d) die technischen Probleme der Minimallohnfixierung.

Über diese Fragen lässt sich anhand der Erfahrungen in der Stickereiindustrie etwa das folgende sagen.

a) Die Frage des volkswirtschaftlichen Nutzens und der volkswirtschaftlichen Wünschbarkeit der Minimallohnfixierung

Über dieses Problem bestehen zwei grundsätzlich verschiedene Ansichten. Die Arbeitgeber sind im allgemeinen der Ansicht, dass Minimallöhne nicht wünschbar und auch nicht nützlich seien. Sie vertreten den Standpunkt, dass der einzig richtige Lohnregulator eben das freie Spiel der Kräfte von Angebot und Nachfrage sei. Jeder Eingriff in die Lohnfrage sei etwas künstliches, das letzten Endes irgendwie versagen müsse. Auf der andern Seite sagen die Arbeiter und ihre Vertreter, dass der Minimallohn nicht nur wirtschaftlich nützlich, sondern auch sozial notwendig sei. Der wirtschaftliche Nutzen ergebe sich daraus, dass der Arbeitgeber durch den Minimallohn vor dem Schmutzkonkurrenten geschützt werde und der soziale Nutzen daraus, dass für die Arbeiter ohne Schaden für die Industrie eine Sicherung ihres Einkommens erzielt werden könne. Aus diesem Gedankengang heraus sind alle Bestrebungen zur Fixierung von Minimallöhnen geboren worden. In der Stickereiindustrie waren diese divergierenden Ansichten von jeher vorhanden. Nur widerwillig fügte sich die Arbeitgeberschaft im allgemeinen ins Unvermeidliche, wenn die Verhältnisse zu neuer Lohnfixierung drängten. Interessanterweise wurde aber immer zugegeben, dass ein vernünftig fixierter Minimallohn für die Industrie durchaus tragbar sei, ja sogar gewisse Vorteile biete, indem eine sichere und solide Rechnungsbasis für alle geschaffen werde. Dass dieser Standpunkt durchaus richtig ist, ging aus den Erfahrungen hervor, die man z. B. bei Aufhebung der staatlichen Mindeststichpreise im Jahre 1921/22 machte. Damals führte das Kaufmännische Direktorium in seinen Jahresberichten 1922/23 bewegliche Klagen über die «immer mehr um sich greifenden Preisunterbietungen auf dem Weltmarkte», die «die wenigen noch vorhandenen Absatzmöglichkeiten, von denen die Rendite des Geschäftsganges abhängig ist, verlustbringend gestalten». Sogar der Leiter der typischen Arbeitgeberorganisation der Stickereiindustrie, der Präsident der Vereinigung Schweizerischer Stickereiexporteure, schrieb in seinem Jahresbericht pro 1922: «Nun wäre es aber einseitig und kurzsichtig, wenn die Mittel und Wege, um aus der derzeitigen prekären Lage herauszukommen, nur in dem immer weiter gesenkten Erstellungspreis des Stickereiproduktes gefunden werden wollten. Die Ursachen der heutigen unbefriedigenden Verhältnisse liegen zum guten Teil auch darin, dass durch unsinnige Unterbietungen und unkaufmännisches Verhalten die Verkaufspreise in unnötiger und für den Weiterbestand eines soliden Geschäftes geradezu verhängnisvoller Weise heruntergedrückt worden sind.» Es lässt sich in der Tat nicht abstreiten, dass der Stickereiindustrie durch solche Praktiken der grösste Schaden zugefügt worden ist, währenddem die Lohnfixierung nach dieser Richtung nie zu Klagen Anlass bot. In diesem Punkt, der Schaffung einer einheitlichen Kalkulationsbasis, liegt der volkswirtschaftliche Vorteil der

Lohnfixierung für die Unternehmer. Für die Arbeiter bedeutet der Minimallohn eine Stabilisierung der Existenz und ein Ausschalten wilder Schwankungen des Lohnes. Wie die Erfahrung in der Stickereiindustrie zeigt, ist der Minimallohn einer Erhöhung des Lohnes in Zeiten des starken Warenangebots durchaus nicht hinderlich. Auf der anderen Seite ist es für die Arbeiter von enormer volkswirtschaftlicher Bedeutung, ob ein bestimmtes Minimaleinkommen gesichert werden kann. Was es zur Zeit als die Handmaschinenstickerei blühte für die Sticker bedeutete nur einen einzigen Rappen mehr oder weniger Lohn per 100 Stich, das geht aus der folgenden Berechnung hervor: Angenommen der Sticker sticke durchschnittlich 2000 Stich per Tag, so macht dies per Jahr rund 600,000 Stiche; für 20.000 Maschinen bedeutet dies eine jährliche Stickleistung von 12 Milliarden Stichen. Wenn für diese Stichzahl nur ein einziger Rappen mehr Lohn bezahlt wird, so bedeutet dies für die 20.000 Maschinen eine jährliche Mehreinnahme von 1,2 Millionen Franken, oder per Maschine 60 Franken per Jahr. Dies ist die wirtschaftliche Auswirkung der Hebung des Stichpreises um einen einzigen Rappen. Nun sind aber durch die Schaffung des Minimallohnes mehrere Rappen gerettet worden. Wir sehen, die Minimallohnpolitik könnte sozial sich ganz enorm auswirken. Umgekehrt sind bei der Aufhebung des Minimallohnes im Jahre 1892 die Stichlöhne von 32 auf 28 und 25 Rappen gesenkt worden. Diese Senkung kostete die Sticker per Jahr 4, 8—8, 4 Millionen Franken! Per Maschine bedeutete jener Stichpreis per Jahr einen Rückgang des Verdienstes um Fr. 240—420. Dieser Ausfall ging zudem zum grössten Teil zu Lasten des Nettolohnes des Stickers, weil die Unkosten ja meist stabil blieben trotz den Schwankungen des Stichlohnes. Wenn man diese Schwankungen in ihrer ganzen Tragweite im Auge behält, so begreift man die grosse soziale Unruhe, die sich, bis zur Panik gesteigert, der Sticker in Krisenzeiten jeweils bemächtigt hat. Aber auch heute noch hat die Stichpreisbewegung eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung. Wir haben oben angeführt, dass der Stichpreis für die Schiffliemaschine innert knapp Jahresfrist von 32 auf 20—22 Rappen im Mittel gesunken sei. Nehmen wir die Senkung von rund 10 Rappen per 100 Stich in Anschlag, so bedeutet dies für die Lohnstickerei bei einer mittleren Stickleistung von nur 1000 Schiffliemaschinen einen jährlichen Ausfall von 4,3 Millionen Franken, oder per Maschine und Jahr Fr. 4300. Was dies bei der Schiffliemaschine, wo das Anlagekapital das Vielfache einer Handstickmaschine beträgt, bedeutet, liegt auf der Hand. Hier liegen die Wurzeln der mannigfachen Bestrebungen, die immer wieder zur besseren Gestaltung des Lohnproblems drängen. Wenn man diese Auswirkungen im Auge behält, so begreift man, dass das Lohnproblem einfach nicht zur Ruhe kommen kann, bis einmal eine gesunde Existenzmöglichkeit gesichert ist.

Gefahren können für die Industrie aus der Minimallohnfixierung nur dann entstehen, wenn es sich um eine Exportindustrie handelt, die mit andern Produktionszentren konkurrieren muss, die keine fixierten und deshalb wesentlich niedrigere Löhne haben. Hier rückt die Bedeutung der internationalen Lohnregulierung in den Vordergrund. Wir haben gesehen, dass in der Stickereiindustrie dieser Weg zweimal beschritten wurde. Er ist die einzige Möglichkeit trotz international verflochtener Produktion ein Lohnminimum ein-

zuführen und auch einzuhalten. Die Erfahrungen, die jedoch mit den beiden internationalen Lohnregulierungen gemacht worden sind, zeigen so recht die grossen Schwierigkeiten, die heute noch jeder solchen Massnahme entgegenstehen. Eifersüchtig ist jeder Unterhändler auf seine Konkurrenzstellung bedacht und fürchtet, durch Lohnabmachungen mit seinem Konkurrenten letzten Endes irgendwie geschädigt zu werden. Diese Konkurrenzüberlegungen haben denn auch beiden internationalen Lohnregulierungen in der Stickerei das Leben gekostet. Dies trotzdem gegenüber Vorarlberg vertraglich kleinere Löhne konzediert worden waren. Die Differenz schien den Vorarlberger Exporteuren noch zu klein um den Konkurrenzkampf mit der Schweiz wirksam aufnehmen zu können, und deshalb kündigten sie das Abkommen. Man ist also noch voll und ganz auf dem Standpunkte, dass der niedrige Lohn dazu da sei, die Konkurrenzfähigkeit zu stärken. Wenn man mit solchen Auffassungen zu kämpfen hat, muss natürlich eine gewisse Vorsicht der Arbeitgeberkreise in bezug auf Bindungen, die nur das eigene Land beschlagen, begriffen werden, dies um so mehr, als oft sehr kleine Differenzen in den Verkaufspreisen auf dem Weltmarkt ausschlaggebend sein können für die Vergebung des Auftrages. Es ist eine erwiesene Tatsache, dass unsere Exporteure vielfach durch niedrigere Löhne des Auslandes radikal aus dem Felde geschlagen worden sind. Soll aber der Minimallohn volkswirtschaftlich wirklich ein Vorteil sein, so darf er natürlich nicht die Aufträge oder gar die Industrie ins Ausland vertreiben. In diesem Zusammenhange spielen natürlich die sozialen Verhältnisse und der ganze Volkscharakter des Auslandes eine grosse Rolle. Dazu kommt noch das unterschiedliche Niveau der Lebenshaltung in den verschiedenen Ländern und vor allem die Unterschiede in den Kosten der Lebenshaltung überhaupt. Alle diese Faktoren erschweren eine einheitliche Lohnregulierung ausserordentlich. Soll aber die Sozialpolitik Bestand haben, so darf sie im Zeitalter der internationalen Konkurrenz nicht durch zu verschiedene soziale Verhältnisse gefährdet werden.

b) Die Frage der Einhaltung und Kontrolle des Minimallohnes; der Minimallohn in der Krisis

Es ist von Arbeitgeberseite, was die Stickereiindustrie anbetrifft, nie bestritten worden, dass ein gesunder Minimallohn tragbar sei. Diese Auffassung geht auch durch die ganze Industriegeschichte hindurch. Das grosse Problem liegt vielmehr bei der Frage der Einhaltung eines einmal fixierten Lohnes. «Gewiss hätte das Bestehen von vernünftigen einheitlichen Mindeststichpreisen und -Löhnen wesentlichen Vorteil nicht nur für die Arbeitnehmer, schreibt das Kaufmännische Direktorium, sondern auch für die Exporteure, für letztere insbesondere durch Einschränkung der Unterbietungsmöglichkeit im Wettbewerb und dadurch, dass ihren eigenen Fabriken eine gewisse Rentabilität erhalten werden könnte. Dies alles aber nur dann, wenn die Preise und Löhne auch wirklich allseitig gehalten würden.» Hier liegt das grosse Problem. Es kann nicht bestritten werden, dass die Arbeitgeber einigermassen Recht haben, wenn sie die Frage der Einhaltung der geschaffenen Minimallohne aufwerfen; denn es ist Tatsache, dass die Arbeiter

selbst oftmals nach dieser Richtung fehlen. Wir haben ja gesehen, wie rasch die Sticker den alten Zentralverband der Stickereiindustrie im Stiche liessen, und wie leicht sie den Fall des Minimallohnes nahmen, ja sogar von dessen Aufhebung sich Vorteile versprachen. Diese eigenartige Mentalität derjenigen, die geschützt werden sollen, die den Schutz verschmähen und selbst untergraben, ist nicht etwa auf die Schweiz beschränkt, im Gegenteil, sie findet sich, vielleicht noch in erhöhtem Masse, in den Stickereigebieten des Auslandes. Wir haben Schritt für Schritt gesehen, wie Vorarlberg dem Minimallohn zum Verhängnis wurde. Die Mentalität des Vorarlbergers, er müsse unter allen Umständen billiger arbeiten ist deswegen so unausrottbar, weil Vorarlbergs Stickereiindustrie immer kleiner und schwächer war als die schweizerische und deshalb glaubte, nur in der preispolitischen Konkurrenzierung liege das Heil für Vorarlbergs Industrie. Diese Auffassung kam z. T. auch daher, dass Vorarlbergs Arbeitskräfte und Maschinen den schweizerischen vielfach unterlegen waren. Vorarlberg war zur Zeit der alten Handmaschinenstickerei das Gebiet, in welchem die grobe Ware erstellt wurde, die billiger sein musste. So war Vorarlberg eigentlich von den Anfängen der Stickerei an in der Meinung aufgewachsen, es müsse unbedingt immer preispolitisch hinter der Schweiz her sein. Nicht besser liegen die Zustände im sächsischen Vogtland, in Plauen. Erich *Glier* schreibt in seiner Arbeit über die sächsische Spitzen- und Stickereiindustrie seit 1914 ¹⁾: «Die Entgelte, die der Heimarbeiter für seine Leistung am Stück und die Stichpreise, die der Lohnsticker für die Anzahl der geleisteten Stiche einschliesslich des verstickten Garns erhält, bilden sich am offenen Markte und richten sich jeweils ganz nach Angebot und Nachfrage. Daran könnten auch die für Heimarbeiter festgelegten tariflichen Löhne und die Festsetzungsbeschlüsse des Hausarbeitsfachausschusses für die sächsische Wäsche-, Stickerei- und Spitzenindustrie . . . nichts ändern. Diesen Mindestentgelten für die wirtschaftlich schwächsten Lohngewerbetreibenden, zu denen auch die Lohnsticker mit einer 9 m, oder zwei 4½ m Maschinen zählen, kommt so gut wie keine praktische Bedeutung zu. Die Mehrzahl der Heimarbeiter und Lohnsticker ist bereit, unter diesen Sätzen zu arbeiten, um bei dem grossen Angebot von Arbeitskräften überhaupt noch eine Verdienstmöglichkeit zu haben. Fälle von übermässigem Lohndruck kommen häufig nicht zur Anzeige, weil die Lohngewerbetreibenden ihre einzige Erwerbsquelle, die ihnen allerdings nur ein kärgliches Auskommen sichert, nicht verlieren wollen. Es soll sogar vorkommen, dass die Kleinlohnsticker, die eine geordnete Buchführung nicht kennen und kalkulatorische Kenntnisse nicht besitzen zu Stichpreisen arbeiten, bei denen sie zusetzen». Es handelt sich hier in der Tat um ein sehr schwieriges Problem. Die tiefste Ursache für diese Erscheinung liegt in der sozialen Struktur des Lohnangebots. Es handelt sich zum grossen Teil um das soziale Milieu der Heimindustrie mit allen Schattenseiten desselben: Sehr einfache Verhältnisse, bescheidenste Ansprüche, Zwang irgend etwas zu verdienen, wirtschaftliche Abhängigkeit von den Arbeitgebern, mangelnde Einsicht, Furcht den Verdienst zu verlieren usw. Diese Faktoren sind immer wirksam, können aber in normalen oder gar in

¹⁾ Glier 219—225.

Zeiten des Aufstiegs wirksam ausgeschaltet werden. Schwieriger wird es in Krisenzeiten, namentlich dort, wo es sich um eine grosse Zahl von Arbeitnehmern handelt. Da kann die Furcht vor der Krisis und ihre Folgen alle sozialen Dämme durchbrechen. Der Drang zur Arbeit ist so gross, dass der Minimallohn sofort in Gefahr kommt. Nicht dass diese Erscheinung eine allgemeine wäre, aber es genügt eben, wenn der Damm an einigen Stellen nicht mehr standhält, um schliesslich eine Überschwemmung herbeizuführen. Verschärfend wirkte bei der Stickereiindustrie ständig der Modecharakter der Industrie und die starke Abhängigkeit vom Weltmarkt und seinen Bedingungen. Dazu kam die starke Verbreitung der Stickereiherstellung auf verschiedene Länder mit verschiedenen sozialen Verhältnissen. Überdies war die schweizerische Stickerei seit ihren Anfängen durch den Veredelungsverkehr bis vor kurzem mit zwei, heute noch mit einem Land mit anders gearteten Verhältnissen verbunden. Auf diese Weise wirkt sich das Konkurrenzgesetz ausserordentlich rasch aus, ein Land reisst das andere mit. Aus diesen Schwierigkeiten heraus schreibt das Direktorium im Jahre 1921 nach Aufhebung der staatlichen Mindeststichpreise, es werde «nie gelingen, einen Preis als Mindeststichpreis freiwillig zu halten, der einen namhaften Gewinn in sich schliesst, sobald Arbeitsmangel herrscht und die Konkurrenz im Erhaschen von Arbeit eintritt». Wie die Erfahrung zeigt, ist es in der Stickereiindustrie tatsächlich noch nie gelungen, einen Minimallohn über die Krisis hinweg zu retten. Das will aber nicht heissen, dass dies überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit sei. Man muss bei allen diesen Fragen sich vor unzulässigen Generalisationen hüten und die konkreten Umstände genau beachten. Da spielen bei der Stickereiindustrie verschiedene Faktoren mit, die bei einer andern Industrie keine Rolle spielen und die auch in der Stickereiindustrie sich teilweise ändern können. Diese Momente, die in der Stickerei die Rettung des Minimallohnes schwierig gestaltet haben, sind die folgenden: Ständige Neigung zur Überproduktion durch zu starke und zu rasche Steigerung der Maschinenzahl; man hat zu gewissen Zeiten geradezu von einem «Maschinenfieber» sprechen können; Verbindung mit den Konkurrenzgebieten durch den Veredelungsverkehr; sehr starker Wechsel in der Mode; Umwälzungen durch den technischen Fortschritt; Totalveränderung in den Absatzverhältnissen. All diesen Schwierigkeiten zu begegnen, war, wie die Praxis lehrt, äusserst schwierig. Nur stärkste Anpassungsfähigkeit der Lohnregulierung an die Marktlage, Beherrschung des Produktionsapparates und gründliche Aufklärung der beteiligten Arbeitnehmer, Erziehung derselben zur Disziplin, kann auch in diesen Fällen den Erfolg sicherstellen. Die Minimallohnpolitik stellt sehr grosse Anforderungen an die volkswirtschaftlichen Kenntnisse und die Einsicht auf Seiten der Führer der wirtschaftlichen Organisation der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Eine ganz besonders heikle Aufgabe haben die letzteren, da es erfahrungsgemäss sehr schwierig ist, Lohnherabsetzungen, die zur Notwendigkeit werden können, bei den Arbeitern durchzubringen. So verständlich die Abwehr gegen jede Verschlechterung ist, so notwendig kann sie unter Umständen werden, wenn das Ganze gerettet werden soll. Hier den richtigen Mittelweg im richtigen Zeitpunkt zu finden, erfordert gründliche Kenntnis der Industrie und ihrer ganzen volkswirtschaftlichen Struktur. Es kann nicht verschwiegen werden, dass nach dieser

Richtung auf Arbeiterseite im Stickereigebiet gelegentlich gesündigt worden ist, zum Schaden einer so bedeutenden sozialen Einrichtung, wie es z. B. die staatlichen Mindestlöhne waren. Für die dauernde Erhaltung eines Minimallohnes ist es wichtig, dass er nicht zu hoch angesetzt wird. Je höher der Minimallohn selbst ist, um so grösser ist die Gefahr, dass er umgangen wird, sobald Arbeitsmangel eintritt. In diesem Sinne hat die oben zitierte Bemerkung des Kaufmännischen Direktoriums entschieden ihre Berechtigung. Ist der Minimallohn auf einen Durchschnittsverdienst eingestellt, so erhöht er sich, wie die Erfahrung zeigt, in Zeiten der grössern Nachfrage von selbst über das Minimum, unter Umständen sogar beträchtlich. Tritt nun Arbeitsmangel ein, wo die Löhne auf offenem Markt die Tendenz zum raschen Nachgeben haben, so senkt sich der höhere Marktpreis auf den Minimallohn und hat dort einen sichern Halt, währenddem der Lohn, wie die Erfahrung lehrt, ohne festgesetzten Minimallohn wesentlich tiefer zu sinken die Tendenz hat. In diesem dauernden Halt für die Lohnbasis liegt der wesentliche volkswirtschaftliche und soziale Fortschritt, den der Minimallohn bringt. Durch eine kluge Politik kann das Minimum in Zeiten steigender Nachfrage und fortschreitender volkswirtschaftlicher Prosperität systematisch gehoben werden. Die Minimallohnfrage erfordert sehr viel Einsicht auf Seiten der Arbeitnehmer. Da müssen die Verbände oft zurückhalten, wo einzelne Mitgliedergruppen vorwärts schreiten wollen. So kommt es vor, dass eine Fixierung des Minimallohnes auf einer bestimmten Höhe für die tüchtigsten Leute im Verband überhaupt keinen Vorteil bietet, weil sie tatsächlich höher bezahlt sind. Hier muss die Einsicht Platz greifen, dass die Hebung der schlechtesten auch eine Stützung der besten darstellt. Bei aufsteigender Konjunktur haben es die tüchtigen Arbeiter in der Hand, höhere Löhne zu fordern, so dass der Arbeitgeber sie nicht drücken kann mit dem Satz: Mehr als den vertraglich oder gesetzlich festgelegten Minimallohn bezahle ich nicht.

Eine bedeutsame Rolle spielt in der ganzen Minimallohnfrage naturgemäss die Kontrolle. Es ist dies das heikelste Kapitel; denn ein Minimallohn ohne Kontrolle ist nichts wert. Der alte Zentralverband der Stickereiindustrie hatte die Kontrolle durch eigene Kontrolleure ausgeübt. Die staatlichen Stichpreise wurden durch eine eigens von den Kantonsregierungen eingesetzte Kontrollkommission überwacht; die schweizerisch-vorarlbergische Stichpreisübereinkunft und die Abkommen in der Schweizerischen Handmaschinenstickerei wurden, resp. werden heute noch durch die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft überwacht, die fest angestellte Kontrolleure besitzt, die die Sticker in ihren Lokalen an der Maschine aufsuchen. Da kommt es natürlich stark darauf an, dass die Besuchten wirklich richtige Auskunft geben. Auch hier liegen oft Schwierigkeiten, die ebenfalls wieder nicht an den Landesgrenzen Halt machen. Die Abneigung gegen Kontrolle und Einblick in die geschäftlichen Verhältnisse ist merkwürdigerweise bei den Arbeitern fast so verbreitet wie bei den Arbeitgebern. Glier schreibt in seiner oben zitierten Schrift: «Unter den gegebenen Verhältnissen war es sogar ordentlich schwierig, genaue Angaben über die tatsächlichen Einkommen der Lohngewerbetreibenden zu erhalten. Die festgesetzten Entgelte können kaum als Unterlagen dienen. Fabrikanten, Verleger und Faktore geben ungerne Material

heraus, weil sie nicht zeigen wollen, wie weit sie die für Heimarbeiter festgesetzten Entgelte unterschreiten Die Lohngewerbetreibenden selbst gehen aber auch nicht aus sich heraus, weil sie fürchten, keine Arbeit mehr zu erhalten, wenn sie aussprechen, was ihnen der einzelne an Entgelten oder Stichpreisen bezahlt». Nun muss man allerdings im Auge behalten, dass auch diese Dinge stark mit den Krisenverhältnissen, in welchen die Stickereiindustrie seit Jahren steckt, zusammenhängen. Wir haben gesehen, wie schon 1892 die hereinbrechende Krisis die Kontrolle erschwerte. Auch in der Frage der Kontrolle handelt es sich um eine Frage der Einsicht und der Aufklärung, worin es eben vielfach in Heimarbeiterkreisen fehlt. Dem Heimarbeiter muss das Bewusstsein beigebracht werden, dass die Kontrolle eine Notwendigkeit ist, und dass sie vor allem zu seinem Schutze arbeitet.

c) Die Frage der Durchführung des Minimallohnes: Staat oder Verband?

In der Stickereiindustrie sind nacheinander alle Formen der Durchführung des Minimallohnes praktisch angewendet worden: Zuerst war es der Verband, der eingriff, dann kam unter andern Verhältnissen der Staat und schliesslich waren es wieder die Verbände, die die Träger der Lohnregulierung waren. Wir möchten nun die Frage nicht so stellen, ob es besser sei vertragliche oder gesetzliche Minimallöhne zu schaffen; denn die Frage stellt sich überhaupt nicht so. Es kann, wie die Erfahrung zeigt ein nicht gesetzlicher Minimallohn gerade so gut funktionieren wie ein gesetzlicher, und es kann ein gesetzlicher Minimallohn so gut versagen wie ein vertraglich fixierter. Wichtig ist in diesem Zusammenhange hingegen das Aussenseiterproblem. Es ist nebensächlich, ob Verbände oder Gesetz den Lohn festsetzen, wichtig ist aber in allen Fällen, dass keine Aussenseiter vorhanden sind. Wie die Erfahrung lehrt, können wenige Aussenseiter den Minimallohn einfach illusorisch machen. Wenn man infolgedessen keine Möglichkeit hat, den Minimallohn gesetzlich zu fixieren, dann muss die Grundlage dafür vorhanden sein, dass die Aussenseiterfrage trotzdem gelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, so schädigt man die guten Arbeitgeber zugunsten der schlechten. Der gesetzliche Minimallohn wird im allgemeinen von den Arbeitnehmern vorgezogen, währenddem der vertragliche Minimallohn bei den Arbeitgebern den Vorrang hat. Der gesetzlich fixierte Lohn hat den Vorteil stärkster Autorität, er gibt namentlich den Arbeitern einen besseren Halt; hingegen besteht bei ihm die Gefahr zu grosser Starrheit. Wenn nicht im gesetzlichen Rahmen Einrichtungen getroffen werden können, die den Minimallohn leicht abändern lassen, so würden wir den vertraglichen Minimallohn mit Allgemeinverbindlichkeit vorziehen. Starrheit und Unbeweglichkeit sind der Feind der Wirtschaft; denn Wirtschaft heisst Bewegung und Leben. Nichts ist gefährlicher für einen Minimallohn als seine Unwandelbarkeit, weil er so mit Sicherheit zur Umgehung und Gesetzlosigkeit führt. Nichts ist aber auch für den Staat gefährlicher, als wenn er mit seiner Autorität auftritt auf einem Gebiet, wo er letzten Endes ausserstande ist, sie wirklich durchzusetzen, wie dies die Erfahrung in der Stickerei gelehrt hat.

d) Die technischen Probleme der Minimallohnfixierung

Die technischen Probleme, die eine Lohnfixierung unter Umständen darbietet, sind von nicht zu unterschätzender Bedeutung für den Erfolg derselben. Für die Stickereiindustrie spielt in diesem Sinne die Hauptrolle die Frage des Umfanges der Tarifierung, d. h. die Frage, ob der Tarif nur die Standardpositionen enthalten, oder ob er alle Artikel normieren soll. Die Arbeitgeber stellten sich konsequent auf den Boden der Normierung möglichst weniger Hauptpositionen, die Arbeitnehmer drängten immer auf eine möglichst einlässliche Tarifierung. Letzten Endes hat jeweils immer die letztere Ansicht das Feld beherrscht. Die Tarifierung weniger Hauptpositionen hat den Vorteil grösserer Beweglichkeit; sie schliesst aber auch Unsicherheiten in sich und führt nicht selten zu Streitigkeiten. Die einlässliche Tarifierung aller Artikel hat den Vorteil, dass alle Arbeitnehmergruppen stets im Tarif nachsehen können, was für einen Lohn sie verlangen können, währenddem der Nachteil dieser Form der Tarifierung darin besteht, dass sie oft kompliziert ist und vielen Abänderungen ruft. In der Stickerei spielen die grosse Anzahl ganz verschiedener Muster und starker, saisonmässiger Wechsel derselben eine beherrschende Rolle. Ein Artikel kann von einer Saison auf die andere vom Markte verschwinden, neue können plötzlich auftauchen. Als weiteres technisches Problem kommt bei der Lohnfixierung in Betracht die Frage der Berücksichtigung des Verhältnisses von Nettolohn und Materialpreisen. Wo der Lohn ein Bruttolohn ist unter Einschluss von Material wird immer der Preis des letzteren von Einfluss auf den Lohn sein müssen. Wir haben gesehen, welche Rolle diese Fragen bei den staatlichen Mindestlöhnen gespielt haben, die zu einer Zeit gültig waren, als die Garne im Preise schwankten. Die Industrie empfindet einen fixierten Lohn als Vorteil; wenn aber dieser fixe Lohn zufolge der Materialpreise dennoch periodischen Schwankungen unterliegt, so empfindet dies die Industrie als Unsicherheitsfaktor. Wir haben gesehen, dass aus diesen Gründen zur Zeit der Mindeststichpreise die automatische Anpassung geradezu aufgehoben werden musste. In diesem Zusammenhange ist sodann von Bedeutung die Verrechnung des Materials: Es muss dafür Sorge getragen werden, dass der Minimallohn nicht dadurch umgangen werden kann, dass das Material zu einem höheren als dem Marktpreis verrechnet wird. Diese Art der Umgehung hat in der Stickerei eine grosse Rolle gespielt. Man kann ihr nur dadurch begegnen, dass die Preise für das Material periodisch veröffentlicht werden. An dieser Stelle muss auch noch eine Bemerkung angebracht werden über das Abzugswesen. Auch das Abzugswesen kann in regelrechte Umgehung des Minimallohnes ausarten. Wir haben nach dieser Richtung in der Stickereiindustrie ebenfalls teilweise bedenkliche Erfahrungen sammeln können. Seit der Entstehung der Stickerei als Grossindustrie sind die Klagen der Sticker über ungerechtes Abzugswesen zu hören. Nur eine scharfe Kontrolle und die Möglichkeit sich auf einfachem, kostenlosem Wege dagegen wehren zu können, kann dem Übel steuern. Aber auch in diesem Punkte ist vielfach noch Aufklärung der Arbeitnehmer notwendig, weil sie sich vielfach scheuen, überhaupt gegen ungerechte Abzüge vorzugehen, aus Furcht, die Arbeit zu verlieren. Als weiteres Problem, das bei der Lohnfixierung zu beachten ist,

nennen wir das Arbeitszeitproblem. Eine Minimallohnfixierung kann illusorisch werden, wenn nicht zugleich eine Arbeitszeitnormierung vorgenommen wird. Jede Möglichkeit, die Arbeitszeit ins Ungemessene auszudehnen, gefährdet den Minimallohn. In Zeiten der freien Preisbildung ist die Arbeitszeitfrage geradezu der wunde Punkt der ganzen sozialen Ordnung in der Industrie. Der Lohn sinkt: die Arbeitszeit wird verlängert; der Lohn sinkt weiter: die Arbeitszeit wird weiter verlängert. Sinkt der Lohn noch tiefer, so wird die Arbeitszeit zum drittenmal verlängert. Praktisch kennt dieser unheilvolle Zirkel in der Heimindustrie überhaupt nur die Grenze der 24stündigen Tagesarbeit, die in der Stickereiindustrie des In- und Auslandes schon sehr oft traurige Tatsache war. Eine Arbeitszeitschranke ist die wichtigste Stütze des Minimallohnes. Auch in der Arbeitszeitfrage trifft man in Arbeitnehmerkreisen gelegentlich auf schlimmen Unverstand. Auch hier ist die Aufklärung dringend notwendig.

Damit haben wir die volkswirtschaftlichen Fragen, die sich im Anschlusse an die Versuche der Minimallohnfixierung in der Stickerei ergeben, einer Besprechung unterzogen. Wir sehen, es ist ein sehr kompliziertes Problem, die Minimallohnfixierung. Eine ganze Reihe von Schwierigkeiten tauchen auf, sobald man es praktisch lösen will: Die wirtschaftliche Struktur der Industrie, die soziale Struktur derselben, die Frage der Kontrolle, die Ausschaltung von Umgehungen, der Zusammenhang mit dem Arbeitszeitproblem, die Frage der internationalen Konkurrenz, sie alle müssen bei jeder Minimallohnfixierung genau studiert und beachtet werden. Ein Ausserachtlassen eines einzigen Faktors muss die Lohnregulierung illusorisch machen. Man kann heute, wie das besprochene Beispiel zeigt, noch nicht davon sprechen, dass das Problem der Minimallohnfixierung in allen Punkten gelöst worden sei. Eine «Lösung» im Sinne einer Rechenaufgabe ist ja bei diesem Problem, wie bei allen volkswirtschaftlichen Problemen gar nicht möglich. Das wirtschaftliche und soziale Leben ist in ständiger Bewegung und Umgestaltung. Eine «Lösung» kann heute richtig, morgen falsch sein. Wir sehen auch an dem Beispiel der Lohnregulierung in der Stickereiindustrie, wie verschieden die Versuche geartet, und wie verschieden die Verhältnisse sind, auf denen sie aufgebaut waren. Immer und überall handelt es sich nicht um absolute Lösungen, sondern um relative. Darum ist es auch falsch etwa zu sagen: So und so viele Versuche zur Regulierung des Minimallohnes haben fehlgeschlagen, noch immer ist man nicht einsichtig genug zu sehen, dass Lohnregulierungen etwas Unnatürliches sind. Solche Ansichten sind irrig. Wenn auch einmal eine Lohnregulierung aufgehoben werden muss oder gar überhaupt versagt, so besteht das soziale Problem eben weiter. Tausende von Arbeiterschicksalen hängen an einer neuen Lösung. So wird man den Hebel eben wieder ansetzen und eine neue Lösung suchen müssen. Frühere Erfahrungen müssen herangezogen und verwertet werden. Auf diese Weise muss es möglich werden, sei es auf gesetzlichem oder auf vertraglichem Wege, Lösungen zu finden, die den Verhältnissen gerecht werden. Das Streben der Arbeiter, zu einer vernünftigen Sicherung ihrer Existenz zu gelangen, muss unbedingt unterstützt werden und dies um so mehr, als anerkanntermassen auch die Industrie an einer gesunden

Rechnungsbasis interessiert ist. Es ist entschieden etwas Verwerfliches, wenn der internationale Konkurrenzkampf auf Kosten der primitivsten sozialen Existenz des Arbeiters ausgefochten wird, wie dies vielfach heute der Fall ist. Hier eine gesunde Basis zu schaffen wäre nicht nur eine ernste Aufgabe der Sozial- sondern auch der Industriepolitik. Dies um so mehr, als nur nationale Lösungen des Minimallohnproblems das sozial fortschrittliche Land vor den rückschrittlichen in Nachteil bringen können. In der Frage der Arbeitszeit und in der Frage des Lohnes gewisse minimale Grundlagen international zu finden, heisst dem sozialen Fortschritt den allergrössten Dienst leisten. Man macht sich keinen Begriff, wie traurig hier die Verhältnisse in einzelnen Industrien heute noch liegen, trotz mehr als 10jähriger Arbeit der internationalen Arbeitsorganisation. Was muss ein armer Heimarbeiter der Vorarlberger, sächsischen oder schweizerischen Stickereiindustrie von den schönsten Konventionen, die abgeschlossen werden, halten, wenn trotzdem in der Industrie, in der er lebt, die trostlosesten Verhältnisse unbehindert weiter bestehen können, wie dies tatsächlich der Fall ist? Hier liegen noch grosse Probleme, die gelöst werden müssen, wenn der Arbeiter wirklich praktisch etwas vom internationalen sozialen Fortschritt spüren soll. Das will nun freilich nicht heissen, dass nationale Lösungsversuche überhaupt unmöglich seien. Dies ist, wie wiederum das besprochene Beispiel zeigt, durchaus nicht so. Die Verhältnisse auch der Industrie liegen von Land zu Land verschieden. Aber auf die Dauer kann sich eine nationale Lösung nicht halten, wenn international schlechte Verhältnisse bestehen, bei Strafe der Abwanderung der Industrie oder der Abwanderung der Aufträge, wenn die Industrie schon verpflanzt ist.

So sind noch viele Probleme in der Schwebe, viele Lösungen tragen den Charakter des Versuches. Wie alle Probleme, muss auch das Minimallohnproblem seine Entwicklung und Fortbildung durchmachen. Wie alle Sozialpolitik, so ist auch das Minimallohnproblem in allen seinen Lösungsversuchen und konkreten Gestaltungen unter wechselnden Verhältnissen der Ausdruck des Kampfes zwischen den wirtschaftlichen Kräften und dem sozialen Sollen und Wollen. Dieser Kampf ist genau gesehen der Inhalt dessen, was wir soziale Bewegung nennen.

IV. Bibliographie der Stickereiindustrie

Die Bibliographie der Stickereiindustrie ist in allen Schriften sehr lückenhaft angegeben. Wir haben uns deshalb die Mühe genommen, eine möglichst vollständige Bibliographie sowohl der Quellen (soweit sie gedruckt vorliegen) als der Literatur über die Stickereiindustrie zusammenzustellen. Es sind jedoch nur Werke aufgenommen, die sich ausschliesslich mit der Stickereiindustrie befassen. Wir wollten zuerst eine Ausscheidung der Literatur und der Quellen nach der Einteilung in inländische und ausländische Stickereiindustrie vornehmen. Dies ist aber unmöglich, da in den Quellen sowohl als in der Literatur vielfach inländische und ausländische Verhältnisse zugleich behandelt werden.

1. Die Quellen

- Berichte über Handel und Industrie im Kanton St. Gallen (herausgegeben vom Kaufmännischen Directorium St. Gallen).
- Bundesbeschlüsse und Reglemente nebst Wegleitungen, herausgegeben vom Verband Schweizerischer Schiffliohnstickereien (1919).
- Bundeslehranstalt für Stickerei in Dornbirn, Jahresberichte.
- Centralverband der Stickerei-Industrie der Ostschweiz und des Voralbergs, Jahresberichte (I.—V., 1886—1893).
- Fabrikantenverein der sächsischen Stickerei- und Spitzenindustrie zu Plauen, Jahresberichte.
- Fachgericht für die Stickerei-Industrie, Amtsberichte.
- Industrie- und Gewerbemuseum, St. Gallen, Jahresberichte.
- Industriestatistik der drei Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau, (aufgenommen im Sommer 1900 und dito 1910).
- Kaufmännische Korporation in St. Gallen, Jahresberichte an die, (herausgegeben vom Kaufmännischen Directorium St. Gallen).
- Notstandsfond der Stickerei-Industrie, Jahresberichte der Verwaltungskommission (I—VIII und Schlussbericht 1920—1926).
- Personalverband der Stickereiindustrie, St. Gallen, Jahresberichte.
- Plauener Handelskammer, Plauen, Jahresberichte.
- Schiffli-Embroidery. (Trade Publication of the American Schiffli Embroidery Industry, seit 1926, New York).
- Schiffli-Stickerei, Organ des Verbandes Schweizerischer Schiffliohnstickereien, erscheint seit 1915.
- Spitzen- und Stickereifachschule und Fachgewerbeschule für Musterzeichner, Plauen, Jahresberichte.
- Statistik der Schiffchenstickmaschinen in der Schweiz, Voralberg, Bayern, Baden, Württemberg, Liechtenstein (1909—1925).
- Statistik der Schweizerischen Maschinenstickerei (aufgenommen 1895).
- Statistik über am 1. Mai 1902 im Bezirke der Handelskammer Plauen und in den Fürstentümern Reuss vorhandenen Schiffchen- und Handstickmaschinen (Plauen 1902 und 1911).
- Statuten, Reglemente und Vorschriften der Verbände der Stickereiindustrie.
- Stickerei-Industrie, Die, ursprünglich Organ des Centralverbandes der Stickerei-Industrie, jetzt des Zentralverbandes der schweizerischen Handmaschinenstickerei, erscheint seit 1885.
- Stickerei-Personalzeitung, 42 Jahrgänge, Fortsetzung des «Zeichner», Organ des Zeichnerverbandes der Ostschweiz.
- Stickerei-Treuhand-Genossenschaft St. Gallen, Jahresberichte seit 1923.
- Stickfachfond St. Gallen, Jahresberichte. (Hand- und Schifflifond.)
- Verband Schweiz. Schiffli-Lohnstickereien, St. Gallen, Jahresberichte.
- Vereinigung Schweiz. Stickerei-Experteure, St. Gallen, Jahresberichte.
- Wochenschrift der Stickerei- und Spitzenindustrie, Plauen, (Organ der Plauener Lohnstickerei) seit 1905.
- Zeichner-Fachverein von St. Gallen und Umgebung, Statistik aufgenommen im Januar 1890.
- Zeichner-Verband der Ostschweiz, Statistik aufgenommen im Dezember 1908.
- Zeichner-Verband der Ostschweiz, Jahresberichte 1910—1918.
- Zeichner-Verband der Ostschweiz, 25 Jahre; Denkschrift zu einer Jubiläumsfeier (1889—1914; Rheineck 1914).
- Zentralverband der Schweiz. Handmaschinenstickerei, St. Gallen, Jahresberichte.

2. Die Literatur

- Alder, Otto: Bericht über die Stickerei. Klasse 34. (Weltausstellung Paris 1889.)
- Worin besteht der Unterschied zwischen dem Kaufmännischen Directorium in St. Gallen und den anderen Handelskammern der Schweiz (1917).

- Alder, Otto: Jugenderinnerungen eines sanktgallischen Überseers aus den Jahren 1849—1873. Der Familie und Freunden erzählt (1929).
- Frau Kettenstich. Eine industrielle Plauderei (1931).
- Wie ich dazu kam, vor zirka 55 Jahren als Erster Madeira-Stickereien mit der Stickmaschine zu erstellen (1931).
- Das Problem des gestickten Portraits (1932).
- Beilagen zu den Verwaltungsberichten des Kaufmännischen Directoriums.
- Der Hilfsfond der Stickereiindustrie (S. A. 1924).
- Barker, F. A.: Embroideries and Embroidery Machines (London 1898).
- Bartholdy, C.: Wesen und Bedeutung der Schiffleinzelstickerei. (Innsbruck 1922.)
- Baumberger, Gg.: Geschichte des Centralverbandes der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs und ihre wirtschafts- und sozialpolitische Ergebnisse. (St. Gallen 1891.)
- Bein, L.: Die Industrie des sächsischen Vogtlandes, Teil II. Die Textilindustrie. (Leipzig 1884.)
- Beiträge zu einer neuen Wirtschaftsordnung der Stickereiindustrie. (St. Gallen 1919.) Herausgegeben von der Aktiengesellschaft Seeriet.
- Benndorf, E.: Weltwirtschaftliche Beziehungen der sächsischen Industrie. (Jena 1917.)
- Besso, S. L.: The cotton industry in Switzerland, Vorarlberg and Italy.
- Blanc, Ch.: Der Einfluss der Mechanisierung auf die Lage der ostschweizerischen Sticker. (Weinfelden 1920.)
- Brümmer, W.: Der Veredelungsverkehr mit dem Ausland. (Berlin 1925.)
- Claren, W.: Der zollfreie Veredelungsverkehr mit dem Ausland. (Berlin 1927.)
- Dolder K., A. Sturzenegger und J. Näf-Clemenz: Statistik der Maschinenstickerei. 1872.
- Epper, J.: Die Schifflimaschine. Lehrbuch und praktischer Ratgeber. (Rheineck 1919.)
- Erni, F.: Kurzer Leitfaden zur regelmässigen Handhabung der Stickmaschine und sicherer Ausführung korrekter und sauberer Arbeit.
- Fässler, Hermina: Die Kalkulation der Halbfabrikate in der Stickereiindustrie. (Affoltern a. A. 1923.)
- Frey, J.: Die Überbürdung von Kindern durch Stickerarbeit und ihre Folgen für Schule und Haus. (St. Gallen 1897.)
- Furrer: Volkswirtschaftslexikon der Schweiz, Bd. II. Art. «Stickereiindustrie».
- Geering, Tr.: Die Stickereiindustrie von St. Gallen. (St. Gallen 1893.)
- Geeser-Rohner, A.: Die Stickereiindustrie der Ostschweiz in Vergangenheit und Gegenwart. (In Monatsschrift für christliche Sozialreform, 30. Jahrgang, S. 65—90.)
- Glier, Erich: Die sächsische Spitzen- und Stickereiindustrie seit 1914. Niedergang und Existenzkampf einer deutschen Mode- und Exportindustrie. (Plauen 1932.)
- Göldi, A.: Bericht an den hohen Bundesrat über die Stickereiindustrie (Gruppe VIII und X) an der internationalen Ausstellung in Philadelphia 1876. (Winterthur 1877.)
- Gröbli, IsaaK: Die Entstehung der Schifflistickmaschine. (Vortrag gehalten vor der Mittwochgesellschaft Gossau am 20. Dezember 1899.) (St. Gallen 1899, Buchdruckerei «Ostschweiz».)
- Gross, Paul: Die Heimarbeit im Kanton St. Gallen 1908.
- Gremlich, G.: Kurzer Abriss des Maschinenstickens 1893.
- Über die Stickerei, Notizen für die Fachkurse am Industrie- und Gewerbemuseum St. Gallen 1918.
- Gushurst, W.: Die Konjunkturperiode von 1907—1913 der vogtländischen Baumwoll-, Baumwollspitzen- und Stickerei-Industrie. (Giessen 1924.)
- Häuptli, Hermann: Die Krisis der schweizerischen Stickereiindustrie mit besonderer Berücksichtigung der staatlichen Intervention. (Herisau 1929.)
- Hintze, Otto: Die schweizerische Stickerei und ihre Organisation. (Schmollers Jahrbücher, Bd. 18.) 1894.
- Hüttenbach, D. H.: Die Entwicklung der sächsischen Maschinenstickerei und ihre Produktions- und Arbeitsverhältnisse vor Ausbruch des Krieges. (Borna-Leipzig 1918.)
- Jäk, J.: Die Behandlung der Stickmaschine; ein Lehrbuch. (St. Gallen 1885.)
- Jeanel, J.: Die Produktionsbedingungen und Arbeitsverhältnisse der sächsischen Maschinenstickereiindustrie seit 1892. (Borna-Leipzig 1914.)

- Iklé, Ernst: La Broderie mécanique 1828—1930, Souvenirs et documents. (Paris 1931.)
- Iklé, L. und Dr. A. Fäh: Die Sammlung Iklé: Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Spitze von L. Iklé und Dr. A. Fäh. Herausgegeben vom Kaufmännischen Directorium in St. Gallen. (Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.)
- Iklé, Leop.: Bericht über die Gruppe V: Die Stickerei. (Schweizerische Landesausstellung 1883.)
- Iklé, Leop. und C. Wetter-Rüsch: Spitzen und Stickereien. (Weltausstellung Paris 1900.)
- Illgen, Rud.: Geschichte und Entwicklung der Stickereiindustrie des Vogtlandes und der Ostschweiz. (Annaberg i. E. 1913.)
- Kaufmann, H.: Die Frauenarbeit in der Schweiz. (Zürich 1915.)
- Koch, J. Ant.: Der Zentralverband der Sterbevereine der schweizerischen Stickereiindustrie vom Jahre 1878—1903. (Gossau 1903.)
- Koll, J.: Der Zeichner in der Plauener Spitzen- und Stickerei-Industrie. (Leipzig 1924.)
- Küng, C.: Vorschläge für die Organisation der Handmaschinenstickerei auf staatlicher Grundlage. (Vortrag, gehalten am 28. März 1909.)
- Kunz, E.: Die Frage des Mindeststichpreises in der ostschweizerischen Stickereiindustrie. (Freiburg 1923.)
- Laurent, G. A.: Die Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs mit besonderer Berücksichtigung der Hausindustrie. (Basel 1891.)
- Lorenz, Jak.: Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der schweizerischen Heimarbeit. Die Heimarbeit in der Stickereiindustrie, Bd. I, Heft 2, 2. Teil 1911.
— Führer durch die Schweizerische Heimarbeits-Ausstellung. (1909.)
- Loeben, Max. Gg.: Der Absatz der Plauener Spitze nach den Vereinigten Staaten 1905.
- Ludwig, K.: Der zollfreie Veredlungsverkehr zwischen Deutschland und der Schweiz. (Berlin 1927.)
- Müller, Ernst: Bericht an das eidgenössische Arbeitsamt über die Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse in der Stickereiindustrie. (Bern 1924.)
- Müller, Otto: Das Ramschgeschäft in der Stickereiindustrie. (Weinfelden 1922.)
- Näf, Adolf: Die Organisation eines Stickereibetriebes. Handelswissenschaftliche Veröffentlichungen. Heft 2. 1911.
- Nef, Viktor: Untersuchungen zum Standort der schweizerischen Stickereiindustrie. (Weinfelden 1920.)
— Die schweizerische Stickereiindustrie während der Weltwirren. (Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Heft 1, 1920.)
— Der Anlagekapitalbedarf der schweizerischen Stickereiindustrie (ein Schätzungsversuch). (Zeitschrift für schweizerische Statistik, Jahrgang 1915.)
- Pfister, Bruno: Die Bedeutung der Stickereiindustrie in der schweizerischen Volkswirtschaft. (Vortrag 1921.)
— Die Krisis in der Stickereiindustrie und die Vorschläge zu ihrer Bekämpfung. (Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Heft 2, 1922.)
- Rasch, Alb.: Das Eibenstocker Stickereigewerbe unter der Entwicklung der Mode. (Tübingen 1910.)
- Reichenbach, L.: Die Firma Reichenbach & Co. in St. Gallen seit ihrer Gründung.
- Saxer, A.: Die Stickerei-Treuhand-Genossenschaft St. Gallen. (Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Heft 1, 1930.)
— Der Stickereiveredlungsverkehr mit dem Ausland. (Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft, Heft 3, 1931.)
- Schefer-Koller, J. J.: Stichpreisschwankungen für mittlere Dessins. Mechanische Baumwollstickereien (Handmaschinen) 1871—1899.
- Schuler, Fridolin: Die schweizerischen Stickereien und ihre sanitärischen Folgen. (Ausgewählte Schriften, Karlsruhe 1905.)
— Die schweizerische Hausindustrie 1904.
— Sollen sich die Stickfabrikanten auch gegen Unfall versichern? (Stickereiindustrie 1888, Nr. 11.)
— Gutachten über die Schnellläufer-Schiffclimaschinen (1898).

- Schwarz, J. J.: Grundsätze für die Montage und Untersuchung von Handstickmaschinen. (Buchs 1909.)
- Sester, Franz: Die wirtschaftliche Lage der hausindustriellen Handmaschinensticker der Ostschweiz. (Bonn 1903.)
- Sombart, Werner: Die Stickereiindustrie der Ostschweiz und ihr Verband, 1893. (Conrads Jahrbücher S. 896—904.)
- Staatliche Hilfe, Die, : für die Stickereiindustrie. (Herisau 1922.)
- Steiger-Meyer, Jb.: Bericht über die Wiener Weltausstellung 1873. Gruppe V., Textilindustrie.
- Steiger-Züst, E. A.: Soziale Reformen in der Stickereiindustrie. (Herisau 1918.)
— Die Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne von 1917—1922. (Herisau 1925.)
— Schlussbericht über die Stickfachfonde St. Gallen und deren Übergang an die Stiftung ostschweizerischer Stickfachschulen. (St. Gallen 1932.)
- Steinmann, Arthur: Die ostschweizerische Stickereiindustrie, Rückblick und Ausschau. (Zürich 1905.)
- Steinberg, W.: Die Tarife in der Stickerei- und Spitzenindustrie des Vogtlandes. (Würzburg 1922.)
- Stickerei, Die (Einst und jetzt): Volkstümliche Verse von Heimarbeiterinnen, Zeichnern, Stickern und Fabrikanten. (St. Gallen, Thoma & Co.)
- Stieda, W.: Die Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlbergs. (Jahrbücher für Verwaltung, Gesetzgebung und Volkswirtschaft, Jahrgang 1888, S. 720—724.)
- Swaine, A.: Die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse der Einzelsticker in der Nordostschweiz und in Vorarlberg. (Strassburg 1895.)
- Teitler, S.: Das Fachgericht für die Stickereiindustrie in St. Gallen. (St. Gallen 1923.)
- The Machine Embroidery Trade in Switzerland and Austrian Tyrol. A Survey 1909. (Dublin.)
- Tittel, P.: Die Organisation der Maschinenstickereiindustrie des Vogtlandes und der Ostschweiz. Zeitschrift der gesamten Staatswissenschaft. 70. Jahrgang. (Tübingen 1914.)
- Tröger, O.: Vom Werbe- und Entwicklungsgang der Plauener Industrie. (Plauen 1912.)
- Tschierschky, S.: Der zollfreie Veredlungsverkehr. (Düsseldorf 1901.)
- Verhältnisse in der Stickereiindustrie, Die. (Anonym 1931.)
- Wartmann, Hermann: Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866. (St. Gallen 1875.)
— Industrie und Handel des Kantons St. Gallen 1867—1880. (St. Gallen 1887.)
— Industrie und Handel des Kantons St. Gallen 1881—1890. (St. Gallen 1897.)
— Industrie und Handel des Kantons St. Gallen 1891—1900. (St. Gallen 1913.)
— Industrie und Handel im XIX. Jahrhundert. (St. Gallen 1902.)
- Wenk, J.: Leitfaden für Stickfachkurse und Handbuch für Sticker 1891.
- Zeeh, Br.: Die Betriebsverhältnisse der sächsischen Maschinenstickerei. (Leipzig 1909.)
- Zimmermann, C.: Chinas wirtschaftliche Verhältnisse und seine Beziehungen zur schweizerischen Exportindustrie. (St. Gallen 1923.)
-